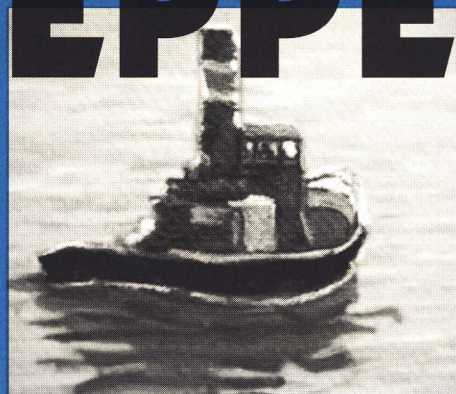




Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

DER SCHLEPPER



Schwerpunkt:
Türkei,
Irak,
Syrien

Nummer Fünfzehn

Sommer 2001

Im Schatten der Globalisierung...

...werden 27 Millionen Menschen, über die Hälfte Kinder, weltweit als Sklaven gehalten. Das sind mehr, als zu Zeiten des kolonialen Megageschäfts zwischen Afrika und Amerika verschifft worden sind. Eine halbe Million Kinder leisten weltweit in über 40 Ländern Dienst in Armeen und Milizen, 300.000 davon als aktive Kämpfer. Allein 120.000 Kindersoldaten morden und sterben an afrikanischen Frontverläufen. Kinder werden von Militärs gerne wegen ihrer „günstigen Eigenschaften“ rekrutiert: sie seien billig, entbehrlich und bei geeigneter Behandlung zu gehorsamen hemmungslosen Killern formbar. Die wenigen unbegleiteten Minderjährigen, denen die Flucht auch nach Schleswig-Holstein gelingt, fallen indes lästig. In Obhutnahme ist teuer und die Vermittlung von Vormundschaften macht Arbeit. Kinderrechtskonvention hin und Jugendhilfegesetz her – amtlich älter gemacht, als sie von sich wissen, sind die Kleinen flugs verfahrensfähig, bundesweit umverteilt und als amtsfürsorgliches Problem vom Schreibtisch.

Einstweilen beginnt das, was EU-Globalisierungsstrategen als „Regionalisierung der Flüchtlingsbewegung“ bezeichnen, an vielen Orten der Welt scheinbar ganz ohne ihr Zutun (?) Gestalt zu bekommen: 90% der 330.000 Vietnamflüchtlinge finden Aufnahme im benachbarten China; 96 % der 2,6 Millionen Afghanistanflüchtlinge und 80% der 640.000 Verfolgten aus dem Irak leben im Iran; 95% der 525.000 aus dem burundischen Bürgerkrieg Entkommenen leben in Tansania und 64% der 500.000 somalischen Flüchtlinge fanden Aufnahme in Äthiopien und Kenia. In kaum einer Flüchtlingsstatistik tauchen die 20 bis 25 Millionen Menschen auf, die im eigenen Land vertrieben wurden und weder Schutz noch Hilfe erhalten: 4 Millionen im Sudan, mehr als 1 Million in Indonesien, jeweils zwischen 1,5 und 2 Millionen im früheren Jugoslawien, in Burundi und Ruanda, in Angola und in der D.R. Kongo. Im Juli beendet Schleswig-Holstein den Kongo-Abschiebungsstopp, weil eine Verlängerung im Konzert der Innenminister nicht mehrheitsfähig sei.

Die EU zieht ihre Lehren aus dem Kosovo-Experiment, erlaubt zukünftigen Bürgerkriegsflüchtlingen nur noch kurz befristete Aufnahme und beschließt langjährige Gefängnisstrafen für Personen, die anderen dabei helfen, Verfolgung, Krieg oder dem Verhungern zu entkommen. Gleichzeitig streichen die europäischen Staaten im 50. Jahr seines Bestehens mal eben dem UNHCR gut ein Drittel seiner Mittel. Und hierzulande entfachen parteiiche Politiker wieder einmal aufgeregte Debatten über steigende Flüchtlingszahlen, um davon abzulenken, dass kaum 5% der weltweiten Flüchtlinge versuchen, Asyl in den Industrieländern des Nordens zu bekommen und tatsächlich dort nur 0,2% dauerhaftes Bleiberecht erhalten (davon 95% in Nordamerika!).

„Während einerseits für ein ‚Mehr‘ an Flüchtlingsschutz eingetreten wird, z.B. bei der nichtstaatlichen oder geschlechtsspezifischen Verfolgung, wird andererseits ein ‚härteres Vorgehen‘ gegen Missbrauch und eine Straffung der Verfahren gefordert“ jammert die Süsmuth-Kommission angesichts der an sie gestellten Erwartungsvielfalt. Nicht genug: die Katholische Bischofskonferenz rügt alle an der sog. Zuwanderungsdiskussion Beteiligten, dass als Folge der Globalisierung die „irreguläre Zuwanderung kein Randthema, sondern ein zentrales Problem“ sei. Eindringlich fordert die Bischofskonferenz „die Sicherung sozialer Mindeststandards“ für illegalisierte Menschen und spricht damit auch immer mehr Flüchtlingsshelfern in Lübeck, Norderstedt, Pinneberg und Kiel aus dem Herzen.

Kein Thema für die Süsmuth-Kommission. Stattdessen schreckt sie Ausreisepflichtige mit der Drohung „freiwillige Rückkehr bzw. Ausreise“ durch „stärkere Konzentration“ und Kolaboration von „Nichtregierungsorganisationen und Personen aus den (Haupt)Herkunfts-ländern und –regionen der Ausländer“ durchzusetzen. Warum eigentlich Ausreisen nur für Ausreisepflichtige denkt sich Behörde in Schleswig-Holstein und bedroht regelmäßig irakische Kurden mit Widerruf und Rausschmiss, sollten sie es wagen, einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen.

„Weg mit dem Asylrecht, weil die Verfahren zu lange dauern!“ fordern law-and-orderpolitische Hinterbänkler. „Die Verfahrensfristen müssen weg, damit das Asylrecht bleiben kann.“ kontern sich liberal gerierende Migrationsstrategen. Der seriösesten Vorschläge zur Beschleunigung von Asylverfahren kommen von Pro Asyl: Weg mit den Entscheidungsstopps, die das Bundesamt immer gerade dann verhängt, wenn kriegsbedingt oder aus anderen Gründen Anerkennungen unausweichlich werden. Die Abschaffung des „institutionellen Verfahrenshindernisses“ Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten täte ein übriges.

Im Schatten aller Debatten erklären im Mai 150 internationale TeilnehmerInnen des Ersten Ostsee-NGO-Forums in Lübeck, dass die Vernetzung der Flüchtlingshilfe im Ostseeraum eine der dringlichsten Aufgaben darstellt und werben in ihrer Abschlussresolution für die von uns im November geplante Konferenz „Fluchtweg Ostsee“. Derweil versucht die Genfer Flüchtlingskonvention gegenüber allen Anfeindungen zu bestehen. Sie wird im Juli 50 Jahre. Wir finden, dass das allen Schilys und Becksteins zum Trotz gewürdigt werden muss. Die Konvention hat es nötig und wir haben sie nötig. Sich dessen zu vergewissern sind Sie alle am 1. Oktober ins Kieler Landeshaus eingeladen!

Martin Link, Kiel 19.6.2001

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 28,-DM jährlich abonnieren. – Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Martin Link. (v.i.S.d.P.)
 Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.,
 Oldenburger Str.25, D-24143 Kiel
 Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077
 e-mail: office@frsh.de

Internet: www.frsh.de
 Mailinglist: liste@www.frsh.de
 Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, KtoNr.: 152 870,
 BLZ: 210 602 37
 Druck: WDA Brodersdorf

Editorial	2
Einwanderung	
Pro Asyl: Vorschläge für ein faires und effizientes Asylverfahren	4
Integration statt Ausgrenzung – auch für Flüchtlinge	9
Kinderflüchtlinge	
Bundesweite Kampagne „Alle Kinder haben Rechte“ ausgezeichnet	10
Flüchtlingskinder in Ferienfreizeiten mitnehmen!	11
Abschiebehaft	
Strafe ohne Rechtsgrund und Rechtsschutz.....	12
Residenzpflicht	
Aktionstage gegen Residenzpflicht	15
Herkunftsländer	
Türkei: Gutachten zur aktuellen Menschenrechtslage	16
Türkei: Eine Brücke zwischen Kiel und Batman.....	18
Türkei: „Die Gefngnisse sind ein Spiegel des Systems“	20
Syrien: Religiöses Existenzminimum für Yeziden nicht gewährleistet.....	22
Irak: Zum Familiennachzug von Flüchtlingen	24
Irak: ... weil wir nicht anders wollten.....	26
Irak: Kohärenz zwischen Innen- und Außenpolitik.....	28
Bosnien / Kosovo: Zwei Erlasse für Flüchtlinge	30
Ostsee	
Asylrecht in Dänemark	32
Aufruf: Ostsee-Konferenz	33
Regionales	
Frauen-Fachtagung, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg	34
Fotos	
Alle Fotos in diesem Heft kommen von Ruslana Karimova und zeigen die „Aktionstage gegen die Residenzpflicht“ in Berlin (17.-19. Mai 2001)	

Vorschläge für ein faires und effizientes Asylverfahren

Pro Asyl

Nach Presseberichten ist die Aufgabe der Zuwanderungskommission eine universelle. Sie soll einerseits eine Bestandsaufnahme der bisherigen Zuwanderung und Integrationsbemühungen vornehmen, andererseits konkrete Vorschläge unterbreiten, wie Zuwanderung künftig geregelt und die Integration von Ausländern in Deutschland verbessert werden kann. PRO ASYL begrüßt eine solche weite Definition. Teil der Zuwanderungsproblematik ist auch die Flucht von Menschen vor politischer Verfolgung, Bürgerkrieg, Hungerkatastrophen und anderen Notlagen.

PRO ASYL begrüßt das Interesse an einer vorurteilsfreien Bestandsaufnahme und das Bemühen, gegebenenfalls neue Instrumente zu entwickeln. Grundlage muss dabei sein, dass Flucht und Einwanderung voneinander deutlich unterschieden werden. Politisch Verfolgte brauchen den vom Völkerrecht gebotenen Schutz. Die spezifischen politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen für Einwanderungen finden keine Entsprechung bei der Gewährung von Verfolgungsschutz. Im Zentrum der Einwanderungsdebatte stehen die jeweiligen Notwendigkeiten der Aufnahmegesellschaft. Im Mittelpunkt einer konsistenten Flüchtlingspolitik muss die Schutzgewährung für Verfolgte stehen. Eine undifferenzierte Verknüpfung beider Fragen untergräbt das notwendige gesellschaftliche Bewusstsein für die Notwendigkeiten des Flüchtlingsschutzes. Der vom Völkerrecht gebotene Schutz für Flüchtlinge kann nicht durch Quoten begrenzt werden. Dies ist bereits mit Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention unvereinbar. Flüchtlingsschutz verwirklicht unmittelbar den universellen Menschenrechtsschutz.

PRO ASYL hat gemeinsam mit neun weiteren Organisationen in einem „Memorandum für den Schutz der Flüchtlinge“ zu Grundsatzfragen des Flüchtlingsschutzes Stellung genommen. Wir überreichen das Memorandum in der Anlage. Wir bitten unsere grundsätzlichen Positionen daraus zu entnehmen.

Einige Aspekte seien gleichwohl hervorgehoben:

Individuelles Grundrecht erhalten

Das Asylrecht muss als individuelles Grundrecht erhalten werden. Der Flüchtlingsschutz ist von seinem Wesen her auf das Individuum gerichtet: Ein konkret verfolgter Mensch muss geschützt werden. Ihm nützt ein Asylrecht nur, wenn es als individuelles Recht einklagbar ist.

Der Flüchtlingsschutz ist längst Völkergewohnheitsrecht und durch die Genfer Flüchtlingskonvention, die geltendes Recht in Deutschland ist und künftige Grundlage eines europäischen Rechtes sein wird, Völkervertragsrecht. Damit gibt es ein individuelles Recht des Verfolgten, nicht in den Verfolgerstaat zurück geschickt zu werden. Daran würde sich durch die Abschaffung des Asylgrundrechtes wenig ändern. Bei der Verankerung des Asylrechts in der Verfassung handelt es sich um eine nationale und historisch begründete Variante dessen, was in anderen europäischen Staaten auch nicht wesentlich anders geregelt ist.

Rechtsschutz

Zum Flüchtlingsschutz gehört der Erhalt eines effektiven Rechtsschutzes gegen negative Entscheidungen, der in Deutschland durch Art. 19 IV GG gewährleistet ist. Den Vorschlag, die Überprüfung der Verwaltungsentscheidungen von den Gerichten weg in eine unabhängige Überprüfungsinstanz zu verlagern, lehnen wir ab. Dies wäre dem deutschen Verwaltungssystem wesensfremd. Der beschleunigende Effekt wäre mehr als fraglich. Zudem müsste vorhandene Sachkenntnis in einem schwierigen Umorganisationsprozess verlagert werden.

Anerkennung nicht-staatlicher Verfolgung

Der Staatenzerfall sowie innerstaatliche Konflikte in einer Reihe von Herkunftsländern machen es erforderlich, dass endlich auch in der Bundesrepublik Deutschland Verfolgung durch nichtstaatliche Täter als Fluchtgrund anerkannt wird. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, der überwiegenden Praxis der Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention zu folgen. Deshalb sollte in § 51 Abs. 1 AuslG ein Satz 2 eingefügt werden: „Die Bedrohung im Sinne von Satz 1 besteht auch, wenn im Herkunftsstaat keine übergreifende staatliche oder staatsähnliche Ordnungsmacht existiert oder der Staat schutzunfähig ist.“

Darüber hinaus bekräftigen wir unsere Auffassung, dass eine gesetzliche Klarstellung nötig ist, dass geschlechtsspezifische Verfolgung im Asylverfahren berücksichtigt werden muss. PRO ASYL hat einen konkreten Vorschlag zu einer Änderung des Ausländergesetzes gemacht, der die Beschlüsse des Exekutivkomitees des UNHCR und die Beschlüsse der Frauenministerkonferenz vom 25./26. Juni 1997 in geltendes Recht umsetzt. Vorgeschlagen wird § 51 Ausländergesetz wie folgt zu ändern:

„Die Voraussetzungen des Absatzes 1 liegen vor bei

1. Asylberechtigten,
2. Ausländerinnen und Ausländern, die harte oder unmenschliche Behandlung zu erwarten haben, weil sie gegen den sozialen Sittenkodex in der Gesellschaft ihres Herkunftslandes verstoßen haben, und deshalb eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Art. 1A (2) der UN-Flüchtlingskonvention von 1951 darstellen,
3. Ausländerinnen und Ausländern, denen Verfolgung durch sexuelle Gewalt, wegen der Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung droht und deren begründete

Furcht davor den Anspruch auf den Rechtsstatus nach § 3 AsylVfG begründet,

4. sonstigen Ausländerinnen und Ausländern, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. In den Fällen des Absatzes 2, Nr. 2 und 3 und in sonstigen Fällen, in denen sich der Ausländer auf politische Verfolgung beruft, stellt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.“

Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Besonders am Herzen liegt uns eine Verbesserung der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. PRO ASYL fordert gemeinsam mit vielen in der „National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention“ zusammengeschlossenen Organisationen die Rücknahme des deutschen Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention und die vorrangige Berücksichtigung der Aspekte des Kindeswohls in allen ausländer- und asylrechtlichen Entscheidungen zusammenhängen.

Unabhängig davon begrüßen wir es, dass die Kommission dem Vernehmen nach auch Überlegungen dazu anstellt, wie die Asylverfahren in Deutschland verbessert werden können. Die zentrale Frage ist dabei aus unserer Sicht nicht so sehr, wie Asylverfahren noch weiter beschleunigt werden können, sondern die, wie Verfahrensbestimmungen umgestaltet werden können, damit der Schutzbedürftigkeit bedrohter Menschen möglichst effizient und schnell Rechnung getragen werden kann. Vor dem Hintergrund der hochrangigen Schutzgüter (Leib, Leben, Freiheit usw.) muss die Bemühung um Einzelfallgerechtigkeit und die Verpflichtung auf eine besondere Sorgfalt bei der Durchführung der Verfahren im Vordergrund stehen.

PRO ASYL hat in den vergangenen Jahren immer wieder die Auffassung vertreten und mit vielen Beispielen belegt, dass die aktuelle Verfahrenspraxis nicht gewährleistet, dass Schutzbedürftige in jedem Fall auch tatsächlich den Schutz finden, den sie brauchen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Gründen. Dazu gehört der deutsche Um-



gang mit dem Thema der nichtstaatlichen Verfolgung, bei dem Deutschland internationale Standards nicht erreicht. Dazu gehört aber auch die Ausgestaltung des Asylverfahrensrechtes.

Das Asylverfahrensrecht ist in den letzten zwanzig Jahren vielfach grundlegend überarbeitet worden. Erklärtes Ziel der jeweiligen Novellen war es, zu einer Beschleunigung der Verfahren zu kommen. Es lässt sich deshalb prognostizieren, dass die Beschleunigungsreserven im Verfahren weitgehend ausgeschöpft sind und vor dem Hintergrund zurückgehender Asylantragszahlen die Frage gestellt werden muss, ob eine Konzentration der Debatte auf weitere Beschleunigungsmöglichkeiten nicht einen zu hohen Stellenwert hat, wenn gleichzeitig immer mehr Außenstellen des Bundesamtes und Flüchtlingsunterkünfte geschlossen werden und die Belastung vieler Verwaltungsgerichte erheblich zurückgegangen ist. Wir sind der Auffassung, dass Asylantragstellerzahlen, die sich nun seit einigen Jahren unter 100.000 bewegen, keinen Anlass geben, etwa weitere Verschärfungen im Fristenbereich, bzw. eine Kürzung der Instanzenwege ins Auge zu fassen.

Andererseits sehen auch wir Beschleunigungsmöglichkeiten, die nicht zu einer Rechtsverkürzung beitragen, sondern im Gegenteil geeignet sein können, die Effizienz der Verfahren zu steigern. Gerne teilen wir unsere diesbezüglichen Überlegungen mit:

Bundesamtsverfahren konzentrieren

Beim Bundesamtsverfahren gibt es wenig Möglichkeiten, die Verfahrensdauer im Regelfall weiter zu verkürzen. Gleichwohl kann das Verfahren konzentriert werden mit dem Ergebnis, dass teilweise die Verfahren auch verkürzt werden können, jedenfalls aber die Verfahren eine höhere Entscheidungsakzeptanz erlangen.

So bietet sich bei manchen Fallkonstellationen ein schriftliches Vorverfahren an. Gegenwärtig erfolgt die Sachverhaltsermittlung in aller Regel während einer Anhörung, an welcher in der Regel weder ein Anwalt noch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Oft stellt sich aufgrund der Anhörung die Notwendigkeit einer vertiefenden Auseinandersetzung heraus, die allerdings bislang kaum erfolgt. Gegenwärtig werden diese Fälle dem Gericht anvertraut. Gerade bei den Fallkonstellationen traumatisierter Personen, geschlechtsspezifischer Verfolgung oder bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen könnte ein vorgeschaltetes schriftliches Verfahren hilfreich sein. Die Probleme würden im Vorfeld erkannt, Gutachten oder ärztliche Stellungnahmen könnten eingeholt werden, mit Betreuern und den Jugendämtern könnten die Probleme im Vorfeld diskutiert werden und die Weichen sachgerecht gestellt werden.

Generell müsste das Bundesamtsverfahren stärker als bisher als Ermittlungsverfahren ausgestaltet werden mit der Konsequenz einer umfassenden Sachverhaltsermittlung, einer Zeugeneinvernahme beim Bundesamt und der Folge einer gericht-

sähnlichen Debatte mit gegebenenfalls auch sofortiger Entscheidung beim Bundesamt. Ein derartiges Verfahren hätte bei den Betroffenen den Effekt, dass sie sich ernst genommen fühlten und nicht nur als Objekt einer anonymen Entscheidungsmaschine erleben. Negative Entscheidungen hätten eine größere Akzeptanz und vermutlich auch eine größere Richtigkeitsgewähr. Gleichwohl erforderlich werdende Gerichtsverfahren würden vermutlich entlastet, weil ja schon beim Bundesamt eine Beweiserhebung stattfand und zwischen den Beteiligten diskutiert wurde. Die Gerichtsverfahren könnten sich auf verbleibende wesentliche Fragen konzentrieren.

Frist für Bundesamtsentscheidungen

Es wäre vernünftig, dem Bundesamt gesetzliche Fristen für die Bearbeitung von Asylanträgen vorzugeben. Drei Monate dürften im Regelfall ausreichend sein, um zu einer Entscheidung zu kommen. Das Bundesamt sollte in Fällen begründungspflichtig sein, in denen besondere Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsaufklärung eine längere Bearbeitungszeit unabdingbar machen.

Mit diesem Vorschlag verbinden wir auch eine Kritik an der unseligen Praxis des Bundesamtes, Entscheidungsstopps gerade dann zu verhängen, wann immer sich in aktuellen Situationen Anerkennungen in großer Zahl aufdrängen würden oder Verfahren auf die lange Bank zu schieben, weil sonst die Anerkennung unausweichlich wäre. Bestes Beispiel sind die Opfer ethnischer Vertreibung und politischer Verfolgung aus Bosnien-Herzegowina, die durch die Praxis der Nicht-Entscheidung gehindert worden sind, den ihnen zustehenden Rechtsstatus nach der GFK zu erhalten und – so sie nicht abgeschoben wurden, weitergewandert sind oder unter dem Druck der Verhältnisse „freiwillig“ zurückkehrten, in langwierige Auseinandersetzungen um ein Bleiberecht milderer Sorte verstrickt sind.

Abschaffung des Amtes des Bundesbeauftragten

PRO ASYL fordert die Abschaffung des Amtes des Bundesbeauftragten, das wir seit Jahren als „institutionalisiertes Verfahrenshindernis“ bezeichnet haben. Viele Aspekte unserer Kritik hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung bestätigt. Der Bundesbeauftragte hat seit Bestehen dieses Amtes in zuneh-

mendem Maße Ressourcenverschwendung betrieben und überflüssige Prinzipienstreitigkeiten geführt. Seine Aufgabe, nur in grundsätzlichen Fragen tätig zu werden und dies nicht nur zu Lasten von Asylsuchenden, hat er in gröblicher Weise verletzt. Ungezählte Flüchtlinge haben hauptsächlich deshalb immer noch keinen sicheren Status, weil der Bundesbeauftragte sich in seinen Klagebegründungen darauf kapriziert hat, entgegen dem subjektiven Eindruck des Bundesamtes in einer anerkennenden Entscheidung sei der Betreffende nicht glaubwürdig. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung auf Grund des persönlichen Eindruckes festzustellen. Die Glaubwürdigkeitsrügen des Bundesbeauftragten sind deshalb in der Regel pauschal und unsubstantiiert. Dass durch diese Rügen Verwaltungskapazitäten in großem Maße gebunden werden, ist ärgerlich und überflüssig.

Ärgerlich ist auch, was der Bundesbeauftragte vor dem Hintergrund einer seit Mai 2000 bestehenden veränderten Weisungslage tatsächlich zu Stande gebracht hat. Die veröffentlichten Statistiken zu den Fällen, in denen das Amt auch gelegentlich zu Gunsten von Flüchtlingen tätig geworden ist, sprechen für sich. Aus öffentlichen Äußerungen von Herrn Blumentritt ergibt sich, dass man sein Heil dort offenbar jetzt in einer Stellenvermehrung sucht und der Auffassung ist, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeute notwendiger Weise einen Mehraufwand. Der Bundesbeauftragte ist offensichtlich nicht in der Lage, sich vorzustellen, dass bei der Ausübung seines Amtes ein Weniger gerade ein Mehr sein könnte.

Es gibt im Übrigen nur historische, keine sachlichen Gründe, warum das Bundesamt nicht, wie alle anderen Ämter auch, seine Entscheidungen als Behördenentscheidungen trifft. Im Bereich von § 53 AusG ist dies ohnehin der Fall. Warum die Prüfung des Abschiebungsschutzes nach § 51 Abs. 1 AusG oder des Asylgrundrechts unbedingt durch einen „weisungsunabhängigen Einzelentscheider“ erfolgen soll, ist nicht recht nachvollziehbar und erfordert seit jeher die Bereitschaft der Einzelentscheider zu einer fast schizoiden Rollendistanz.

Dem Interesse an einer Vereinheitlichung des Rechtes kann auch durch behördeninterne Weisungen Rechnung getragen werden. Die Institution des Bundesbeauftragten jedenfalls ist keine effiziente Lösung, indem sie zunächst durch eine Vielzahl von Klagen bei einer Vielzahl von Verwaltungsgerichten für Zersplitterungen sorgt, und dann im zweiten Schritt zu einer Vereinheitlichung zu kommen versucht.

Eine Abschaffung des Bundesbeauftragten und die Installation einer schlichten Behördenentscheidung würde Kapazitäten freimachen.

Straffung der gerichtlichen Verfahren

Die lange Verfahrensdauer des Asylverfahrens ist zum großen Teil den gerichtlichen Verfahren geschuldet. Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer je nach Bundesland weniger als ein bis zu mehreren Jahren dauert. Gründe für die unterschiedliche Verfahrensdauer sind zum einen die Personalausstattung der Gerichte und zum anderen gerichtliche Vorgaben bei manchen Gerichten, Asylverfahren den übrigen Verfahren vorzuziehen. Eine Beziehung zwischen Verfahrensdauer und größerer Richtigkeitsgewährleistung lässt sich nicht herstellen. Zwar trifft es zu, dass ein Gericht, das die interne Vorgabe, die Verfahrensdauer weiter zu reduzieren, erreichen möchte, sich der Gefahr ausgesetzt sieht, die Statistik durch einen zeitaufwendigen Gutachtensauftrag zu verschlechtern, doch ist umgekehrt ebenso festzustellen, dass die Gerichte, die eine jahrelange Wartezeit aufweisen, diese nicht dazu benutzen, vor einer mündlichen Verhandlung entsprechende Beweiserhebungen zu veranlassen.

Außer durch eine Stellenmehrung, die nicht von der Kommission geleistet werden kann, ließe sich eine Verfahrenschleunigung in den gerichtlichen Verfahren nur durch eine gesetzlich angeordnete Straffung und Neubestimmung der gerichtlichen Aufgaben erreichen. Das Asylverfahren muss als Kontrollverfahren und nicht, wie bisher, als Ermittlungsverfahren ausgestaltet werden. Die Sachverhaltsermittlung nämlich ist originäre Aufgabe des Bundesamtes.

Gegenwärtig sind die Gerichte nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 I 1 VwGO) verpflichtet, den Sachverhalt umfassend aufzuklären, alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände in eigener Verantwortung zu ermitteln und die Sache spruchreif zu machen (BVerwG 69, 198/201; BVerwG, InfAuslR 1998, 367). In Kenntnis dieser Verpflichtung überantworten sowohl das Bundesamt wie auch der Bundesbeauftragte einen Großteil ihrer eigenen Verpflichtungen den Gerichten. Oftmals sind die Bundesamtsbescheide hinsichtlich der Sachverhaltsschilderung und der Beweiswürdigung dürftig. Sie verweisen pauschal auf die Anhörung. In vielen Fällen erhebt daraufhin der Bundesbeauftragte Klage mit dem Argument, die Entscheidung

sei nicht überzeugend, ohne sich in näheren Einzelheiten zu verlieren. Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes führen die Gerichte dann eine vollständige Neu-Anhörung durch, eruieren in teilweise aufwendigen Beweiserhebungen die Lage im Herkunftsland und prüfen aufgrund ihrer Verpflichtung, die Sache spruchreif zu machen, Aspekte, die aus der Sicht der Parteien des Rechtsstreits – Bundesamt, Bundesbeauftragter und Asylbewerber – eigentlich keiner Erörterung bedürfen. Eine Einschränkung des gerichtlichen Amtsermittlungsgrundsatzes könnte zu einer erheblichen Entlastung der gerichtlichen Verfahren beitragen. Wenn das Bundesamt verpflichtet wäre, gründlicher zu ermitteln und seine Entscheidungen detaillierter zu begründen, wäre es vertretbar, die gerichtliche Überprüfung auf die strittigen Punkte zu beschränken. Wenn beispielsweise von einem Asylkläger nur beanstandet wird, dass sein behauptetes Verfolgungsschicksal falsch bewertet wurde, er aber die grundsätzliche Beurteilung der Situation in seinem Herkunftsstaat nicht in Frage stellt, ist es nicht notwendig, die generelle Situation im Herkunftsstaat in einem aufwendigen Beweiserhebungsverfahren festzustellen. Umgekehrt ist es nicht erforderlich, den Asylbewerber ein zweites Mal intensiv zu befragen und Beweis zu seinem individuellen Schicksal zu erheben, wenn der Bundesbeauftragte in seiner Klage dieses individuelle Schicksal gar nicht in Frage gestellt hat, sondern nur die Auffassung vertritt, der Asylbewerber hätte in einem bestimmten Landesteil eine interne Fluchtalternative gehabt. Die gerichtliche Überprüfung würde sich, gäbe man dem Beibringungsgrundsatz mehr Raum, auf die strittigen Punkte konzentrieren. Der Umfang der Überprüfungsaufgaben würde drastisch reduziert werden.

Die Richtigkeitsgewähr würde hierdurch nicht leiden, weil, schafft man den Bundesbeauftragten ab, die nach allgemeinem Verwaltungsrecht installierten Überwachungs- und Kontrollmechanismen für eine erhebliche Richtigkeitsgewähr sorgen oder – bei Beibehaltung des Klagerechts des Bundesbeauftragten – es diesem freigestellt wäre, die aus seiner Sicht fraglichen Teile der Entscheidung der gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

Ungeachtet dessen erscheint es sinnvoll, darüber nachzudenken, ob nicht die Klagebefugnis an ein Effizienzkriterium gekoppelt wird. Gegenwärtig geht es bei vielen Rechtsstreitigkeiten eigentlich nur ums Prinzip, nämlich beispielsweise darum, ob der Betroffene Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG, nach § 53 IV AuslG oder nach § 53 VI 1 AuslG erhält. Oftmals wissen alle Beteiligten und auch das Gericht, dass,



wie auch immer der Rechtsstreit ausgehen wird, der Betroffene so oder so bleiben wird. Strittig ist nur die Rechtsgrundlage. Der Asylkläger muss gegenwärtig diesen Rechtsstreit führen, weil er unmittelbare Vorteile erlangen kann, nämlich beispielsweise eine Aufenthaltsbefugnis statt einer nur fakultativen Duldung. Streitet der Bundesbeauftragte, wie oftmals, ums Prinzip, erscheint die Berechtigung eines solchen Rechtsstreits fragwürdiger: Aus staatlichem Interesse ist es letztlich unerheblich, ob der Flüchtling sofort die Befugnis erhält oder erst nach einer gewissen Duldungsfrist – denn abgeschoben werden kann der Betreffende so oder so nicht. Auch wenn man nicht den naheliegenden Weg einer Vereinheitlichung der Rechtsfolgen gehen will, böte es sich jedenfalls an, die Klagebefugnis des Bundesbeauftragten davon abhängig zu machen, dass seine Klage Relevanz im Hinblick auf eine Aufenthaltsbeendigung besitzt. Folgt man unserem Vorschlag, das Amt des Bundesbeauftragten abzuschaffen, nicht, sollte generell die Klagebefugnis des Bundesbeauftragten gesetzlich auf die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts definierten Aufgaben beschränkt werden, nämlich auf Grundsatzfragen und die Herstellung der Rechtsvereinheitlichung. Zudem sollte festgeschrieben werden, dass eine Klage des Bundesbeauftragten nur dann zulässig ist, wenn er im Verwaltungsverfahren beim Bundesamt seine außergerichtlichen Möglichkeiten genutzt hat.

Der Schutzbedürftigkeit und ihren Folgen Rechnung tragen – Integration fördern

Der Umgang mit Asylbewerbern ist von dem Grundsatz geprägt, diese möglichst nicht zu integrieren, solange sie nur Bewerber sind sowie von der illusionären Erwartung, dass sie sich nach erfolgter Anerkennung sofort integrieren. Dass dies falsch ist, hat sich mittlerweile herausgestellt.

Es ist eine Tatsache, dass ein Großteil der Schutzsuchenden auch dann hier bleibt, wenn eine förmliche Anerkennung gemäß Art. 16 a GG oder § 51 I AuslG nicht erfolgt ist. Die gelegentlich gezogene Schlussfolgerung, diejenigen, die nicht als Asylberechtigte anerkannt wurden oder keinen Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG erhalten haben, müssten abgeschoben werden – wenn sie nicht abgeschoben wurden, spiegele dies Vollzugsdefizite wider – hat sich nachhaltig als falsch erwiesen. Es macht keinen Sinn, einen hohen Prozentsatz dieser Personen als quasi-illegal zu definieren und von der Integrationsangeboten auszunehmen, wenn die Realität ihren Aufenthalt erzwingt. Die gegenwärtige Praxis, dem nur „geduldeten“ Personenkreis erst nach Jahren, während derer die Betroffenen nur kurzfristige Duldungen oder gar nur Grenzübertrettsbescheinigungen erhalten haben, den Übergang in einen legalen Status zu ermöglichen, ist ebenso falsch, wie die vergleichbare Praxis im Bereich des allgemeinen Ausländerrechts, Integrations-

maßnahmen nicht an den Anfang zu stellen.

Sachgerecht ist es auch im Flüchtlingsrecht, mit kühlem Kopf festzustellen, wer im weitesten Sinne als schutzbedürftig anzusehen ist und deshalb voraussichtlich noch längere Zeit in Deutschland verbleiben muss. Diesem Personenkreis sollte von Anfang an unser 'good will' entgegengebracht werden. Für ihn ist die Einleitung von Integrationsmaßnahmen sofort zu veranlassen.

Auch Personen, bei denen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festgestellt wurden, gehören zum Kreis der Schutzbedürftigen. Ihr Aufenthalt ist – so zeigt die Praxis – in den meisten Fällen kein lediglich kurzfristiger. Sie brauchen eine Integrationsperspektive, die ihnen ihre sozialhilferechtliche Schlechterstellung auf der Basis der bloßen Duldung nicht bietet. Es wäre deshalb sachgerecht, die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für alle Fälle vorzuschreiben, in denen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festgestellt wurden. Hierzu wäre § 41

AsylVfG zu streichen. § 70 AsylVfG müsste entsprechend ergänzt werden.

Auf diese Weise lässt sich eine schnelle Integration des schutzbedürftigen Personenkreises sicher stellen. Aufwendige Folgerechtsstreitigkeiten zur Erlangung eines rechtmäßigen Status nach bestandskräftig festgestelltem Abschiebungshindernis würden reduziert.

Weitere Vorschläge

Abseits dieser zentralen Themenkomplexe gibt es eine Reihe weiterer pragmatischer Vorschläge, die zur Steigerung der Effizienz und teilweise auch der Beschleunigung beitragen könnten:

- Die Anwendung der Drittstaatenregelung und des Dubliner Übereinkommens könnte in den Fällen ausgesetzt werden, in denen Verwandte in Deutschland leben. Hierdurch würde gewährleistet, dass Angehörige der selben Kernfamilie nicht oftmals jahrelang in unterschiedlichen Ländern getrennt leben müssen. Die entsprechenden Überstellungsverfahren binden ohnehin erhebliche Arbeitskapazitäten.
- Eine großzügigere Familienzusammenführungspraxis für Personen, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 I AuslG festgestellt wurde, würde die Asylantragszahlen auf eine ganz schlichte Art und Weise senken. Bislang erteilen die deutschen Auslandsvertretungen Visa in solchen Fällen – wenn

überhaupt – äußerst schleppend. Folge: Die betroffenen Familienangehörigen kommen dann auf eigene Faust und sichern ihren Aufenthalt durch die Stellung eines Asylantrages.

- § 26 a AsylVfG müsste analog für den Status nach § 51 und § 53 AuslG angewendet werden. Vorzuschlagen wäre im Zusammenhang mit dem Thema Familienasyl auch eine Abschaffung der eng gefassten 14-Tage-Frist für die Antragstellung.
- Widerrufsverfahren machen keinen Sinn bei Fallkonstellationen, in denen der Statusverlust letztendlich nicht zur Abschiebung führt. Widerrufsverfahren sind kein Selbstzweck, sie binden Kapazitäten.
- Auch wenn es zunächst widersinnig klingt: Die Wiedereinführung der Zulassungsberufung könnte beschleunigende Aspekte haben. Wenn Rechtsfragen offen sind, dann können sie auf diese Weise effizienter geklärt werden, wenn die bislang notwendigen Zwischenverfahren (Nichtzulassungsberufung) entfallen.
- Sachgerecht ist es auch, entsprechend dem allgemeinen Recht, die Berufungszulassungsgründe um „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes“ zu erweitern. Dies trüge zur größeren Sorgfalt in den erstinstanziellen Verfahren bei, würde die Akzeptanz der Entscheidungen erhöhen und könnte ein Beitrag zur Verminderung von Asylfolgeanträgen sein.
- Asylverfahren finden heutzutage im Klima eines institutionalisierten Misstrauens gegenüber Flüchtlingen statt. Bei der Glaubwürdigkeitsprüfung werden heute zu hohe Hürden aufgestellt. Es bedarf daher einer Rückbesinnung auf den internationalen Standard des Flüchtlingsschutzes. Danach ist bei verbleibenden Zweifeln zugunsten des Flüchtlings zu entscheiden. Dieses Wohlwollensgebot sollte gesetzlich verankert werden, um so nicht nur das Bundesamt, sondern auch die Gerichte zu binden.

Ergänzende Instrumente

- Das bisherige Asylsystem hat sich für manche Problemlagen als zu eng erwiesen. Die Erfahrungen mit den Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina und aus dem Kosovo haben zur Einführung von § 32 a AuslG geführt. Die Fortentwicklung dieser Instrumente wird



international diskutiert und ist zu begrüßen, sofern hierdurch ein individueller Schutzanspruch nicht unterlaufen wird.

- Unabhängig davon darf nicht verkannt werden, dass auch ein noch so differenziertes System dann, wenn es auf Rechtsansprüche gründet, Härtefälle produziert, die mit den gesetzlichen Einzelinstrumenten nicht lösbar sind. Eine generelle Härteklausele, die gegenwärtig fehlt, ist deshalb wünschenswert. PRO ASYL hat, zusammen mit anderen Wohlfahrtsorganisationen, einen Vorschlag zur Härtefallregelung vorgelegt (siehe Anlage).
- Die erforderliche Neu-Orientierung in der Zuwanderungspolitik bedarf auch eines deutlichen Schlussstriches. Wir halten daher eine großzügige Altfallregelung für angebracht, die auch die Problemfälle mitumfasst, die von den bisherigen Altfallregelungen wegen eines vorangegangenen illegalen Aufenthalts ausgeschlossen blieben.

Wir würden uns wünschen, dass die Zuwanderungskommission ein Zeichen setzt, die Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland und in Europa im Kontext zu eines Bekenntnisses zu humanitären Grundwerten zu sehen und der Rede von der „Belastung“ durch die Aufnahme von Flüchtlingen entgegenzutreten. Eine rationale Flüchtlingspolitik und eine effiziente Asylpraxis ist ein Beitrag, um die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu steigern. Von existenzieller Bedeutung ist aber auch, den Flüchtlingen von Anfang an die Integration zu erleichtern und sie nicht auszugrenzen. Wer in am Rande der Städte gelegenen Sammelunterkünften zur Untätigkeit verurteilt, sprachlos und ohne Kontakte zu seiner deutschen Umwelt leben muss, bleibt nicht nur selbst ein Fremder, sondern wird auch als solcher stigmatisiert. Er kann sich auch dann nicht mehr integrieren, wenn man dies, am Ende eines langen Verfahrens, von ihm erwartet. Die Förderung der Integrationsbereitschaft muss daher auch bei Asylbewerbern am Anfang stehen.

Integration statt Ausgrenzung - auch für Flüchtlinge

Margret Best

In der seit letztem Jahr auf allen Ebenen geführten Diskussion über Greencard, Einwanderung und Asyl steht das Thema "Integration" ganz vorne an. Dabei fällt auf, dass bei der Erarbeitung der neuen Integrationskonzepte in der Regel die Gruppe der Flüchtlinge, die schon jahrelang mit ungesichertem Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, nicht miteinbezogen werden.

Fluchtmigranten gelten im Vergleich zu Arbeitsmigranten als unerwünscht. In fast allen Lebensbereichen wie Arbeit, Wohnen und materielle Versorgung werden ihre Rechte von Sondergesetzen eingeschränkt. Dies betrifft etwa ein Fünftel aller in Deutschland lebenden Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. ("Daten und Fakten zur Ausländersituation", 1999, Hg. Bundesbeauftragte für Ausländerfragen.)

Die restriktiven politischen und administrativen Vorgaben verhindern Integration, sie sind Ausdruck der politisch gewollten Ausgrenzung. Genau wie beim Thema "Deutschland - Einwanderungsland" ist die Politik aufgerufen hier umzudenken.

Die Mehrheit der Fluchtmigranten, darunter Familien mit Kindern, die zwar (noch) nicht anerkannt sind, aber auch nicht einfach zurückgewiesen oder zur Ausreise verpflichtet, bzw. abgeschoben werden können, ist bis heute von jeder integrationspolitischen Bemühung ausgeschlossen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Anwesenheit der großen Gruppe der De-Fakto-Flüchtlinge nicht transitorischer Art, sondern auf Dauer angelegt ist.

Prozesse sozialer Integration vollziehen sich auch da, wo sie von Gesetzgeber und Behörden nicht vorgesehen sind. Allerdings reiben sie sich ständig an den Mechanismen rechtlicher und sozialer Ausgrenzung. Es besteht daher hier dringender integrationspolitischer Handlungsbedarf.

1. Nach einer noch festzulegenden Aufenthaltsdauer in Deutschland muss der "Schutzstatus" für Flüchtlinge in einen "Integrationsstatus" übergehen. Das heißt, auch Fluchtmigranten muss dann erlaubt werden, an allen in-

tegrationsfördernden Maßnahmen teilzunehmen, damit sie für die Zeit, in der sie in Deutschland leben, ihren Platz in der Gesellschaft finden können.

2. Integration ist eng an die Eingliederung in das Erwerbsleben geknüpft. Deshalb und auch im Hinblick auf den zukünftigen Bedarf an Arbeitskräften in Deutschland sollte der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge weiter erleichtert werden.

Die Aufhebung des Arbeitsverbotes (Blüm-Erlass) zum 1. Januar 2001 allein reicht bei weitem nicht aus. Der Arbeitskreis "Perspektiven für Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt" unter der Leitung von D. Harald Rübler (Uni Dortmund) erarbeitete anlässlich des "Asylpolitischen Forums 2000", veranstaltet Anfang Dezember von der Ev. Akademie Mühlheim, folgende Empfehlungen:

I. Die Vorrangigkeit der deutschen Arbeitnehmer und EU-Bürger gegenüber Flüchtlingen aus Drittstaaten bei der Arbeitsplatzvergabe sollte abgeschafft werden.

1.1. Solange dieses nicht geschieht, sollte sie zumindest aber ab sofort bezogen auf den jeweilig arbeitssuchenden Flüchtling nur noch zeitlich befristet angewandt werden.

1.2. Die Arbeitsmarktprüfung, die nach einem Antrag auf Arbeitsgenehmigung für den Flüchtling erfolgt, darf nicht länger als 1 Woche dauern und sollte keine Suche nach "überregional Bevorrechtigten" beinhalten. Die Ablehnung des Antrages muss mit schriftlicher Begründung erfolgen.

1.3. Es sollte möglich sein, für bestimmte Gruppen von Drittstaatlern "Gleichrangigkeit" festzu-

schreiben. Dieses muss insbesondere für jugendliche Flüchtlinge gelten, die sich auf einen Ausbildungsplatz bewerben wollen.

2. Negativlisten, die Berufe aufführen, in die keine Flüchtlinge vermittelt werden können, sollten sofort abgeschafft werden.

3. Flüchtlinge, die schon längere Zeit in Arbeitsprozessen fest eingebunden sind, sollten aufgrund dieser Tatsache einen Aufenthaltstitel erteilt bekommen, der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine sichere Perspektive bietet.

4. Auch für Fluchtmigranten sollte qualifizierte Bildungs- und Weiterbildungsberatung angeboten werden.

5. Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, sowie Flüchtlinge nach § 53, Abs. 6.1 AuslG sollten gleich nach der Einreise an allen arbeitsmarktbezogenen Integrationsmaßnahmen teilnehmen können.

6. Sprachförderung sollte allen Zuwanderern sofort nach der Einreise angeboten werden. Auch für Flüchtlinge, die schon länger hier sind, muss, wenn für die Arbeitsaufnahme hinderliche Sprachdefizite festgestellt werden, noch Sprachförderung möglich sein.

7. Für Kinder und Jugendliche sollte grundsätzlich in allen Bundesländern die Schulpflicht, einschließlich Berufsschulpflicht gelten.





Bundesweite Kampagne „Alle Kinder haben Rechte“ ausgezeichnet

Im September vergangenen Jahres hat eine vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angeschobene „Petition zur Rücknahme der deutschen Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention und zur Umsetzung ihrer Bestimmungen im deutschen Ausländer- und Asylrecht“ den Überlegungen bei Pro Asyl über eine Kinderrechtskampagne zu unverhoffter Dynamik verholfen. Inzwischen läuft die Kampagne und erhält vielfältige Aufmerksamkeit. Vorläufiges Ergebnis: Am 6. Juni 2001 erhielt die Flüchtlingsorganisation den Deutschen Kinderrechtspreis „Blauer Elefant für Kinderrechte“. Wir gratulieren!

Deutscher Kinderrechtspreis „Blauer Elefant für Kinderrechte“ an PRO ASYL

Nach dem Aachener Friedenspreis erhält PRO ASYL in diesem Jahr auch den mit 10.000 DM dotierten Kinderrechtspreis „Blauer Elefant für Kinderrechte“. Er wird vom Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) und den „Ravensburger Ratgebern“ im Urania-Verlag gemeinsam vergeben. Die Flüchtlingsorganisation erhält diesen Preis – so Sabine Schubert (Ravensburger Rat-

geber) und Walter Wilken (DKSB) in ihrem Schreiben an PRO ASYL-Sprecher Heiko Kauffmann – „für ihre bundesweite Kampagne ‚Alle Kinder haben Rechte‘ und die von Ihnen eingereichte Petition ‚Zur Rücknahme der deutschen Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention und zur Umsetzung ihrer Bestimmungen im deutschen Ausländer- und Asylrecht.‘“

PRO ASYL-Sprecher Heiko Kauffmann dankte den Preisstiftern für die große moralische und politische Unterstützung. „Dieser Preis ist nicht nur eine großartige Auszeichnung und Anerkennung des Engagements der Mitarbeiter/innen und Unterstützer/innen dieser Initiative; wir verstehen ihn auch als Verpflichtung und Ansporn, diese Kampagne zum Erfolg zu führen!“

Schon jetzt unterstützten viele Organisationen und Netzwerke die Forderungen der Kampagne – darunter die „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“, der Deutsche Kinderschutzbund, der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., pax christi, die iaf (Verband binationaler Familien und Partnerschaften) und viele andere. In den ersten Wochen seit Beginn der Kampagne seien bereits über 20.000 Unterschriften gesammelt worden.

Heiko Kauffmann wertete die große Resonanz auf die Kampagne auch als „deutliche Willensbekundung und Entschlossenheit der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rechtsextremismus und Dis-

kriminierung von Minderheiten: Die Zivilgesellschaft beobachtet das Verhalten der Regierung und der Parteien in Fragen des Umgangs mit Minderheiten und Kindern sehr genau. Sie misst die Glaubwürdigkeit der Politiker bei der Bekämpfung von Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit u.a. daran, wie diese selbst bereit sind, internationale Konventionen – wie die Kinderrechtskonvention, die sich gegen die Diskriminierung und Ausgrenzung von ausländischen und Flüchtlingskindern richtet – in Deutschland uneingeschränkt umzusetzen,“ so Kauffmann.

Solange die Vorbehaltserklärung nicht ersatzlos gestrichen und die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention nicht im Ausländer- und Asylrecht verankert seien, bedeute dies „die konkrete Verweigerung des Schutzes im Sinne des Abkommens gegenüber unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlingen.“

Abgeordnete aller Parteien des Deutschen Bundestages hätten im September 1999 die rot-grüne Bundesregierung mit großer Mehrheit zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung und zur vollen Umsetzung der Kinderrechtskonvention aufgefordert. Dieser Beschluss und der Wille des Parlaments müssten nun endlich von der Bundesregierung und von den Bundesländern – insbesondere von den Innenministern des Bundes und der Länder – in die Tat umgesetzt werden.

PRO ASYL nimmt die Auszeichnung zum Anlass, um auch die persönliche Beauftragte des Bundeskanzlers für den Weltkindergipfel im September in New York, Bundestagsvizepräsidentin Anke Fuchs, zu bitten, sich für die Rücknahme der Vorbehaltserklärung und die volle Umsetzung der Kinderrechtskonvention einzusetzen.

PRO ASYL-Sprecher Kauffmann ruft die Öffentlichkeit, Verbände, Schüler/innen und Lehrer/innen, Initiativen und jeden, jede Einzelne/n dazu auf, die Forderungen von PRO ASYL zu unterstützen, Unterschriften zu sammeln und sich an der Kampagne zu beteiligen!

Die Preisverleihung „Blauer Elefant für Kinderrechte“ an PRO ASYL findet am 22. November 2001 im Grips-Theater in Berlin statt.

Spendenaufruf

Wer spendet für zwei minderjährige Flüchtlinge, die ohne Eltern nach Deutschland eingereist sind? Sie benötigen in ihrem Asylverfahren dringend rechtliche Vertretung, können aber die Rechtsanwaltsgebühren nicht bezahlen.

Ein Jugendlicher kommt aus Georgien, der andere ist Palästinenser aus Rafah.

Beide sind unter 16 Jahre alt, können die angegebenen Daten aber nicht mit gültigen Dokumenten belegen. Das Bundesamt hat für beide das fiktive Geburtsjahr 0.0.1985 festgelegt und sie damit asylverfahrensfähig erklärt.

Damit sind beide minderjährigen Flüchtlinge ganz auf sich allein gestellt und werden nicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in Obhut genommen. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein versucht zur Zeit für beide Jugendlichen Vormundschaften einzurichten.

Spenden bitte unter Stichwort „Vormundschaften“ an den

Förderverein Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.,

Kto-Nr.: 383520, Ev. Darlehensgenossenschaft eG., Kiel, BLZ: 210 602 37



Aufruf an alle Veranstalter von Ferienmaßnahmen: Flüchtlingskinder in Ferien- freizeiten mitnehmen!

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und die Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. bedanken sich bei allen Initiativen, Jugendverbänden und Veranstaltern von Ferienmaßnahmen, die sich schon in den vergangenen Jahren immer wieder darum bemüht haben, ausländische Kinder und Jugendliche, insbesondere auch Flüchtlingskinder in Ferienfreizeiten mitzunehmen.

Deshalb rufen der Flüchtlingsrat und die Aktion Kinder- und Jugendschutz alle Veranstalter dazu auf, auch im Jahr 2001 junge Flüchtlinge in Ferienzeiten im In- und Ausland mitzunehmen und damit einen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben in unserem Land zu leisten.

Die Organisationen der Jugend- und Flüchtlingshilfe ermutigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit, Ferienzeiten als gute Chance multikultureller Begegnung wahrzunehmen. Gemeinsame Erlebnisse, das Zusammenleben in einer

Gruppe sowie Spiel, Spaß und Abenteuer bieten Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens und schaffen damit eine Basis, auf der Fremdenfeindlichkeit und Rassismus kaum mehr Chancen haben.

Kinder und Jugendliche können dabei auf eine „andere Welt“ treffen. Dieser Begegnung nicht auszuweichen, ermöglicht den FreizeiteilnehmerInnen die Erfahrung, ihre Lebensform als eine von vielen Möglichkeiten zu begreifen. Die gemeinsame Erfahrung bei Freizeiten im Ausland, selber Ausländer bzw. Ausländerin in einem fremden Land zu sein, erleichtert diesen Prozess zusätzlich.

Ferienfreizeiten mit ihren offenen Erfahrungs- und Lernprozessen in positiver Stimmung bieten deshalb einen hervorragenden Hintergrund für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in einer demokratischen Gesellschaft in kultureller Vielfalt.

Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein sucht weiterhin Personen, die bereit sind, ehrenamtlich Vormundschaften für Kinderflüchtlinge zu übernehmen. Mit dieser Ausgabe sollen die Interessierten nicht allein gelassen werden. Der Flüchtlingsrat bietet Begleitung an, liefert Informationen und organisiert soweit notwendig Qualifizierungen.

Besonders für die 16 bis 18-jährigen Kinder gibt es in Schleswig-Holstein derzeit kein geregelttes Aufnahmeverfahren. Sie werden von allen Behörden wie Erwachsene behandelt. Regelmäßig in die üblichen (Erwachsenen-)Unterkünfte verteilt, haben sie i.d.R. niemanden, der sich in besonderer Weise ihrer annimmt. Tatsächlich aber benötigen sie Hilfen und Begleitung im Asylverfahren, bei der Gestaltung des Alltags und Rat zu den schulischen Belangen.

Sie haben als Minderjährige nach dem BGB, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Haager Minderjährigenschutzabkommen und der UN-Kinderrechtskonvention bis zur Volljährigkeit ein Recht auf einen gesetzlichen Vertreter, wenn „das Ausüben der elterlichen Sorge verhindert“ ist (§ 2 und § 1693 BGB).

Wer sich vorstellen kann, an der Bildung eines Pools von Menschen mitzuwirken, die zur Übernahme einer Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bereit sind, möge sich bitte beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. melden.

Ansprechpartnerin:

Margret Best, T. 0431-735 000; office@frsh.de

Infoblatt für die besondere Vorbereitung der Ferienfreizeiten mit jungen Flüchtlingen:

Wenn Flüchtlingskinder in Ferienfreizeiten mitgenommen werden, sollte folgendes beachtet werden:

1. Bitte kalkulieren Sie den Teilnehmerbeitrag für Flüchtlingskinder entsprechend den Sozialhilfesätzen für Kinder.
2. Beantragen Sie besondere Fördermittel auf dem Hintergrund der Mitnahme von Flüchtlingskindern.
3. Stellen Sie in Absprache mit Ihrem Jugendamt und dem Sozialamt sicher, dass den Eltern keine Nachteile (z.B. in Bezug auf eine Kürzung von Sozialhilfe) entsteht.
4. Informieren Sie die Ausländerbehörde über die Teilnahme des Flüchtlingskindes an der Ferienfreizeit. Stellen Sie in Absprache mit dem Jugendamt und dem Ausländeramt sicher, dass den Eltern kein Nachteil aus „dem Verlassen des Wohnortes bzw. des Regierungsbezirkes“ erwächst (bei Aufenthaltsbeschränkung: Genehmigung der Ausländerbehörde ein holen).
5. Überprüfen Sie die Leistungen des Sozialamtes in Bezug auf die Krankenversicherung, die Übernahme der Kosten bei Krankenhausaufenthalt, die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Schließen Sie im Zweifelsfall eigene Versicherungen für den Zeitpunkt der Maßnahme ab.
6. Überprüfen Sie die Personaldokumente der Flüchtlingskinder. Beantragen Sie frühzeitig die notwendigen Grenzüberschreitungsdokumente. Achtung: Manche Länder bestehen auf einer dreimonatigen Gültigkeit von Personaldokumenten über den Zeitraum des Grenzüberschritts hinaus). Setzen Sie sich selber für die Ausstellung von Reisepässen für „Ihre“ Flüchtlingskinder in der Ausländerbehörde ein.
7. Überprüfen Sie die Notwendigkeit von Dolmetschern bzw. von geeigneten Begleiterinnen und Begleitern für ihre Maßnahme. Berücksichtigen Sie Ess-, Schlaf-, Hygiene-, Kleidungs- und Kommunikationsgewohnheiten von Flüchtlingskindern. (In Bezug auf die Freizeitausrüstung ist es u.U. notwendig, für ausreichend Unterwäsche, geeignete Kleidung, Schlafsack, Taschengeld usw. zu sorgen).
8. Hilfreich kann die Vermittlung von „Patenschaften“ unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sein, um mögliche Konflikte früh zu erkennen.
9. Bitte bedenken Sie, dass für manche muslimischen Mädchen und Jungen Körperkontakte ein Tabu sind. Von daher sollte gleichgeschlechtliche Unterbringung möglich sein. Bei vielen Ferienmaßnahmen hat es sich bewährt, z.B. Elternteile oder den Elternbekannte Betreuerinnen mit entsprechend kulturellem Hintergrund mitzunehmen.
10. Thematisieren Sie die Teilnahme von Flüchtlingskindern mit allen Beteiligten schon vor der Freizeit und begründen sie Ihr Engagement.
11. Bei konkreten Fragestellungen und Problemen wenden Sie sich bitte hilfeschend an die örtlichen Flüchtlingsräte, Wohlfahrtsverbände, Menschenrechtsinitiativen oder Jugendämter.
- 12.



Im kommenden Jahr soll das neue schleswig-holsteinische Abschiebungsgefängnis in Rendsburg eröffnet werden. Im Justizministerium hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die in Kooperation mit dem Innenministerium derzeit an einer Abschiebungshaftordnung arbeitet.

Die AG Abschiebungshaft – bestehend aus Flüchtlingsrat, Landesflüchtlingsbeauftragter und amnesty international – haben schon Anfang des Jahres den Ministerien ihre „Mindestanforderungen zur Durchführung der Abschiebungshaft“ vorgelegt (vgl. Der Schlepper Nr. 14). Das Justizministerium hatte schon vor Monaten Gespräche über die von der AG Abschiebungshaft erhobenen Forderungen zugesagt. Wir hoffen sehr, dass es zu solchen Gesprächen kommen wird, bevor im Ministerium der Sack in Form einer für die Gestaltung der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein grundlegenden Haftordnung zugebunden wird.

Die AG Abschiebungshaft bemüht sich inzwischen weiter mit einer anderen Gruppe von Gestaltern der schleswig-holsteinischen Abschiebungshaft ins Gespräch zu kommen:

Am 11. Oktober findet eine Fachtagung zur Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein für AmtsrichterInnen und andere JuristInnen im VG Schleswig statt. Veranstalter sind: Flüchtlingsrat und Landesflüchtlingsbeauftragter Schleswig-Holsteins sowie amnesty international. Interessierte wenden sich an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

Einstweilen empfehlen wir allen am Thema Interessierten den folgenden Beitrag von Rechtsanwalt Hubert Heinhold, München, der sich mit der Frage der Verfassungswidrigkeit der Abschiebungshaft auseinandersetzt.

(Martin Link)

Abschiebungshaft:

Strafe ohne Rechtsgrund und Rechtsschutz

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit

Art. 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Alltag in Deutschland: Der Ausländer A wird festgenommen. Er hat die Dauer seines Aufenthaltes in Deutschland überzogen und sich damit strafbar gemacht. Eine Rückfrage bei der Staatsanwaltschaft ergibt kein Strafverfolgungsinteresse: Das Verfahren wird wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Auf Nachfrage bei der Ausländerbehörde wird ein Haftantrag gestellt. Routiniert und auf Formblatt erlässt der zuständige Haftrichter den Haftbefehl gemäß § 57 AuslG.

Abschiebungshaft ist die niederträchtigste Haftart. Wer in Untersuchungs- und Strafhaft sitzt, kennt den Grund und akzeptiert ihn - zumindest allgemein, wenn nicht für die eigene Person. Er akzeptiert die Strafe als Sühne oder Rache oder wehrt sich emotional gegen die Ungerechtigkeit. Er kennt das Ende in Jahren, Monaten und Tagen oder zumindest, wenn er noch in Untersuchungshaft ist, in konkreter Perspektive der Hauptverhandlung.

Anders der Abschiebungshäftling. Er ist nur deshalb in Deutschland inhaftiert, damit man ihn außer Landes bringen kann, und er sitzt deswegen auf unbestimmte, wenn auch auf 18 Monate Höchstdauer begrenzte Zeit. Die Sinnlosigkeit der Haft und die Ungewissheit über ihre Dauer machen die Inhaftierung so schwer erträglich, dass sich seit der Änderung des Asylrechtes am 1. Juli 1993 bereits 13 Menschen während der Abschiebungshaft das Leben genommen haben.

Dazu beigetragen haben auch die Haftbedingungen. Denn für Abschiebungshäftlinge gibt es keine bundeseinheitlichen, gesetzlichen Vorgaben. Manche Abschiebungshäftlinge teilen nicht nur die Zellen, sondern auch die Lebensumstände mit den Straf- und Untersuchungshäftlingen; in anderen Bundesländern gibt es eigene »Abschiebeknäste« und Vollzugsregeln für Abschiebungshäftlinge. Doch selbst da, wo ein solches Regelwerk existiert, legt es den »Schüblingen« weit mehr an Repressionen auf, als der Haftzweck es erlaubt. Denn der besteht einzig und allein darin, »die Abschiebung sicherzustellen«.

1. Verfassungswidrig ist daher die Vollzugspraxis in Deutschland.

Das Bundesverfassungsgericht hat schon in seiner Entscheidung vom 14. März 1972 (BVerfGE 33, 1) für den Strafvollzug entschieden, dass auch hier die Grundrechte nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen; für den Vollzug von Haft bedürfe es eines den Vollzug regelnden Gesetzes. Diese Forderung wurde durch das Strafvollzugsgesetz für den Bereich der Strafjustiz eingelöst.

Nach wie vor fehlt es jedoch an einer gesetzlichen Regelung der Abschiebungshaft. Die zur Rechtfertigung dieses Mankos herangezogene Paragraphenkette (§ 8 II Freiheits-Entziehungs-Verfahrens-Gesetz §§ 171, 173-175 Strafvollzugs-Gesetz) genügt nicht, da es sich hierbei um Generalklauseln handelt, die den Besonderheiten der Abschiebungshaft auch nicht ansatzweise Genüge tun.

In der Praxis unterliegen Abschiebungshäftlinge vielfach denselben Restriktionen wie Strafshäftlinge: Ihr Besuchsverkehr ist eingeschränkt, ihre Post wird zensuriert, sie dürfen nicht frei telefonieren, unterliegen hinsichtlich der Lebensgestaltung (Freizeit, Sport, Fernsehen, Lektüre etc.) der restriktiven generellen Anstaltspraxis. Familien werden auseinandergerissen. Wenn sie nicht in verschiedenen Anstalten

einsitzen, beschränkt sich der Besuchsverkehr teilweise auf eine halbe Stunde alle zwei Wochen. All diese Restriktionen sind aus dem einzig gesetzmäßigen Haftgrund »Sicherung der Abschiebung« nicht erklärbar!

2. Verfassungswidrig ist die Dauer der Haft.

Die Abschiebungshaft in Form der Sicherungshaft kann im Regelfall bis zu sechs Monaten angeordnet werden und bis zu 18 Monaten verlängert werden, wenn der Ausländer oder die Ausländerin seine oder ihre Abschiebung verhindert.

Diese Höchstzeiten sind nicht mehr verhältnismäßig. Grundsätzlich ist jede Haft ein empfindliches Übel. Sie ist nicht nur die temporäre Beschränkung der Bewegungsfreiheit, sondern auch der Entfaltungsmöglichkeit einer Person. Haft ist die schwerste Sanktionsmöglichkeit eines Staates nach der Todesstrafe. Um die Schwere dieser Sanktion erfahren zu können, möge man einmal für sich selbst bedenken, was es bedeutet, nicht aufstehen zu können, wann man will, sondern stets zur gleichen Zeit geweckt zu werden, die Scham vergessen zu müssen, weil die Toilette in dem Aufenthaltsraum ist, den man mit einem anderen Menschen teilt, nicht den eigenen Tagesrhythmus leben zu dürfen, weil der Tag von einer Anstaltsordnung geregelt wird, nicht lesen zu dürfen, wann und was man möchte, zu wissen, dass die Briefe von einem fremden Richter gelesen werden, andere als die Mitinhaftierten nur alle 14 Tage für eine halbe Stunde sehen zu dürfen (und dann auswählen zu müssen, wen man empfangen darf) und generell in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu sein - und zwar nicht nur für einen oder zwei Tage, sondern für eine unbestimmte Vielzahl von Tagen.

Dies alles mag als staatliche Reaktion auf schwerwiegende Straftaten unter den Gesichtspunkten der Sühne und der Vorsorge diskutabel sein. Unter dem einzigen Zweck, sicherzustellen, dass jemand das Land verlässt, sind derartige Eingriffe für die Dauer von einem halben oder gar eineinhalb Jahren unerträglich. Die Auslieferungshaft, die zur Voraussetzung hat, dass der Betreffende wegen eines dringenden Verdachtes einer Straftat von einiger Schwere verdächtig ist, darf 90 Tage nicht überschreiten; die Untersuchungshaft muss im Verhältnis zur Dauer der erwarteten Strafe stehen, so dass eine halbjährige Untersuchungshaft allenfalls dann gerechtfertigt werden kann, wenn eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu erwarten ist. Wenn, wie in der Praxis durchaus nicht selten, die Ab-



schiebungshaft ein halbes Jahr dauert, ist sie eine unzulässige Nebenstrafe, die sich nicht aus ihrem eigentlichen Zweck, sondern nur aus der Aversion des deutschen Rechtes - und derer, die es vollziehen - gegen Ausländer erklärt.

3. Verfassungswidrig ist die eingeschränkte Prüfung durch die Haftrichter.

Die gegenwärtige Rechtsprechung unterstellt, dass die Prüfungskompetenz der Haftrichter im Abschiebungshaftverfahren dergestalt eingengt ist, dass er bei der Haftentscheidung nur noch die Voraussetzungen des § 57 Ausländergesetz zu überprüfen hat und an die vorangegangenen ausländerrechtlichen Entscheidungen gebunden ist. Dies soll selbst dann gelten, wenn substantiiert dargetan wird, dass die vorangegangenen Entscheidungen grundrechtswidrig seien. Allenfalls an einen nichtigen Verwaltungsakt soll der Haftrichter nicht gebunden sein.

Abgesehen davon, dass diese Rechtsprechungspraxis vielfach dazu geführt hat, dass viele Haftrichter Haftbefehlsanträge unbesehen und weitgehend ungeprüft unterzeichnen, was ihnen den Vorwurf eingetragen hat, sie seien als »Unterschriftenmaschine« (DRiZ 1994, 33) bzw. als »Erfüllungsgehilfen der Ausländerbehörden« (Heldmann, § 57 AuslG, Rdn. 9) tätig, wird durch sie im Ergebnis Art. 19 IV GG verletzt. Denn der Grundsatz der richterlichen Kontrollbefugnis und -pflicht verlangt auch; dass eine vorangegangene Verwaltungsentscheidung nicht mit Bindungswir-

kung akzeptiert werden muss, sondern lässt allenfalls eine Indizwirkung bei umfassender Prüfungskompetenz zu. Die gegenwärtige schmale Prüfungskompetenz des Haftrichters - die in der Praxis nicht einmal ausgeschöpft wird - bewirkt, dass die Frage, ob Abschiebungshaft verhängt wird, de facto weitgehend von den Ausländerbehörden entschieden wird.

Es erstaunt nicht, dass es erhebliche Regelungsdefizite gibt, wenn es um die Verhaftung von Ausländern und ihre Haftbedingungen geht. Schließlich hat die Geringschätzung der Fremden hiezulande Tradition. Ein Beispiel liefert das Auswärtige Amt in einer Auskunft vom 28. Februar 1996, in der es zur Folter in Tunesien heißt, derartige Übergriffe würden »von Tunesiern nicht in gleichem Maße wie von Europäern als Eingriff in persönliche Rechte empfunden«. So denken hiezulande offenbar viele. Dass die Dauer der Haft sich mehr an der Langsamkeit von Verwaltungsabläufen und dem staatlichen Abschiebungsinteresse als an den Menschenrechten der Ausländer orientiert, verwundert da offenbar kaum noch. Selbst das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Flughafenurteil vom 14. Mai 1996 die Verweigerung eines effektiven Rechtsschutzes für Asylbewerber für zulässig erklärt und damit »der Exekutive freie Hand eingeräumt«, wie die drei abweichenden Richter zu Recht feststellen. Gleichwohl muss eine solche Rechts-, Verwaltungs- und Justizpraxis uns alle aufrütteln: An Minderheiten wird stets vorexerziert, was eine starke Lobby bei der Mehrheit (noch?) verhindert. Wer die Rechte der Schwachen nicht einfordert, könnte selbst bald rechtlos sein.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein an den Innenminister:

Jetzt auch Minderjährige in der Abschiebungshaftanstalt Glasmoor!

Sehr geehrter Herr Minister Buß, der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hat Kenntnis erhalten von einem Beschluss des Strafvollzugsamtes Hamburg, datiert vom 3.5.2001, der zukünftig festschreibt, dass Minderjährige regelmäßig in Abschiebungshaft in der Abschiebungshaftanstalt Norderstedt-Glasmoor (Haus III) genommen werden sollen, sobald die für diese Gruppe vorgehaltenen 5 Plätze in der Jugendstrafanstalt Hannover Sand belegt sind.

Die von der Anstaltsleitung Glasmoor gegen diese Praxis vorgebrachten Bedenken wurden vom Strafvollzugsamt nicht berücksichtigt. Eine besondere Behandlung der Minderjährigen - z.B. durch separate Unterbringung, psychosoziale Betreuung oder geeignete Freizeitmaßnahmen - ist demnach ausdrücklich nicht vorgesehen.

Hierzu haben wir an das Innenministerium folgende Fragen:

- Ist dem Innenministerium Schleswig-Holstein die jetzt in Glasmoor geltende Praxis bekannt und wie wird diese bewertet?
- Wird das Innenministerium in Anbetracht seiner sich aus der Mitnutzung der Haftanstalt Glasmoor durch schleswig-holsteinische Verwaltungen und Gerichte (10 Plätze für Schleswig-Holstein) u.E. ergebenden politischen Verantwortung



mit dem Ziel der Rücknahme der Regelung eigene Initiativen in Richtung der Hamburger Strafvollzugsbehörde entfalten?

- Ist für die geplante schleswig-holsteinische Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg ein ähnliches Verfahren zu erwarten, nach dem regelmäßig Minderjährige mit erwachsenen Abschiebungshäftlingen eingesperrt werden?

Mit Dank für eine Rückantwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

M. L. (15.5.2001)

Der Innenminister an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

„Minister Buß hat mich gebeten, Ihnen für Ihr Schreiben vom 15. Mai d. J. zu danken und es zu beantworten:

Der von Ihnen zitierte Beschluss des Strafvollzugsamtes Hamburg war hier nicht bekannt. Auf telefonische Nachfrage bei der Innenbehörde der Freien- und Hansestadt Hamburg ist die Existenz des Beschlusses im Ergebnis auch bestätigt worden; ich kenne derzeit aber weder den vollständigen Inhalt noch den hierfür ursächlichen Sachverhalt. Schon aus diesem Grunde sehe ich mich nicht in der Lage, den Vorgang zu bewerten.

Ihr Konstrukt; das Innenministerium stehe wegen der von den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden mitbenutzten Haftplätze in Glasmoor in der politischen (Mit)Verantwortung für den Betrieb dieser Einrichtung, halte ich nicht für tragfähig: Ich bitte daher um Nachsicht, wenn ich davon absehe, diesen Aspekt gegenüber Hamburg zu problematisieren.

Die Frage, ob im Rahmen des späteren Betriebs der Abschiebungshaftabteilung in Rendsburg zu erwarten ist, dass „regelmäßig Minderjährige mit erwachsenen Abschiebungshäftlingen eingesperrt werden“, kann von mir nur verneint werden.“

(Kiel 30.5.2001)



Für drei Tage, vom 17. bis zum 19. Mai, war der Schloßplatz in Berlin-Mitte ein ungewöhnliches Domizil für Flüchtlinge und Flüchtlingsorganisationen. Sie protestierten gegen die „Residenzpflicht“. Diese beinhaltet, dass Flüchtlinge ihren Landkreis oder die Stadt, in der sie untergebracht sind, ohne Genehmigung der Ausländerbehörde nicht verlassen dürfen. Flüchtlinge machen sich andersfalls nach dem Asylverfahrensgesetz (§ 56) strafbar. Ein solches Gesetz ist in Europa einmalig, es steht im krassen Gegensatz zur „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, die auch die BRD unterzeichnet hat.

In manchen Bundesländern werden Flüchtlinge, die zweimal gegen die „Residenzpflicht“ verstoßen, in Abschiebehäft genommen, da sie sich „mehrfach straffällig“ gemacht hätten. In Hamburg werden Flüchtlinge, die aus einem anderen Kreis kommen und bei einer Kontrolle keine Genehmigung der Ausländerbehörde vorweisen können, für einige Tage in Rückschiebehäft genommen.

In Berlin, der Bundeshauptstadt, fanden auf dem Schloßplatz mehrere Kundgebungen mit Redebeiträgen in verschiedenen Sprachen sowie zwei Konzerte statt. Die Veranstaltungen waren immer gut besucht. Es gab auf dem Schloßplatz mehrere Schautafeln mit Fotos aus den verschiedenen Ländern. Ferner gab es eine Küche, in der die AktionsteilnehmerInnen etwas zu essen und zu trinken bekamen. Auf dem Schloßplatz waren für die Flüchtlinge große Zelte vom Roten Kreuz aufgestellt, in denen während der ganzen Zeit Arbeitsgruppen, Diskussionsrunden und Vorbereitungstreffen von verschiedenen politischen Organisationen stattfanden.

Bereits während der ersten beiden Tage kam es zu Schwierigkeiten mit der Polizei, weil einige der Flüchtlinge aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage waren, eine Unterkunft zu bezahlen. Flüchtlinge erhalten in Deutschland 80 DM „Taschengeld“ pro Monat, damit können sie keine Unterkunft oder Fahrten zu Residenzpflichtaktionen bezahlen. Flüchtlingen ist es auch faktisch untersagt zu arbeiten um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Die Polizei hat es den anwesenden Flücht-

lingen nicht gestattet, auf dem Schloßplatz in den Zelten zu übernachten. Nur dadurch, dass die ganze Nacht Musik gespielt wurde, war es letztendlich doch möglich, dass die Flüchtlinge in den Zelten übernachten konnten. Denn solange Musik lief, hatte die Polizei keine rechtliche Handhabe gegen die VeranstalterInnen vorzugehen, weil es sich immer um eine Veranstaltung handelte. Die Flüchtlinge haben, obwohl sie in den Zelten übernachtet haben, sehr gefroren, weil leider zu wenig Decken und Schlafsäcke vorhanden waren. Die Polizei erlaubte auch nicht, dass die Zelte geschlossen wurden – dann wäre es nicht mehr die erlaubte Veranstaltung, sondern eine verbotene Übernachtung gewesen (siehe Foto Seite 5).

Am Samstagvormittag wurden vor der großen bundesweiten Demonstration einige Redebeiträge in Serbokroatisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Kurdisch und Deutsch gehalten. Zwischendurch spielte eine afrikanische Musikgruppe, dabei sammelten sich schon die ersten DemonstrantInnen. Die TeilnehmerInnen hatten sehr viele Transparente in verschiedenen Sprachen vorbereitet sowie Schilder mit Texten wie „Refugees against Residenzpflicht“, „Schluss mit den rassistischen Sondergesetzen“ u. a. Die bundesweite Demonstration führte durch den Regierungsbezirk Berlin-Mitte mit über 5000 TeilnehmerInnen vornehmlich aus afrikanischen Staaten, da die afrikanische Flüchtlingsorganisation „The Voice“ aus Jena diesen Kongress maßgeblich mitbestimmt und organisiert hatte. Sehr erfreulich war, das immer mehr Menschen sich der Demonstration anschlossen, besonders am Alexanderplatz, wo wieder Konzerte mit afrikanischer Musik sowie eine Tanzauffüh-

rung stattfanden. Die bundesweite Demonstration war sehr eindrucksvoll, trotz zeitweiliger Regenschauer wurde eine große Stärke und Solidarität erzeugt. Ein wesentliches Ziel der Kundgebung und Aktionstage wurde erreicht.

Die meisten Flüchtlinge kamen ohne „Urlaubsschein“ der Ausländerbehörde nach Berlin. Die sonst übliche rassistische Verfolgung dieser „Ordnungswidrigkeit“ musste von den ansonsten nicht sehr „ausländerfreundlichen“ Behörden Berlins toleriert werden. Wie bereits in Demonstrationen gegen die Residenzpflicht zuvor in Jena, Rathenow, Glasmoor, Hamburg konnten die Flüchtlinge auch in Berlin auf dieses „Sondergesetz“ und die Forderung nach seiner Abschaffung hinzuweisen – mit eindrucksvoller Stärke.

Leider kam es dann bei der Abschlusskundgebung durch unverhältnismäßiger Härte der Polizei zur Festnahme eines Flüchtlings beim Berliner Dom. Flüchtlingsorganisationen wollten mit der Kirche über Kirchenasyl sprechen und ein Statement zu den Residenzpflichttagen fordern. Die Polizei versuchte schon vorher immer wieder Flüchtlinge zu kontrollieren, trotz der Zusage der Berliner Innenbehörde, bis 20.00 Uhr keine Personenkontrollen auf dem Schloßplatz durchzuführen (siehe Foto Seite 23). Nach einigen Stunden durften dann die „KirchenbesetzerInnen“ wieder den Dom verlassen, trotz immer wieder erfolgten Provokationen der Berliner Polizei. Die Berliner Polizei wollte die „BesetzerInnen“ des Domes dann festnehmen, was jedoch vereitelt werden konnte, und die Flüchtlinge und ihre UnterstützerInnen konnten dann den Dom ungehindert verlassen.

Neu: mailingliste Schleswig-Holstein

Online-Forum für die Flüchtlingssolidarität

Die *mailingliste Schleswig-Holstein* bietet Informationen für die in der Flüchtlings-solidarität engagierten Personen, Initiativen und Einrichtungen im Norden: Politik, öffentliche Aktionen, Veranstaltungen, Rechtsprechung und behördliche Verwaltungspraxis etc.

Jetzt abonnieren: http://www.frsh.de/ml_main.html

Noch Fragen? Antworten gibt es beim Flüchtlingsrat: office@frsh.de oder telefonisch: +49-(0)431-735 000



Von 04.10. bis 17.10.2000 hat sich eine Menschenrechtsdelegation aus Großbritannien in der Türkei aufgehalten. An der Delegation nahmen David McDowall (Nahostspezialist), Navita Arteya (Rechtsanwältin) und Perihan Özbolat (Politikwissenschaftlerin) teil. Die Teilnehmer sind nach Istanbul, Ankara, Adana, Gaziantep und Pazarcik gefahren und haben sich dort mit Vertretern des Menschenrechtsverein (IHD), der Demokratischen Volkspartei (HADEP) und des GÖC-DER (Flüchtlingsverein), sowie Journalisten und Einzelpersonen getroffen. Ziel dieser Delegation war es, die Menschenrechtssituation nach dem Waffenstillstand der PKK in der Türkei zu beobachten und festzuhalten, ob Änderungen eingetreten sind. Ein besondere Schwerpunkt lag dabei auf der Situation der Kurden, da dies für die Mehrzahl der Asylfälle in Großbritannien relevant ist. Das britische Innenministerium lehnt derzeit Asylanträge von Kurden aus der Türkei mit der Begründung ab, dass sie zwar im Osten der Türkei Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein können, wenn sie mit dem Staat nicht kooperieren wollten, dass sie aber im Westen der Türkei ohne größere Schwierigkeiten leben können. Die „Belästigungen“ in der Westtürkei werden dabei als „landesüblich“ und nicht asylrelevant eingestuft. Dies gleicht im wesentlichen der Argumentationsstruktur deutscher Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Frage der sog. „inländischen Fluchtalternative“. Als Resultat der Delegation wurde ein 100-seitiges Gutachten erstellt, das insbesondere als Beweismittel vor Gericht verwendet wird.

Eines der Ergebnisse der Delegation war, dass weiterhin in der Türkei systematisch Personen in Untersuchungshaft gefoltert werden und länger in Untersuchungshaft gehalten werden als das Gesetz vorsieht. Die Festgenommenen können häufig keinen Kontakt zu ihren Rechtsanwälten oder Familien aufnehmen. Folter wird weiterhin als Methode benutzt um Aussagen zu erzwingen, die dann als Beweis im Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft

verwendet werden. Folter wird insbesondere bei politisch Verdächtigen angewendet, aber auch bei kriminellen Delikten und sogar gegenüber Kindern.

Die Menschenrechtssituation in der Türkei hat sich seit dem Waffenstillstand der PKK im August 1999 in den ländlichen Gebieten (insbesondere im Osten der Türkei) deutlich gebessert. Demgegenüber hat sich die Situation in den Städten (insbesondere im Westen der Türkei) verschlechtert. Die Verbesserung wurde von Vertretern des Menschenrechtsvereins (IHD), der Demokratischen Volkspartei (HADEP), der Türkischen Menschenrechtsstiftung (TIHV), und auch von Rechtsanwälten und Einzelpersonen, mit denen wir gesprochen haben, bestätigt. Jedoch wurde einstimmig eingeschätzt, dass diese Verbesserung nicht damit zusammenhängt, dass sich die Einstellung des türkischen Staates gegenüber Menschenrechtsverletzungen oder die Einstellung der Sicherheitskräfte gegenüber der Kurdenfrage geändert hat. Diese Verbesserung ist vielmehr eingetreten, weil die PKK ihre Guerillas aus der Türkei zurückgezogen hat und es dadurch weniger bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Staat und der PKK gibt.

Die Verbesserung der Menschenrechte in den ländlichen Gebieten besteht vor allem darin, dass die Zerstörung oder Räumung von Dörfern praktisch aufgehört hat, weniger Personen umgebracht werden, weniger Personen in Untersuchungshaft verschwinden, die Zeit in der Untersuchungshaft kürzer geworden ist und brutalste Foltermethoden weniger angewendet werden.

Die Ausgangssperren für die Ausnahmezustandsgebiete ist gelockert und teilweise sogar mehr oder weniger aufgehoben wurden. So können zum Beispiel wieder Busse zwischen Diyarbakir und Van verkehren und der Zugverkehr zwischen Istanbul und Van ist ebenfalls wieder aufgenommen wurden.

Die Verbesserung der Menschenrechtssituation im Jahre 2000, kann an der Anzahl von Personen in Untersuchungshaft deutlich gemacht werden. Im Jahre 1999 zum Beispiel sind 35.242 Menschen in Un-

tersuchungshaft genommen und davon 1.506 festgenommen wurden. Im Jahre 2000 dagegen sind 15.980 in Untersuchungshaft genommen und davon 1106 festgenommen worden. Damit hat sich diese Zahl innerhalb eines Jahres praktisch halbiert. Allerdings muss in Betracht gezogen werden, dass 1999 besonders viele Menschen in Untersuchungshaft genommen wurden im Rahmen der Aktionen nach der Festnahme des PKK Vorsitzenden Abdullah Öcalan. Insgesamt hat sich die Situation im Osten der Türkei etwas entspannt.

Die Meinungsbildung und -äußerung wird allerdings weiterhin mit unverminderter Gewalt unterdrückt. Daher kann die pro-kurdische Zeitung „2000’de Gündem“ nicht im Ausnahmezustandsgebiet verkauft oder verteilt werden. In anderen Gebieten im Osten der Türkei kann sie gekauft werden, aber die Journalisten, Leser und Verteiler werden trotzdem festgenommen, eingeschüchtert und teilweise gefoltert. Ein Journalist von 2000’de Gündem in Gaziantep sagte „Es ist legal die Zeitung zu kaufen, aber Du kannst sie nicht in der Öffentlichkeit lesen. Innerhalb eines Monats wurde einer unserer Verteiler viermal festgenommen und eingeschüchtert indem man ihn sagte, dass er umgebracht wird wenn er nicht aufhört.“

Die beschriebene Besserung der Menschenrechtssituation in vielen kurdischen Gebieten der Türkei stellt jedoch nicht eine grundsätzliche Änderung in der Strategie türkischer Behörden dar oder ein Sinneswandel hinsichtlich von Menschen-/ Bürgerrechten. Sie ist vielmehr an den Wegfall des unmittelbaren Drucks seitens der PKK gebunden. Ein erneuter Druck, auch von anderer Seite, führt zu einer Rückkehr in alte Verfolgungsmuster. Nach dem Attentat auf den Polizeipräsidenten von Diyarbakir Anfang dieses Jahres, zum Beispiel, hat sich die Lage insbesondere in Diyarbakir wieder stark verschlechtert. Hunderte von Menschen sind verhaftet und teilweise gefoltert wurden und hatten keinen Zugang zu ihren Rechtsanwälten und Familien. Dies wurde von dem Vorsitzenden des Menschenrechtsvereins in Diyarbakir (Osman Bayde-

mir) im Rahmen einer Konferenz in London im März 2001 mitgeteilt.

Desweiteren sind die schärfsten Formen von Verfolgung nicht vollständig verschwunden. In Sinopli wurden so zum Beispiel zwei Mitglieder der HADEP festgenommen, und seit über zwei Monaten gibt es keine Informationen, wo sie sind oder ob sie noch am Leben sind.

Demokratische Grundrechte wie das Wahlrecht sind auch weiterhin stark beschränkt. Während der Wahlen in April 1999 wurden kurdische Dörfer gewarnt, dass sie nicht für die HADEP stimmen sollen. Andernfalls würden sie das Dorf verlassen müssen oder das Dorf insgesamt zerstört. In Pazarcik, in Gaziantep und auch in Adana wurden die Leute gewarnt, nicht die HADEP zu wählen. Nach den Wahlen wurden Dorfbewohner festgenommen und auf die Gendarmeriewache gebracht und über 2-3 Tage festgehalten. Während dieser Zeit wurden sie gefoltert oder eingeschüchert und es wurde ihnen kein Essen gegeben.

Parallel zur der grundsätzlichen Verbesserung der Situation in den ländlichen Gebieten haben die Menschenrechtsverletzungen in den Städten im Westen der Türkei insgesamt zugenommen. Insbesondere der Druck auf nicht-staatliche Organisationen, wie zum Beispiel IHD, Vereine von Angehörigen der Gefangenen, HADEP, sozialistischen Organisationen und auch Journalisten, Gewerkschaftler und Zeitungen ist gestiegen.

Das Recht auf friedliche Versammlung ist sehr stark beschränkt oder fast gar nicht existent. Insbesondere der Druck in den Gefängnissen und auf Angehörige von Gefangenen ist stark gestiegen. Die Nachfolger von den Samstagsmüttern (Angehörigen von den Gefangenen) versammeln sich jeden Samstag in Taksim in Istanbul vor dem Galatasaray Gymnasium, um gegen die Angriffe auf die Gefängnisse zu protestieren. Jeder, der an diesem Protest teilnimmt, auch Rechtsanwälte oder Journalisten, wird angegriffen und in Untersuchungshaft genommen. Seit dem Angriff auf verschiedene Gefängnisse in der Türkei am 19. Dezember 2000, wobei 32 Gegangener umkamen, werden die Angehörigen ohne Ausnahme jeden Samstag angegriffen und festgenommen, so dass es zur Zeit keine Protestmöglichkeiten gibt.

Kurden, deren Dörfer zerstört wurden und deshalb ihre Dörfer verlassen mussten, sind auch im Westen der Türkei der Gefahr ausgesetzt, festgenommen und gefoltert zu werden. Die britische Regierung argumentiert in ihren Ablehnungsbescheiden, dass im Westen der Türkei keine Verfolgungsgefahr besteht, solange man sich nicht öffentlich zu seiner ethnischen Identität bekennt. Abgesehen von der Frage, ob die Verschweigung der ethnischen Identität

eine annehmbare Bedingung ist, sind Kurden häufig durch ihren Akzent, Herkunftsort auf Personalausweisen oder spezifische Wohngebiete erkenntlich. Sie sind daher überall in der Türkei staatlicher Verfolgung ausgesetzt. Dies wurde uns von Flüchtlingen, mit denen wir in Istanbul, Adana und Gaziantep gesprochen haben, bestätigt. Sie melden sich teilweise nicht unter ihrer Adresse an, da sie Angst haben, dass die Polizei dadurch ihre Adresse herausfindet und sie weiteren Repressalien ausgesetzt werden. Aufgrund der Meldepflicht in der Türkei ist ein solcher Zustand mit erheblichen Problemen verbunden. Ohne Meldeadresse kann man zum Beispiel die Kinder nicht zur Schule anmelden oder nicht in den staatlichen Krankenhäuser behandelt werden. In unseren Gesprächen tauchte dieses Problem immer wieder auf. Die Ereignisse im März dieses Jahres in Susurluk (südlich von Istanbul) bestätigen unseren Eindruck: Kurden wurden aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit von einem aufgebrachten Mob angegriffen, nachdem ein Kurde in der Stadt verdächtigt wurde, ein Mädchen umgebracht zu haben. Eine inländische Fluchtalternative, die Sicherheit vor staatlicher und anderer Verfolgung bietet, kann somit weiterhin nicht grundsätzlich angenommen werden.

Europäische Behörden lehnen Argumentationen von kurdischen Flüchtlingen, dass eine Abschiebung sie in unzumutbare materielle Umstände bringen wird, generell ab. Dabei wird vorgebracht, dass Kurden ohne größere Probleme im Westen der Türkei einen gesicherten Lebensunterhalt, nach landesüblichen Maßstäben, nachgehen können. Neben der politischen Dimension der „inländischen Fluchtalternative“ ist dies der zweite Komplex, der in Asylverfahren von kurdischen Flüchtlingen eine wichtige Rolle spielt. Unsere Erfahrungen während der Delegationsreise stehen der offiziellen Argumentation entgegen. Kurden haben spezifische Probleme, einen gesicherten Lebensunterhalt zu finden.

Viele inländisch geflohene Kurden leben in den Slumgebieten der Großstädte und teilen sich mit der Großfamilie ein einziges Zimmer. Sie sind meist Gelegenheitsarbeiter, die sehr schlecht bezahlt werden und selbstverständlich keinen Versicherungsschutz genießen. Mit diesen Arbeiten können sie ihre Familien kaum ernähren. Im Distrikt Mis in Adana zum Beispiel, der mehrheitlich von geflüchteten Kurden bewohnt wird, gibt es in der lokalen Industrie reguläre Arbeitsmöglichkeiten. Der Vorsitzende der HADEP in Mis meinte jedoch, dass die Arbeitgeber Arbeiter von Mersin holen (200 km entfernt), um keine Kurden zu beschäftigen. Obwohl dies mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist, ziehen sie die Beschäftigung von Türken vor. In Istanbul

bestätigten die Leute, mit denen wir gesprochen haben, dass türkische Arbeitgeber oft keine Kurden beschäftigen. Wenn sie dennoch Kurden anstellen erhalten diese meist einen deutlich niedrigeren Stundenlohn. Die Mehrheit der Flüchtlinge muss sich dadurch mit ungesicherten Arbeiten wie Straßenhandel begnügen. Kurden, die aufgrund des Krieges in den Westen der Türkei geflohen sind, leben somit nun seit mehr als zehn Jahren in diesen Städten, ohne ein gleichberechtigter Teil der türkischen Gesellschaft geworden zu sein. Sie leben in den Slums ohne Betreuung und ohne jegliche Hilfe. Die Annahme einer ökonomisch gesicherten inländischen Fluchtalternative, selbst nach landesüblichen Maßstäben, ist somit in der Mehrzahl der Fälle pure Illusion.

Auch wenn sich die Türkei offiziell in Richtung einer (zumindest Teil-) Mitgliedschaft in der Europäischen Union bewegt, gibt es noch viel zu tun, um die Menschenrechtslage zu ändern. Es muss mehr Druck von den europäischen Ländern ausgeübt werden, damit die Türkei die hierfür relevanten Kriterien für den Beitritt erfüllt. Solange die Situation, wie sie oben dargestellt wurde, fortbesteht müssen die europäischen Länder ihren Verpflichtungen nachkommen und verfolgten Menschen aus der Türkei Sicherheit gewähren. Die Menschenrechtslage hat sich in der Türkei nicht aufgrund von einer Reorientierung in dieser Hinsicht geändert. Es ist lediglich der Wegfall des unmittelbaren Drucks seitens der PKK, der zu einer Entspannung geführt hat. Dort, wo Menschen minimale demokratische Rechte in Anspruch nehmen, werden sie weiterhin mit bekannter Härte verfolgt. Zudem gibt es keine Anzeichen, dass die türkischen Stellen die gegenwärtige Entspannung nutzen, um die Politik der Zwangsassimilierung von Kurden zu ändern. Auch in der gegenwärtigen Lage ist die Annahme einer generellen inländischen Fluchtalternative, sei es in ihrer politischen oder ökonomischen Dimension, positiv gesagt eine Fehleinschätzung und negativ gesagt zynisch. Unsere Delegation hat sich auf die Situation der Kurden konzentriert, doch während der Reise ist an vielen Stellen deutlich geworden, dass das Menschenrechtsproblem in der Türkei nicht hier aufhört. Die Situation in den Gefängnissen und das harte Vorgehen gegen Angehörige von Gefangenen in der ersten Hälfte dieses Jahres zeigt zum Beispiel, dass das Kurdenproblem nur ein Aspekt eines tiefgreifenderen Problems in der Türkei ist.

Der Bericht kann bei Interesse als e-mail zugeschickt werden: POzbolat@hotmail.com



Eine Brücke zwischen Kiel und Batman

Bericht von einer Begegnungsfahrt nach Kurdistan

Ziele und Planung der Begegnungsfahrt

Die Konferenz für Interkulturelle Zusammenarbeit in Kiel (Arbeitsgruppe Flucht und Asyl), der Interreligiöse Arbeitskreis und „Kirche in der Stadt“ planten 2000 gemeinsam das Projekt „Brückenbauen“. Angestrebt wird eine partnerschaftliche Beziehung zwischen Kiel und Batman (in der Südosttürkei). Aus dieser Stadt kommen über 800 kurdische Flüchtlinge, die zur Zeit in Kiel wohnen. Auch sollten die Kontakte zwischen Kiel und Mersin, die bereits seit 1995 durch wechselseitige Jugendbegegnungen bestehen, vertieft und erweitert werden. Es bildete sich der Arbeitskreis „Brückenbauen“, der zunächst eine Begegnungsfahrt von Multiplikatoren nach Batman und Mersin im Frühjahr 2001 vorbereitete. An der Fahrt nahmen insgesamt fünf Mitglieder des Arbeitskreises „Brückenbauen“ teil.

Die Nordelbische Kirchenleitung unterstützt diese Initiative. Der Kieler Oberbürgermeister Norbert Gansel befürwortet und unterstützt in seinen Briefen an den Bürgermeister von Batman und den Oberbürgermeister von Mersin das Anliegen, „persönliche Kontakte zwischen den Bürgern zu knüpfen, die es ermöglichen, Beziehungen und Verständigung zwischen Bürgern unserer Städte, zu Religionsgemeinschaften, Schulen, Vereinen und Organisationen zu fördern“.

Begegnungen in Batman

Auf dem Weg nach Batman wurden wir vom Militär angehalten und kontrolliert. Bei uns war alles in Ordnung - wir durften

weiterfahren. Jetzt waren wir in einem Gebiet, in dem das Militär besondere Rechte hat. In Batman (256.000 Einwohner; Zentrum eines Erdölgebiets) wurden wir von Vertretern der Erdöl-Gewerkschaft sehr freundlich empfangen, erst zum Abendessen und dann in das beste Hotel der Stadt eingeladen. Die Mitglieder der Gewerkschaft gaben uns Einblicke in die schwierige Situation von Kurden, die für ihre Rechte eintreten: Über 3000 Einwohner der Stadt Batman waren in den letzten Jahren ermordet worden. Zwei Gewerkschaftsfunktionäre waren gerade jetzt spurlos verschwunden. Manche seien im Gefängnis, die Bedingungen dort seien miserabel, der Hungerstreik habe erneut Todesopfer gekostet. Ich wurde auch gefragt, warum ich nicht zuerst kurdisch und dann erst türkisch lernen wolle. Auch wurde auf die besondere Verwandtschaft zwischen Türken und Europäern hingewiesen. Im Hotel fand eine Hochzeit statt. Wir wurden zum Mitfeiern und Mittanzen aufgefordert und überaus herzlich aufgenommen.

Am nächsten Tag erhielten wir einen Einblick in die **Situation der Stadt**: Auf der einen Seite gibt es Viertel, die an eine europäische Großstadt erinnern - mit großzügig ausgestatteten Geschäften, Banken, Verwaltungen und Restaurants, auf der anderen Seite liegen „Gece Kondas“, das sind Slums, wo oft „über Nacht“ (gece) provisorische Hütten errichtet wurden und Menschen notdürftig zusammenleben, ohne Kanalisation und Infrastruktur. Es sind Flüchtlinge, die dort wohnen; teils waren sie vom Militär umgesiedelt worden, teils waren sie in ihren Dörfern zwischen die Fronten von PKK, Militär und Dorfschützern geraten. Oft haben sie ihr Vieh mitgebracht und versuchen, mitten in den Slums ihre ländlichen Lebensgewohnheiten beizubehalten. Die sozialen und hygienischen Lebensbedingungen sind verheerend, Krankheiten wie Typhus, Hepatitis und Cholera breiten sich aus. Meist besteht keinerlei Krankenversicherung. Wer notwendige Behandlung nicht bezahlen kann, muss sterben - oft vor den Türen des Krankenhauses. Darüber wurde in einer Tageszeitung Batmans Klage geführt. Die Menschen in die-

sen Vierteln leben oft ohne Perspektive und Hoffnung, die Selbsttötungsrate ist erschreckend hoch. Sechzig Personen, besonders Frauen, nehmen sich dort jährlich das Leben. Die Gewerkschaften (besonders die Gewerkschaften für Gesundheit und Erziehung und die Erdölgewerkschaft Petrol Is Syndicasi) versuchen, die Lebensverhältnisse zu verbessern, sehen sich aber überfordert. Die Kredite, die von der Bundesrepublik für die Kanalisation zugesagt wurden, werden sehr begrüßt.

Wir hatten den Wunsch, Moscheen zu besuchen, um **interreligiöse Kontakte** zu knüpfen. Wir wurden informiert, dass das nur im Einverständnis des zuständigen Müftüs der staatlich geförderten Diyanet-Moschee möglich sei. So besuchten wir den Müftü Herrn Yüksel Kainak in der großen, prächtig ausgestatteten Sefket Basa Moschee. Wir wurden freundlich empfangen und mit Wasser aus Mekka sowie mit Datteln bewirtet. Der Müftü erzählte von dem interreligiösen Dialog, an dem er sich in westdeutschen Großstädten selbst beteiligt hatte. Er befürwortete die Brücke von Kiel und Batman sehr, besonders auch im Blick auf die Begegnung von Muslimen und Christen. Er zeigte auch auf, wie notwendig die soziale und seelische Unterstützung von armen Menschen in Batman sei - auch im Blick auf die hohe Selbsttötungsrate. Er setzte sich auch für eine Seelsorge an der Polizei ein und regte auch hierin einen Austausch mit Kiel an.

Nach Beendigung des Gesprächs hatten wir der Polizei, die inzwischen in der Moschee eingetroffen war, unsere Ausweise zu geben. Wir wurden eingehend nach Zweck und Ziel unseres Besuchs in Batman befragt. Die Polizei erklärte, sie wolle uns ständig in Batman begleiten, wohin wir auch gehen. Dies sei zu unserem Schutz. Von diesem Augenblick an folgten uns in Batman ständig Polizisten, meist drei Beamten. Sie verhielten sich weitgehend freundlich zu uns. Wir äußerten den Wunsch, auch die Polizei in Batman zu besuchen, doch wurde der zunächst vereinbarte Termin bald abgesagt. Wir hatten den Eindruck, dass durch die Polizeibegleitung die Offenheit der Partner in Batman stark eingeschränkt war. Ur-

sprünglich geplante Besuche bei einem Rechtsanwalt und einem Menschenrechtsverein kamen nicht zustande. Ein Gesprächspartner gab uns zu verstehen, dass man sich in Batman bei aller äußeren Freiheit wie in einem Gefängnis fühle. Von der „Schere im Kopf“ war die Rede, mit der man sich selbst zensiert.

Am folgenden Tag wurden wir von dem Bürgermeister Herrn Akin offiziell im **Rathaus** empfangen. Wir übergaben die Grußbotschaft von dem Kieler Oberbürgermeister und überreichten das Modell einer Holzbrücke, auf der auf der einen Seite „Kiel“, auf der anderen Seite „Batman“ stand. Herr Akin machte deutlich, wie wichtig für Batman der Kontakt zu Bürgern in Kiel ist - gerade in der gegenwärtigen Situation. Er begrüßte es sehr, dass Kontakte zwischen Religionsgemeinschaften, Schulen und Organisationen beider Städte entstehen. Solche Beziehungen und Verständigungen seien Schritte auf dem Weg zu einem umfassenden Frieden. Herr Akin gab uns einen Brief an Herrn Oberbürgermeister Gansel mit, in dem er diesen Brückenbau sehr befürwortet. Herr Akin betonte, dass er und seine Partei sich für die Rechte aller Minderheiten in der Türkei einsetzt, so auch für die Rechte der Christen in der Türkei. Hier habe sich in der letzten Zeit einiges gebessert. Das hänge wohl mit dem Wunsch der Türkei zusammen, in die Europäische Gemeinschaft aufgenommen zu werden. So sei früher in der benachbarten Stadt Midyat, in der viele syrische Christen wohnen, der Geistliche mit Steinen beworfen worden, dies komme aber jetzt nicht mehr vor.

Beeindruckend in Batman war für uns der Besuch der staatlichen **Schule** „Cumhuriyet İlköğretim Okulu“, die alle Klassen von der Grundschule bis zum Abschluss für die Universität umfasste. Im Kollegium der Lehrer und Lehrerinnen wurden uns die Ziele und Methoden der Schule vorgestellt. Es gehe darum, nicht nur vorgegebene Stoffe auswendig zu lernen, sondern auch selbständig neue Erfahrungen zu machen, eigene Kreativität zu entdecken und zu entwickeln. So sollen etwa naturwissenschaftliche Experimente besonders gefördert werden, allerdings fehlen dazu noch die notwendigen Unterrichtsmittel und Einrichtungen. Auch ist es bei 60 Schülern in einer Klasse nicht leicht, solche Ziele zu erreichen. Ein Teil der Flüchtlingskinder sind noch Analphabeten, deswegen werden für sie am Wochenende zusätzlich Alphabetisierungskurse angeboten. Gleichzeitig finden am Wochenende Vorbereitungen für die Aufnahmeprüfungen für die Hochschulen statt. Das leisten die Lehrkräfte zusätzlich (bei insgesamt 550 DM Gehalt monatlich). In der Diskussion machten die Lehrer deutlich, wie wichtig ihnen die Kontakte

nach Deutschland und Kiel sind. In Batman fühlen sie sich abgeschnitten und isoliert. Sie fragten nach den Bedingungen für die Aufnahme in die EU. Wir hatten den Eindruck, dass längst nicht alle Fragen zugelassen waren (z. B. die Frage nach rechtsradikalen Tendenzen in Deutschland), zumal immer einer der Polizisten bei dem Gespräch anwesend war. Das Interesse, brieflichen Austausch mit einer Schule in Kiel oder Altenholz aufzunehmen (in englischer Sprache von Klasse zu Klasse), war denkbar groß. Als wir die Schule verlassen wollten, drängten sich die Schülerinnen und Schüler so sehr um uns, hatten uns so viel zu fragen und zu erzählen, dass es sehr schwer war, überhaupt nach draußen zu finden und Abschied zu nehmen.

Insgesamt gewannen wir in Batman den Eindruck, dass in der Stadt, in den Gewerkschaften, in der Schule, in der Moschee und bei allen Menschen, mit denen wir sprachen, ein erhebliches Interesse daran besteht, eine Brücke zwischen Kiel und Batman zu bauen. Unser Besuch zusammen mit den Grußbotschaften des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters ist ein erster offizieller Schritt auf diesem Wege. Die Gründe für dieses starke Interesse liegen in Batman einmal in der Abgeschnittenheit und in der Sehnsucht nach Öffnung, Austausch und Verständigung. Hinzu kommt, dass über 800 Migranten aus Batman in Kiel leben. Viele Familien und Freunde in Batman haben Beziehungen zu ihnen und möchten, dass sie sich in der neuen Heimat wohlfühlen, gleichzeitig aber Verbindung zu ihrer alten Heimat behalten. So hat der stellvertretende Bürgermeister, Herr Adnan Aba, der uns auf unserem Besuch die gesamte Zeit besonders umsichtig und einführend begleitet hat, Verwandte in Kiel und in Schleswig-Holstein. Er will die Migranten in Kiel ermutigen, intensiver deutsch zu lernen und sich hier in die Gesellschaft zu integrieren. Er teilte uns sein Motto mit: „Wenn wir Leid miteinander teilen, wird es gemindert. Wenn wir Liebe miteinander teilen, wird sie gemehrt, wird sie weiter und tiefer.“ Im September dieses Jahres will er gerne nach Kiel kommen. Er bittet um eine offizielle Einladung durch die Landeshauptstadt, damit er ein Visum für die Ausreise erhalten kann.

Begegnungen in Mersin

Die Situation in Mersin (größte Hafenstadt der Türkei, 1,7 Millionen Einwohner, darunter ca. 400.000 kurdische Flüchtlinge) schien sich für uns gänzlich von der Situation in Batman zu unterscheiden. Hier sahen wir keine Flüchtlings-Slums wie in Batman. Mersin hat besondere Baupro-

gramme entwickelt, damit alle Flüchtlinge dort ein würdiges Zuhause finden können. Die Flüchtlinge zahlen dann einen monatlichen Betrag für ihre Wohnung und erhalten sie dann nach einiger Zeit als ihr Eigentum. Später erfuhren wir auch, dass Kurden durch verstärkte Integration ihre eigenständige Kultur genommen werden soll. Wir trafen uns mit Flüchtlingen, die (in einem Fall nach einem Kirchenasyl) aus Deutschland nach Mersin abgeschoben worden waren und sich jetzt illegal in Mersin aufhielten. Einige sagten uns, dass sie unter erheblichen Schwierigkeiten und Gefährdungen lebten und für sie die Beziehungen nach Deutschland sehr wichtig seien. Überwachungen und Überprüfungen seien in Mersin nicht so offensichtlich, aber subtil und wirksam. Wie in Batman gelang es uns auch in Mersin, weiterführende Beziehungen mit der Stadtverwaltung, mit einer Schule und mit einer Moschee aufzunehmen.

Ergebnisse und Weiterarbeit

Das Ziel, zwischen Kiel und Batman sowie Mersin Brücken zu bauen, wurde in Ansätzen erreicht. Ein Teppich, den wir von der Stadt Batman für die Stadt Kiel geschenkt bekamen, ist als „fliegender Teppich“ ein Symbol, Ideen, Phantasien und Projekte weiterzuentwickeln, um so zu einer fruchtbaren Verständigung und zu einem nachhaltigen Frieden beizutragen. Günstig für dieses Bestreben ist der Wunsch vieler in der Türkei, der EU beizutreten. Die Beachtung der Menschenrechte und der Schutz der Minderheiten sind Voraussetzungen dafür. Tatsächlich sagten uns Gesprächspartner in beiden Städten, dass in letzter Zeit in diesen beiden Punkten leichte Verbesserungen spürbar waren, doch äußerten sie zugleich auch Angst vor krassen Rückschlägen. Nicht alle in der Türkei wollen den EU-Beitritt und schon gar nicht alle bejahen eine Priorität der Menschenrechte. So titelte die englischsprachige Zeitung „turkish daily news“ in ihrer Ausgabe vom 14. 4. 2001: „Human rights not always priority for EU-German academician: It is the economy that counts for EU membership, not human rights“. Sie beruft sich dabei auf Aussagen eines Bremer Professors in Istanbul, dass die „Menschenrechte“ nur ein Vorwand seien - als Entschuldigung für die Verzögerung der EU-Zugehörigkeit. Umso wichtiger erscheint es den Mitgliedern des Arbeitskreises, gemeinsam für eine Priorität der Menschenrechte einzutreten, hier bei uns in Deutschland und auch in der Türkei.

Während der Interkulturellen Wochen in Kiel wird am 10. Oktober 2001 um 19 Uhr in der Pumpe ein Informations- und Planungsabend stattfinden zum Thema: „Brückenbauen zwischen Kiel und Batman/Mersin“.



„Die Gefängnisse in der Türkei sind ein Spiegel des Systems“

Akin Birdal

Aus aktuellen Anlass veröffentlichen wir vorab ein Interview mit dem türkischen Menschenrechtler Akin Birdal, dass in der nächsten Ausgabe des „Asiti“-Bulletins (zweimonatig erscheinende Publikation der Internationalen Initiative) erscheinen wird. Das Interview führten Janik LE CAINEC und Bruno RI-POCHE, beide sind Unterstützer der französischen Sektion unserer Initiative. Mittlerweile hat der Hungerstreik in den türkischen Gefängnissen 22 Tote gefordert. Es steht zu befürchten, dass die Zahl noch weiter ansteigen wird:

Der Hungerstreik in den Gefängnissen in der Türkei hat in einem Monat 17 Tote gefordert. Die politischen Gefangenen, etwa 10.000, militante Kurden oder Linksextremisten widersetzen sich der Verlegung aus ihren aktuellen Schlafräumen in Dreierzellen. Für Akin Birdal, türkischer Vizepräsident der Internationalen Föderation für Menschenrechte, enthüllt die Gefängniskrise den schlechten Zustand des Staates.

Sie haben selbst mehrere Aufenthalte im Gefängnis hinter sich, zuletzt in 2000. Wie war das? Warum lehnen die Gefangenen das Projekt der Regierung ab?

Die Lebensbedingungen in den Schlafräumen sind nicht akzeptabel. Es gibt Probleme mit der Hygiene, der Pflege, der Ernährung... Aber es ist nichts getan worden, um sie in einen bewohnbaren Zustand zu bringen. Das Budget, das die Gefängnisse haben, ist unzureichend. Andererseits sind die Isolationszellen auch keine Lösung. Sie reduzieren die physischen und intellektuellen Möglichkeiten der Gefangenen auf Null. Sie schneiden sie vom Leben und von den anderen ab. Es gibt keine Gemeinschaftsräume: nicht zum Fernsehen, zum Radiohören, zum Lesen oder für den Sport. Dieses System bestraft auch die Angehörigen. Ich habe das Gefängnis in Edirne besucht. Dort gibt es das neue System bereits. Bei Besuchen müssen sich die Mütter ausziehen, um sich am Körper von nicht identifizierten Personen durchsuchen zu lassen. Man weiß nicht, ob es sich dabei um Polizei-

sten oder Zivilisten handelt. Sogar die Anwälte können sich nicht frei mit den Gefangenen unterhalten.

Nach 184 Tagen Hungerstreik, wie weit kann sich die Situation noch verschlechtern?

Man muss der Anzahl der Todesfälle noch die 32 Toten vom Dezember hinzufügen, als den Sicherheitskräften der Befehl zu Angriff auf die Gefängnisse gegeben wurde, um in einer Operation namens „Rückkehr zum Leben“ die Bewegung zu zerschlagen. Heute befinden sich 26 Personen am Rande des Todes. Wenn der Streik aufhörte, behielten 153 Menschen körperliche oder psychologische Folgen zurück.

Für die Gefangenen ist dieser Streik die ultimative Lösung. Für den Staat ist es eine Frage des Prestiges. Ecevit, der Premierminister, hat erklärt, er werde sich dem „Terrorismus“ nicht beugen. Gibt es keinen Ausweg?

In seiner ganzen Art ist das alles künstlich forciert, um die Aufmerksamkeit abzulenken. Jedesmal wenn es eine Krise gibt, holt der Staat das Thema Gefängnisse hervor. Diesmal aber wird das nicht funktionieren. Das System selbst ist so sehr beschädigt, dass es nichts mehr verbergen kann, weder die Wirtschaftskrise noch die politische Krise. Aber der Staat ist nicht der einzige Verantwortliche. Es gibt noch andere: die öffentliche türkische Meinung, die öffentliche europäische Meinung, wegen ihrer beider Gleichgültigkeit.

Haben die Türken kein Empfinden für Menschenrechte?

Man ist schon sensibel für Menschenrechte, aber das ist nicht organisiert. Der Staatsstreik von 1980 hat die Gesellschaft terrorisiert, die öffentliche Meinung hat keine Struktur mehr.

Wie beurteilen Sie die Haltung der Europäischen Union?

Seit einer Woche hat sie ihre Haltung geändert. Vorher hat sie sich streng wie ein Zuschauer dieser Situation verhalten.

Sie hat sie sogar irgendwie ermutigt und gesagt, dass es auch in europäischen Ländern Isolationszellen gegeben habe.

Die Justiz verfolgt Sie aufs Neue, weil Sie die Türkei aufgefordert haben, sich für den Völkermord an den Armeniern zu entschuldigen. Was riskieren Sie? Wer hat 1998 auf Sie geschossen?

Das Attentat wurde von einem hohen Verantwortlichen des Militärapparats befohlen. Meine Anwälte haben versucht, Klage einzureichen und verlangt, dass eine Untersuchung eingeleitet wird. Die geschossen haben, das ist die Konterguerilla, das Äquivalent der GAL in Spanien.

Wollen Sie sagen, dass man Sie mit einem Terroristen gleichsetzt?

Nach diesem Attentat wurde ich inhaftiert. Wegen meiner Verletzungen konnte ich nicht schreiben. Ich verlangte ein Diktiergerät. Die Strafvollzugsbehörde antwortete mir: „Die Forderung des Terroristen Akin Birdal kommt nicht in Betracht.“ Dasselbe geschah den Abgeordneten Orhan Dogan, Hatip Dicle und Leyla Zana (im Gefängnis, weil sie 1992 ihren Eid im Parlament auf Kurdisch leisteten). Sie werden mit Terroristen auf eine Stufe gestellt. So wird es möglich, ihnen alle Rechte zu streichen.

Die kurdische Guerilla scheint auf dem Wege der Auflösung seit der Inhaftierung ihres Chefs Abdullah Öcalan. Öffnet das den Weg für mehr Demokratie?

Die Guerilla ist nicht am Ende. Sie hat eine Feuerpause verkündet. Bis heute hat der Staat das als Vorwand für die Nicht-Demokratisierung benutzt. Das ist die grundsätzliche Frage in der Türkei: Das Interesse des Staates geht vor das Interesse des Einzelnen. Eine wirkliche Demokratie aber schützt zuerst die Rechte des Einzelnen.

Unfähigkeit, die Wirtschaft zu reformieren, Gefängniskrise, Blockade in der Kurdenfrage, das armenische Tabu: Die Türkei scheint wie gelähmt...

Es ist das System, das man ändern muss. Die Gefängnisse sind der Spiegel des Systems, eine Wunde, die ununterbrochen blutet. Wir sind Zeugen des Zusammenbruchs eines Staates, der vollständig ist. Seine Nähte krachen, er kann nichts mehr kaschieren. Was heute zählt ist, das Leiden der Bevölkerung zu verringern, und deswegen braucht das türkische Volk internationale Solidarität. Ansonsten (lacht)... müssen wir uns alle nach Europa einschiffen.

E-Mail:
info@freedom-for-ocalan.com
oder
International Initiative Freedom for Öcalan
- Peace in Kurdistan, P.O. Box 100511,
D-50445 Koeln

Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Niederschrift der 29. Sitzung der 5. Kirchenleitung vom 4./5./6. September 2000 (Auszug)

6.7 Situation der Kurden in der Türkei (...)

Die Kirchenleitung beschließt:

Im Konflikt zwischen Türken und Kurden in der Türkei gibt es Anzeichen der Entspannung. Die Kirchenleitung sieht darin die Chance, die präventive Konfliktbearbeitung in der Türkei und in Deutschland nachhaltig zu fördern. Die Kirchenleitung tritt weiter dafür ein, dass die Menschenrechte in der Türkei eingehalten werden,

und den Kurden in der Türkei der Status einer geschützten Minderheit zuerkannt wird. Ebenso tritt sie für den Schutz syrischer Christen ein. Noch immer sind die aus Deutschland in die Türkei abgeschobenen kurdischen Flüchtlinge Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, die Kirchenleitung wendet sich deshalb gegen die Abschiebung dieser Flüchtlinge in die Türkei. Die Kirchenleitung unterstützt Initiativen, die in Deutschland und nach Möglichkeit auch in der Türkei für die Rechte der Kurden und das Ziel der Verständigung und Aussöhnung zwischen Türken und Kurden eintreten, und ist dankbar, dass auch kirchliche Gruppen diese Initiativen unterstützen und mittragen. Die Kirchenleitung befürwortet partnerschaftliche Beziehungen zwischen den Städten in Nordelbien, in denen viele kurdische Flüchtlinge wohnen, mit den Regionen und Städten, aus denen diese Flüchtlinge stammen (z.B. zwischen Kiel und Batman, Südosttürkei).

Fünf neue Fälle von Verfolgung nach Abschiebung aus Deutschland in die Türkei

„Armutszeugnis für die deutsche Asylpolitik und Asylrechtsprechung“ / Flüchtlingsorganisationen mahnen neuen Lagebericht des Auswärtigen Amts an

Presseerklärung 30. Mai 2001

Die Recherchen von PRO ASYL und dem niedersächsischen Flüchtlingsrat haben erneut eine Fülle von Belegen dafür ergeben, dass in Deutschland abgelehnte kurdische Flüchtlinge nach ihrer Abschiebung in der Türkei verfolgt und gefoltert werden. Die beiden Organisationen sind einer Vielzahl von Informationen nachgegangen und können Unterlagen zu fünf neuen Fällen vorlegen. Damit erhöht sich die Zahl der nachgewiesenen Misshandlungsfälle von kurdischen Flüchtlingen aus den letzten 2 Jahren auf insgesamt 35. Dies dürfte nur die Spitze des Eisbergs sein, da unzählige Flüchtlinge sich aus Angst vor weiteren Repressionen nicht melden und lieber verstecken, statt eine Beschwerde beim türkischen Menschenrechtsverein einzureichen, zumal dieser selbst von massiver Repression betroffen ist. Professor Veli Lök, Chef des Behandlungszentrums für Folteropfer im türkischen Izmir, verwies in der Sitzung des Menschenrechtsausschusses des deutschen Bundestags vom 9.5.2001 allein aus seiner Praxis auf drei weitere Fälle von Folteropfern, die zuvor vergeblich in Deutschland um Asyl nachgefragt hatten.

Heiko Kauffmann, der Sprecher von PRO ASYL, erklärte dazu: „Es ist ein Armutszeugnis für die deutsche Asylpolitik und -rechtsprechung, wenn jedes Jahr neue Falldokumentationen über abgeschobene und in der Türkei gefolterte kurdische Flüchtlinge vorgelegt werden. Die deutschen Behörden und Gerichte müssen endlich großzügiger Asyl gewähren und ihre Gefahrenprognose der tatsächlichen Gefährdungslage anpassen. Solange dies nicht gewährleistet ist, fordern wir eine Aussetzung aller Abschiebungen in die Türkei.“

Positiv vermerken die beiden Organisationen, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg unter der neuen Leitung von Albert Schmidt inzwischen sensibler mit der Thematik umgeht und sich auf Bitten von Menschenrechtlern in Einzelfällen bereit findet, die vom Bundesamt getroffenen Entscheidung einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. In einigen problematischen Einzelfällen konnte die Abschiebung so verhindert werden. „Es kann aber nicht zufrieden stellen, wenn den Flüchtlingshil-

feorganisationen auf diese Weise faktisch die Rolle zukommt, eine Art ‚Endkontrolle‘ behördlicher Entscheidungen vorzunehmen“, so Rechtsanwalt Dündar Kelloglu, Vorstandsmitglied des niedersächsischen Flüchtlingsrats. „Der angelegte Prognosemaßstab ist vielfach zu hoch. Kurdische Flüchtlinge werden in der Türkei aus viel nichtigeren Anlässen zu Opfern von Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen, als die deutschen Behörden und Gerichte Glauben machen wollen. Auch mit Beweismitteln gehen Entscheider und Richter fahrlässig um, wenn vorgelegte Unterlagen ohne eine Überprüfung durch unabhängige Gutachter nach Augenschein als „Fälschungen“ abgelehnt werden.“

Leider hat auch das Auswärtige Amt seinen Lagebericht zur Türkei vom 22.06.2000 (bis auf eine zweiseitige Ergänzung vom 30.11.2000) noch immer nicht aktualisiert, obwohl Staatssekretär Vollmer im Gespräch mit Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen im Dezember 2000 eine Überarbeitung bis Ende des Jahres 2000 zugesagt hatte. Zwar hat sich die Lageberichterstattung des Auswärtigen Amts zur Türkei mit dem Bericht vom 22.6.2000 deutlich verbessert. Nach wie vor wird der Bericht jedoch der dramatischen Menschenrechtssituation in der Türkei nicht hinreichend gerecht. So stellt das Auswärtige Amt fest, nicht das Recht und die Gesetzgebung seien das Hauptproblem, sondern die Umsetzung in der Praxis. Dabei schafft erst das geltende Recht - z.B. durch die Ermöglichung der sog. „Incommunicadohaft“ - die strukturellen Voraussetzungen für Folter. Viele der von PRO ASYL und dem niedersächsischen Flüchtlingsrat recherchierten Fälle von in der Türkei misshandelten Flüchtlingen wurden vom Auswärtigen Amt zwar intern bestätigt, aber bislang noch nicht im Lagebericht dokumentiert.

Hinweis: Eine dritte, nochmals erweiterte Auflage der Dokumentation „Von Deutschland in den türkischen Folterkeller“ wird derzeit vorbereitet und kann in Kürze über die Geschäftsstellen von PRO ASYL und dem niedersächsischen Flüchtlingsrat bezogen werden. Ebenfalls in Vorbereitung ist eine englischsprachige Dokumentation zur Situation von Flüchtlingen in der Türkei. Eine Kurzdarstellung der fünf neu dokumentierten Fälle kann bei den Geschäftsstellen von PRO ASYL und dem niedersächsischen Flüchtlingsrat abgerufen werden.

Niedersächsischer Flüchtlingsrat / Pro Asyl

Religiöses Existenzminimum für Yeziden in Syrien nicht gewährleistet

Irene Dulz

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in einem Urteil diesen Jahres zwei syrisch-yezidischen Klägern nach § 51 Abs. 1 AuslG Abschiebeschutz zugestanden. Nach Auffassung der Kammer droht den Yeziden aus dem Distrikt Hassake eine mittelbare staatliche Gruppenverfolgung. Die in diesem Gebiet lebenden Yeziden befinden sich ständig in der Gefahr, von muslimischen Nachbarn oder Bewohnern der nahegelegenen Orte beraubt, belästigt oder in tätliche Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden. Diese Übergriffe sind dem syrischen Staat zuzurechnen; den Betroffenen steht auch keine Fluchtalternative zur Verfügung. (VG Magdeburg, Aktenz.: 8 A 497/98 MD vom 29.01.2001)

Die Yeziden sind Angehörige einer kleinen kurdischen Glaubensgemeinschaft. In Syrien ist die yezidische Gemeinschaft eine der zahlenmäßig kleinsten Minderheiten. Sie siedeln dort im wesentlichen in zwei Gebieten im kurdischen Norden: Zum einen in Dörfern um Afrin, einer kurdischen Stadt nordwestlichen von Aleppo, zum anderen im Distrikt Hassake, im nordöstlichen Teil des Landes, in Dörfern um Hassake, Ras al-Ain, Amuda und Qamishli.

Vermutlich beträgt die Zahl der in Syrien lebenden Yeziden *keine 10.000 mehr*. Bereits ca. zwei Drittel der syrischen Yeziden haben ihre Dörfer verlassen und sind ins Ausland, zum Beispiel nach Deutschland, geflüchtet. Das Yezidische Forum e.V. in Oldenburg hat ermittelt, dass im Jahre 2000 etwas über 4.000 Yeziden im Distrikt Hassake lebten im Gegensatz zu über 12.000 im Jahre 1990. Von den noch dort ansässigen Yeziden sind ca. 60% staatenlos. Sie sind überwiegend in der Landwirtschaft tätig.

Das Problem der Staatenlosigkeit betrifft in Syrien viele Kurden und Palästinenser. Es hat weitreichende Folgen im alltäglichen Leben und den Lebensperspekti-

ven der Betroffenen. Diesen Menschen werden in Syrien bürgerliche Rechte wie das Recht auf Eigentum, das Recht den Wohnort zu wechseln, die Möglichkeit der Ausreise, das Wahlrecht und eine Tätigkeit im Öffentlichen Dienst verweigert.

Viele Yeziden entschlossen sich in den vergangenen Jahren dazu, ihre Heimat zu verlassen. Zahlreiche Berichte von nach Deutschland geflohenen syrischen Yeziden weisen darauf hin, dass in Syrien den Yeziden kein religiöses Existenzminimum gewährleistet wird.

H. B., Yezide aus Syrien, lebt seit Januar 2001 mit seiner 7-köpfigen Familie in einer Norderstedter Flüchtlingsunterkunft. Er berichtet: „Ich komme aus Teleliye, einem Dorf bei Ras al-Ain im Distrikt Hassake. In meinem Dorf lebten 4 yezidische und ca. 40 muslimische Familien. Der Druck auf uns Yeziden wurde immer größer. Ich konnte meine Kinder dort nicht zur Schule schicken. Ich hatte Angst, dass die muslimischen Kinder meine Kinder überreden und unter Druck setzen, zum Islam überzutreten.“

H. B. sagt weiter: „Außerdem werden meine Kinder in syrischen Schulen gezwungen, das *böse Wort* (gemeint ist das Wort Teufel, Anmerkung d. Verf.) auszusprechen, da sie am islamischen Religionsunterricht teilnehmen müssen.“

H. B. berichtet weiter: „Ich und meine Frau mussten nach islamischem Glauben heiraten, da bei der Ausstellung meines Passes bei der Religionszugehörigkeit »Muslim« vermerkt wurde, obwohl ich damals bei der behördlichen Eintragung gesagt hatte, ich sei Yezide. Ich kann aber weder schreiben noch lesen, so dass ich über den falschen Eintrag nicht Bescheid wusste. Ist erst einmal in den Dokumenten bei der Religionszugehörigkeit *Muslim* eingetragen, ist dies nicht rückgängig zu machen.“

C. H., syrischer Yezide aus Tell Tawil, einem Dorf bei Hassake, lebt seit Dezember 1999 mit seiner Frau, vier Kindern und einer Schwester in der selben Norderstedter Flüchtlingsunterkunft. Auch er erzählt davon, dass ein Leben in seinem Dorf für ihn aufgrund seiner yezidischen Glaubenszugehörigkeit unmöglich gemacht wurde. „Es wurde immer schwieriger für unsere Familie, die Felder zu bestellen. Die arabi-

schen Nachbarn haben uns das Wasser abgestellt und meine Frau, meine Schwester und mich verprügelt. Als ich mich beschwerte, gaben die syrischen Behörden den Arabern Recht.“

C. H. meint weiter: „Wenn wir unsere Feste feiern möchten, geschieht das in einer Atmosphäre der Angst. Viele yezidische Familien fahren zu *Carshamba Sor* (yezidisches Neujahrsfest am ersten Mittwoch im April, Anmerkung d. Verf.) an einen schönen Ausflugsort in der Natur und feiern mit anderen yezidischen Familien. Zu solchen Anlässen kommen sehr viele *Mukhabarat* (syrischen Geheimdienstlern, Anmerkung d. Verf.), um uns zu beobachten und zu kontrollieren.“

Besonders problematisch für Yeziden im Zusammenleben mit ihren muslimischen Nachbarn erweist sich, dass die Mehrheit der Muslime sie als „vom richtigen Weg abgekommene Muslime“ und Angehörige einer häretischen Sekte ansieht. Yezidische Bewohner ganzer Dörfer in Syrien sind nach der Aussage eines islamischen Imam bereits zum Islam konvertiert. Die religiösen Riten der Yeziden werden von der muslimischen Gemeinschaft häufig mit Vorurteilen belegt. Tawuse Melek, der Engel Pfau, der eine zentrale Bedeutung im Yezidentum einnimmt, wird als Böses, Zugesellschaft Gottes angesehen, obwohl nach yezidischem Glauben Tawase Melek das Gute, das Licht ist. Noch heute werden die Yeziden als »Teufelsanbeter« diffamiert. Dies ist besonders herabwürdigend, da ihnen die Aussprache des Wortes »Teufel« nicht gestattet ist, da in ihrem Glauben die Aussprache dessen als Anerkennung des Bösen aufgefasst wird. Des weiteren richtet sich die Aussprache des Wortes oft gegen die yezidische Religion selbst.

In einem muslimischen Umfeld wie in Syrien ist es für Yeziden nur möglich, ihre Religion in einem privaten Rahmen zu leben. Dies gilt vor allem in den syrischen Städten und Dörfern, in denen mehrheitlich Muslime leben. Auch in Dörfern, in denen zuvor mehrheitlich Yeziden lebten, ist eine Religionsausübung zunehmend schwierig, da anstelle der geflüchteten Yeziden sich in den traditionell kurdischen Gebieten v.a. muslimische Araber angesiedelt haben. Eine Nichtteilnahme am islamischen Ge-

Irene Dulz ist Mitarbeiterin der Flüchtlingsberatungsstelle des Diakonischen Werkes in Norderstedt. (mo 10-13h, die und do 11-15h unter 040-5 26 26 88, Fax: 040-5 26 26 66, eMail: kkNiendorf@hamburgasyd.de)

meinschaftsleben ist in einem von Kontrolle und Anpassungsdruck geprägten muslimischen Nachbarschaftsleben schwierig. Ein Nachbar, der die Moschee nicht besucht und nicht im muslimischen Fastenmonat Ramadan fastet, ruft Misstrauen hervor.

Der Umgang syrischer Staatsbediensteter mit Yeziden ist von Intoleranz und Vorurteilen geprägt. Sie werden als Unreine angesehen. Vorsätzlich missbrauchten syrische Staatsbedienstete in der Vergangenheit Unwissenheit und die hohe Analphabetenrate syrischer Yeziden, indem sie bei der behördlich vorgeschriebenen Eintragung der Religionszugehörigkeit zum Zwecke der Ausstellung von Dokumenten »Islam« als Religion eintrugen. Ist einmal die islamische Religion eingetragen, ist eine Korrektur kaum möglich, denn ein offizieller Wechsel wird nicht geduldet. Apostasie, der Abfall vom islamischen Glauben, kann gemäß einer koranischen Interpretation die Todesstrafe verlangen.

Für yezidische Schulkinder konnte keine gesetzliche Grundlage für die Befreiung am islamischen Religionsunterricht - im Gegensatz zu beispielsweise Schulkinder christlichen Glaubens - erreicht werden. Religion wird als Pflichtfach an syrischen Schulen gelehrt. Bemühungen, eine Befreiung vom islamischen Religionsunterricht für yezidische Schulkinder zu erreichen, brachten bisher kein positives Ergebnis. Der yezidischen Gemeinschaft in Syrien mangelt es für die Durchsetzung solcher Ziele an einer Lobby und Einzelpersonen, die über Einfluss und Macht verfügen.

Eine weitere Schwierigkeit für Yeziden in Syrien sind ihre Bestattungsgewohnheiten. Ihre Toten möchten sie - wie es der yezidische Glaube vorschreibt - auf eigenen Friedhöfen oder auf einem eigenen Bereich eines islamischen Friedhof bestatten. Dies wird von den syrischen Behörden in der Regel nicht geduldet.

Auf Versuche engagierter Yeziden im Jahre 1990, sich selbst zu organisieren, einen Verein zu gründen und yezidische Feste zu organisieren, wurden seitens der syrischen Behörden mit Verhaftungen reagiert; so das Yezidische Forum e.V. Oldenburg in seiner Stellungnahme zu der Situation der Yeziden in Nordostsyrien von November 2000. Heute - mehr als zehn Jahre später - ist die Situation aufgrund der hohen Abwanderung der Yeziden aus Syrien weit- aus düsterer.

Weiterführende Literatur und Internetseiten

- Dengê Ezidiyan, Zeitschrift in deutscher und kurdischer Sprache von und für Yeziden und Interessierte, zu beziehen beim Yezidischen Forum e. V. Oldenburg, Eidechsenstr. 19, 26133 Oldenburg, eMail: info@yeziden.de oder auf www.yezidi.org (siehe weiter unten)



- Kirchenamt der Evangelischen Kirchen in Deutschland (Hg.) Die Yeziden. Eine Arbeitshilfe. Hannover: 1992

- Kreyenbroek, Philip: Yezidism - Its Background, Observances and Textual Tradition. New York: 1995
- www.yeziden.de und www.yezidi.org (Web Site: Dengê Ezidiyan)
- www.yezidi.de (Web Site: First World Congress on Yezidism)

Presseerklärung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein vom 13.6.2001

Niedersachsen setzt Abschiebungen nach Syrien aus Kieler Flüchtlingsrat fordert gleiche Praxis in Schleswig-Holstein

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begrüßt die Entscheidung des Landes Niedersachsen vorerst keine syrischen Flüchtlinge abzuschieben. Das Hannoveraner Landeskriminalamt ist angewiesen worden, solange keine Abschiebungen nach Syrien zu terminieren, bis das Schicksal des syrischen Kurden Hussein Daoud sich aufklärt.

„Wir sind erleichtert, dass das Land Niedersachsen ein Moratorium bei Abschiebungen nach Syrien beschlossen hat.“ erklärt Martin Link, Geschäftsführer des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein. „Gleichzeitig hoffen wir, dass das Kieler Innenministerium dadurch positiv angeregt wird und bis auf weiteres ebenfalls von Abschiebungen nach Damaskus absieht.“

Der Kieler Flüchtlingsrat beobachtet seit Jahren die Menschenrechtssituation in Syrien. Nach der Machtübernahme des Präsidenten Bashar Al Assad Anfang dieses Jahres waren aufkommende Hoffnungen auf Liberalisierung der Innenpolitik Syriens schon bald enttäuscht und in verschiedenen Verhaftungswellen ertränkt worden.

Syrische Menschenrechtsorganisationen hatten berichtet, dass der Ende vergangenen Jahres aus Niedersachsen abgeschobene politische Flüchtling Hussein Daoud sofort nach Einreise in Damaskus verhaftet worden war und inzwischen an den Folgen von Misshandlungen durch die Polizei gestorben ist.

Hussein Daoud war 1996 nach Deutschland eingereist, sein Asylantrag wurde abgelehnt. Vor seiner Abschiebung am 10. Dezember 2000 lebte der Kurde in einer Flüchtlingsunterkunft in Braunschweig.

Informationen zum Fall Hussein Daoud: Flüchtlingsrat Niedersachsen, T. 05121-15 605, nds@nds-fluerat.org

Letzte Meldung:

Nach Auskunft des Kieler Innenministeriums vom 15. 6.2001 wird Schleswig-Holstein die niedersächsische Praxis übernehmen und bis zur endgültigen Klärung des Schicksals von Hussein Daoud keine Personen nach Syrien abschieben.

Martin Link, 15.6.2001



Zum Familiennachzug irakischer Flüchtlinge

Möglichkeit der Herstellung der Familieneinheit in Syrien?

I. Einleitung

Nach Auffassung von UNHCR sollten bei der Entscheidung über den Familiennachzug zu Flüchtlingen i.S.d. Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) die folgenden völkerrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden:

Das Flüchtlingsvölkerrecht geht vom Grundsatz der Familieneinheit aus. Dies wurde zwar nicht ausdrücklich in die Konvention selbst aufgenommen, da es die Bevollmächtigtenkonferenz, die die GFK verabschiedet hat, für selbstverständlich hielt, dass die Familie des Flüchtlings dessen Status teilt und dass für die Einheit der Familie Sorge zu tragen ist.¹ Getragen von diesem Gedanken nahm die Konferenz aber in die Schlussakte einstimmig die Empfehlung auf, "Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutze der Familie notwendig sind, insbesondere im Hinblick darauf, sicherzustellen, dass die Einheit der Familie des Flüchtlings aufrechterhalten wird".²

Diese Position der flüchtlingsvölkerrechtlichen Gleichstellung der Familienmitglieder wurde auch vom Exekutivkomitee für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bestätigt (siehe anliegende einstimmig ergangene Empfehlung Nr. 24).

Auch aus Art. 17, 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention kann sich ein Anspruch auf Familienzusammenführung ergeben, wenn die Familienzusammenführung die einzige Möglichkeit ist, ein Familienleben zu entwickeln.³

Flüchtlinge können ihre Familieneinheit nicht im Herkunftsstaat verwirklichen.

Nach Auffassung von UNHCR sollte der Zufluchtsstaat es daher zumindest den Mitgliedern der Kernfamilie ermöglichen, die Familieneinheit auf ihrem Staatsgebiet zu verwirklichen. Nach Ansicht des UNHCR kann die Flüchtlingsfamilie nur dann darauf verwiesen werden, die Familieneinheit in einem Drittstaat zu leben, wenn der Flüchtling dort mit seiner Familie dauerhaft in Sicherheit leben kann und ihm seine sich aus der GFK ergebenden Rechte gewährt werden.

2. Möglichkeit der Familienzusammenführung in Syrien

Syrien ist nicht Vertragspartei der GFK. Es besteht zwar für Schutzsuchende die Möglichkeit, bei den syrischen Behörden Asyl zu beantragen. Asyl wird jedoch als Privileg gesehen, das gewährt wird, wenn dies Syriens Nationalinteressen entspricht, ohne dass es darauf ankommt, ob die betreffende Person die Flüchtlingsdefinition des Art. 1 der GFK erfüllt. Syrien gilt nicht als sicherer Drittstaat i. S. v. § 26 a AsylVfG.

UNHCR ist seit dem Golfkrieg in Syrien vertreten. Es gibt jedoch noch immer kein formelles Übereinkommen mit der syrischen Regierung über die Tätigkeit des UNHCR. Die Organisation hatte zunächst lediglich ein Mandat für die nach dem Golfkrieg nach Syrien geflohenen Iraker erhalten, die sich im El Hol-Lager befanden. Dieses Flüchtlingslager ist als solches im Januar 2001 geschlossen worden. Angesichts des Rückgangs der Zahl der im Lager zu betreuenden Flüchtlinge hat sich UNHCR bereits 1999 verstärkt seinem traditionellen Betätigungsfeld zugewandt: der Mandatsanerkennung, dem Schutz und der Betreuung von Flüchtlingen, die sich außerhalb des Lagers befinden. Für diese Flüchtlinge arbeitet die Organisation auf Adhoc-Basis. UNHCR wird es zwar ermöglicht, Mandatsanerkennungsverfahren durchzuführen. Personen, die nicht von der Regie-

rung als Asylberechtigte anerkannt wurden, werden jedoch grundsätzlich wie andere Ausländer behandelt. Mandatsflüchtlinge bilden hier keine Ausnahme.

Nach dem Erlass 1350/N vom 15. Juli 1980 können Staatsangehörige von Staaten der Arabischen Liga ohne Visum nach Syrien einreisen. In der Praxis werden allerdings irakische Staatsangehörige, die die Mehrheit der Asylsuchenden in Syrien darstellen, bei der Einreise einer Sicherheitsüberprüfung unterworfen, und sie benötigen in der Regel die Unterstützung eines Syrers oder einer politischen Partei für die Einreisegenehmigung. Diese Maßnahmen rechtfertigt die syrische Regierung mit dem Argument, dass eine Infiltration durch den irakischen Geheimdienst verhindert werden soll.

Ausländer, die nach Syrien einreisen dürfen, können sich in Syrien frei bewegen. Sie haben jedoch, selbst wenn sie Flüchtlingsstatus besitzen, kein Recht auf Ausstellung einer Arbeitserlaubnis. In Einzelfällen kann es ausländischen Staatsangehörigen allerdings gelingen, eine Arbeitserlaubnis des Arbeitsministeriums zu erhalten.

Irakische Flüchtlinge sind in Syrien nicht in jedem Fall gegen ein Refoulement in ihr Herkunftsland geschützt. UNHCR sind mehrere Fälle irakischer Flüchtlinge bekannt, die trotz Intervention von Seiten des UNHCR in den Irak abgeschoben wurden, nachdem sie syrische Gesetze übertreten hatten. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass Personen, deren Aufenthalt den Staatsinteressen zuwiderläuft, in den Irak abgeschoben werden. Darüber hinaus ist es seit Jahren allgemeine Praxis, irakische Schutzsuchende, die von anderen Staaten nach Syrien abgeschoben werden, in den Irak abzuschieben.

Irakische Flüchtlinge benötigen neben einem gültigen Reiseausweis eine Ausreiseerlaubnis, wenn sie außerhalb Syriens reisen möchten. Ihre freiwillige Rückkehr ist ebenfalls nur mit gültigem Reiseausweis und auf Grundlage einer entsprechenden Genehmigung der Einwanderungsbehörde

möglich. Eine genau bestimmte Vorgehensweise für dieses Genehmigungsverfahren existiert nicht. Nach den Erfahrungen von UNHCR wird irakischen Staatsangehörigen, die von einem anderen Staat als Flüchtling anerkannt worden sind, die Wiedereinreise nach Syrien zum Zweck der Familienzusammenführung nicht gestattet.

3. Schlussfolgerung

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass irakische Staatsangehörige nicht darauf verwiesen werden können, ihre Familieneinheit in Syrien herzustellen. Sie haben de facto kein automatisches Recht zur Einreise nach Syrien. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass Syrien Personen, die von einem anderen Staat als Flüchtling anerkannt worden sind und dort ein Aufenthaltsrecht haben, Wiedereinreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung gestatten wird.

Vor dem Hintergrund dieser Informationen und der oben dargestellten völkerrechtlichen Grundsätze ist UNHCR der Auffassung, dass ein rechtskräftig anerkannter Flüchtling i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention nicht auf die Möglichkeit, die Familieneinheit in Syrien herzustellen, verwiesen werden kann. Das flüchtlingsvölkerrechtliche Prinzip der Familieneinheit sowie die internationalen und nationalen Normen zum Schutz der Familie legen vielmehr nahe, dass zumindest der Kernfamilie des Flüchtlings langfristig die Herstellung der Familieneinheit in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Drittstaat, in dem die Familie ein sicheres Aufenthaltsrecht erhält, ermöglicht werden sollte.

UNHCR Berlin, April 2001

- 1) Vgl. A/Conf.2/SR.34 vom 30. November 1951, S. 4.
- 2) Abgedruckt in: Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Hrsg.): "Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft", Genf, September 1979, Anhang I, S. 67 f.
- 3) Vgl. Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 19. Februar 1996, Gül v. Schweiz, abgedruckt in: InfAuslR 1996, S. 246 f., und Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 28. November 1996, Ahmut v. Niederlande, abgedruckt in: InfAuslR 1997, S. 141 ff., sowie UN-Human Rights Committee, Decision of 9 April 1981, abgedruckt in: HRLJ 1981, S. 124 (125 f.).

Anlage

1981 (Exekutiv-Komitee - 32. Sitzung) – Nr. 24 (XXXII) Familienzusammenführung

Das Exekutiv-Komitee fasste die folgenden Beschlüsse über die Zusammenführung getrennter Flüchtlingsfamilien.

1. In Anwendung des Grundsatzes der Familieneinheit und aus offensichtlichen humanitären Gründen sollte jede mögliche Anstrengung unternommen werden, um die Zusammenführung getrennter Familien zu gewährleisten.
2. Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, das Asylländer und Herkunftsländer die Bemühungen des Hohen Kommissars unterstützen, um zu gewährleisten, dass die Zusammenführung getrennter Familien mit geringstmöglicher Verzögerung stattfindet.
3. Die im allgemeinen positiven Entwicklungen hinsichtlich der Zusammenführung getrennter Familien sind sehr zu begrüßen, aber es ist noch eine Reihe unerledigter Probleme zu lösen.
4. In Anbetracht des anerkannten Rechts jedes Menschen, jedes Land, einschließlich seines eigenen Landes, zu verlassen, sollten die Herkunftsländer die Familienzusammenführung erleichtern, indem sie Familienmitgliedern von Flüchtlingen die Ausreiseerlaubnis erteilen, um diesen die Möglichkeit zu geben, sich mit dem sich im Ausland befindlichen Flüchtlingen zu vereinen.
5. Um eine umfassende Familienzusammenführung zu fördern, steht zu hoffen, dass Asylländer bei der Bestimmung derjenigen Familienmitglieder, die aufgenommen werden können, liberale Kriterien anwenden.
6. Bei der Entscheidung über die Familienzusammenführung sollte das Fehlen dokumentarischer Nachweise über die formelle Gültigkeit einer Eheschließung oder die Abstammung von Kindern nicht per se als Hinderungsgrund angesehen werden.
7. Die Trennung von Flüchtlingsfamilien hat in bestimmten Regionen der Welt eine Reihe besonders heikler Probleme hinsichtlich unbegleiteter Minderjähriger mit sich gebracht. Es sollte jede mögliche Anstrengung unternommen werden, die Eltern oder andere nahe Verwandte von unbegleiteten Minderjährigen vor der Wiederansiedlung in einem Drittland ausfindig zu machen. Bemühungen, deren Familienverhältnisse mit ausreichender Gewissheit zu klären, sollten auch nach der Wiederansiedlung fortgeführt werden. Solche Anstrengungen sind von besonderer Wichtigkeit, bevor über eine Adoption, die eine Lösung der Verbindung mit der natürlichen Familie beinhaltet, entschieden wird.
8. Um rasche Integration von Flüchtlingsfamilien im Ansiedlungsland zu fördern, sollte nachziehenden nahen Familienmitgliedern grundsätzlich der gleiche Rechtsstatus zuerkannt und die gleichen Hilfen gewährt werden wie dem Familienoberhaupt, das schon als Flüchtling anerkannt worden ist.
9. In geeigneten Fällen sollte die Familienzusammenführung durch besondere Maßnahmen zur Unterstützung des Familienoberhauptes erleichtert werden, damit wirtschaftliche Schwierigkeiten und Wohnungsprobleme im Asylland die Erteilung einer Einreiseerlaubnis für Familienmitglieder nicht ungebührlich verzögern.

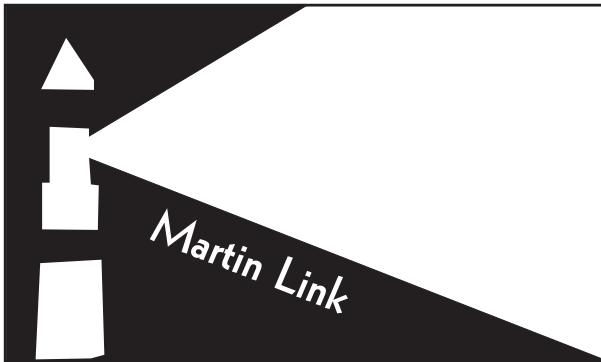
Innenministerium an den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

(...) für Ihr Schreiben vom 04.04. d.J. danke ich Ihnen. Ich stimme mit Ihnen überein, dass der unter dem 15.02.2001 herausgegebene „Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak“ des AA in Teilbereichen von dem Vorgängerbericht abweicht. Diese Abweichungen geben jedoch keinen Anlass, die von Ihnen angesprochene „Weisungslage zum Verwaltungsumgang mit irakischen Flüchtlingen“ zu ändern. Das ergibt sich aus folgendem:

Dem Erlass über den Familiennachzug zu kurdischen Flüchtlingen aus dem Nordirak, bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, vom 14. Juli 1998 liegt die Annahme zugrunde, dass für Kurden im Nordirak eine inländische Fluchtalternative besteht. An dieser vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 8. Dezember 1998 bestätigten Feststellung hält das Gericht (vgl. die beigelegte Entscheidung vom 16.01.01 - 9 C 16.00) weiterhin fest. Insoweit hat die Situation im Nordirak also keine Änderung erfahren. Vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird daher auch in bestimmten Fällen (bei geplantem Familiennachzug aus dem Ausland, bei Einreise von im Bundesgebiet lebenden Flüchtlingen in den Verfolgerstaat und bei Mehrfachidentitäten) weiterhin geprüft, ob im Einzelfall die Rücknahme der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, in Frage kommt.

Zur Beurteilung dieser Frage durch die Bundesregierung verweise ich auf die in Kopie beigelegte Antwort (vor allem zu Frage 20) vom 12.04.2001 auf eine Kleine Anfrage zu diesem Thema.

(10. Mai 2001)



Schutzzone nicht weiter behauptet

Zur Weisungslage für irakische Kurden in Schleswig-Holstein

Seit einigen Jahren befindet sich der Flüchtlingsrat mit dem Kieler Innenministerium im Streit um die geltende, kurdisch-irakische Flüchtlinge betreffende Weisungslage (vgl. „Eingliederung oder Ausgrenzung“ in Der Schlepper Nr 5). Danach droht mit „kleinem Asyl“ gem. § 51 AuslG ausgestatteten irakischen Kurden umgehend ein Widerruf ihres Abschiebungsschutzes, sollten sie es wagen, einen Antrag auf Familienzusammenführung zu stellen, um zurückgelassene Ehegatten und minderjährige Kinder ebenfalls ins sichere Exil zu retten. *Wir können nicht anders* – ungefähr so beantwortete der Staatssekretär im Innenministerium noch in der vorherigen Legislaturperiode unsere kritischen Anfragen. Er bezog sich dabei ausdrücklich auf eine Rechtsprechung, die ihre Begründung in der Lageberichterstattung des Auswärtigen Amtes suchte.

Inländische Fluchtalternative

Inzwischen werden von den Gerichten auch die Anforderungen für die Flüchtlingsanerkennung weiter angezogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat im Januar dieses Jahres (BVerwG Az. 9C16.00 v. 16.01.01) nicht nur seine zuletzt 1998 festgestellte und nicht unwesentlich mit der Lageberichterstattung des Auswärtigen Amt begründete Überzeugung weiter bestätigt, dass es für Kurden im Nordirak angeblich eine „inländische Fluchtalternative“ gäbe. Diese könne darüber hinaus schon angenommen werden, wenn dem Flüchtling heute die freiwillige Ausreise in das Gebiet der inländischen Fluchtalternative – zur Not auch mit z.B. auf Grundlage obskurer Erlasse des Bayerischen Innenministeriums von 1997 ausgestellten deutschen Passersatzpapieren – ohne Gefährdung auf dem Reisedeck möglich ist.

In dieser bundesweiten klammheimlichen Allianz von Bundesverwaltungsgericht, Auswärtigem Amt und den Widerrufverfahren veranlassenden Länderinnenbe-

hörden, die nicht nur regelmäßig für die Verunmöglichung kurdischer Familieneinheit, sondern damit auch mittelbar für den Boom des - sonst so gerne von der Politik skandalisierten - sog. „Schlepperunwesens“ verantwortlich ist, will offenbar auch das Kieler Innenministerium verbleiben.

„Es kommt nicht drauf an, ob Sicherheit gewährleistet wird“

Wir wollen nicht anders – auch so kann man das aktuelle Antwortschreiben des Kieler Innenministeriums vom 10.5.2001 an den Flüchtlingsrat (siehe Seite 25) lesen. Mit Hinweis auf das bundesverwaltungsgerichtliche Konstrukt einer inländischen Fluchtalternative für Kurden im Nordirak wird darin erklärt, dass u.a. bei geplantem Familiennachzug aus dem Ausland auch „weiterhin geprüft (werde), ob im Einzelfall die Rücknahme der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, in Frage kommt“. Mangels besserer Argumente verweist das Innenministerium unter Bezug auf eine kleine Bundestags-Anfrage (Drucksache 14/5887) auf die vermeintliche Position der Bundesregierung in dieser Frage.

Auf die Frage, wie die Bundesregierung die behauptete „inländische Fluchtalternative“ für Kurdinnen und Kurden in Südkurdistan/Nordirak“ beurteile, hatte nämlich das Auswärtige Amt erklärt: es komme „nicht darauf an, ob die Sicherheit vor (erneuter) Verfolgung am Ort der inländischen Fluchtalternative durch eine (andere) staatliche oder staatsähnliche Gewalt gewährleistet oder vermittelt wird und ob dort eine (andere) staatliche oder staatsähnliche Friedensordnung überhaupt existiert.“ Alles klar? Also spielt bei der Feststellung einer inländischen Fluchtalternative für das grüne Auswärtige Amt die Frage, ob dort Menschen an Freiheit, Leib und Leben bedroht sind oder nicht, überhaupt keine Rolle. Der Widerspruch, dass die Bundesregierung hier Bezug nimmt auf eine Rechtsprechung, die sich seinerzeit auf die Lageberichterstattung des Auswärtigen Amtes berufen hat, die schon seit Februar 2001 gar nicht mehr aktuell ist, erhält indes keine Würdigung im schleswig-holsteinischen Verhandlungshandeln.

Grundlegend neue Bewertung des Auswärtigen Amtes

Denn inzwischen mag selbst das Auswärtige Amt die Behauptung, im Nordirak sei für Kurden alles sicher, nicht mehr aufrecht erhalten. Der aktuelle Lagebericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation in der Republik Irak vom 15.2.2001 bewertet die Gefährdungssituation im Nordirak grundlegend neu. Nicht weiter behauptet wird dort die Existenz einer Schutzzone für von der irakischen Regierung Verfolgte. „Das Bagdader Regime halte an der Einheit des Landes fest“ und daher könne ein erneuter militärischer Überfall Bagdads auf den Norden „nicht ausgeschlossen werden“. Weiterhin sei eine vorübergehende Sicherheit nur gegeben, „solange Bagdad seine Hoheitsgewalt noch nicht wieder auf die Kurdenregion ausgeweitet hat“. Im Irak ist derjenige bereits mit massiver Verfolgung bedroht, der einen Asylantrag im Ausland gestellt hat. Vor diesem Hintergrund befürchtet inzwischen auch das Auswärtige Amt, „dass diese Strafandrohung auch aus- und wiedereinreisende Kurden im Nordirak betrifft, sofern sie in den Machtbereich Bagdads gelangen“. Darüber hinaus sei „die politische Lage im Nordirak durch die unsicheren Zukunftsaussichten und die immer noch instabile Sicherheitslage als Folge der ungelösten Machtfrage zwischen KDP und PUK gekennzeichnet“.

Mit dieser Veränderung der Beurteilung vor Ort wird der Kieler Weisungslage u.E. auch seitens des BVerwG die Grundlage entzogen. Am 19. September 2000 stellte dieses fest, dass „ein Widerruf von Asylanerkennungen nach § 73 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz nur zulässig (sei), wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse im Verfolgerland nachträglich so verändert haben, dass der Ausländer dort nun nicht mehr mit politischer Verfolgung rechnen müsse“ (www.bverwg.de/presse/2000/pr-2000-34.htm).

UNHCR fordert effektiven Schutz

Auch das UNHCR bekräftigte jüngst einmal mehr seine Vorbehalte gegen eine familienfeindliche Weisungslage, wie sie auch in Schleswig-Holstein gilt, denn „Flüchtlinge können ihre Familieneinheit nicht verwirklichen. Nach Auffassung von UNHCR sollte der Zufluchtstaat es daher zumindest den Mitgliedern der Kernfamilie ermöglichen, die Familieneinheit auf ihrem Staatsgebiet zu verwirklichen“ (vgl. die überarbeitete Stellungnahme des UNHCR v. April 2001 in diesem Heft).

Das UNHCR hatte schon im Januar dieses Jahres (UNHCR-Stellungnahme zur internen Fluchtalternative im Nord-Irak, Januar 2001) kritisiert, wegen des Fehlens irakisch-staatlicher Autoritäten im Nordirak auf eine inländische Fluchtalternative für Kurden zu schließen. Bei der Prüfung der Frage, ob einem Asylsuchenden nicht nur im Zentralirak, sondern auch im Nordirak Verfolgung drohe, käme es nämlich nicht darauf an, ob die vom Schutzsuchenden geltend gemachte Verfolgung von den staatlichen Behörden seines Herkunftslandes ausginge oder diesem zugerechnet werden könne. „Entscheidend für die Flüchtlingseigenschaft ist vielmehr, ob der Schutzsuchende effektiven Schutz vor Verfolgungsmaßnahmen erhalten kann.“ Daher macht UNHCR vielfältige Gefährdungen für rückkehrende Kurden im Nordirak geltend: „Den kurdischen De-facto Autoritäten sind weiterhin schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die als Verfolgung im Sinne des Art. 1 A 2 GFK zu betrachten sind, vorzuwerfen. Hierzu gehören u.a. die Inhaftierung sowie die Folterung und summarische Hinrichtung politischer Gegner.“ Dies gilt insbesondere für Mitglieder der KDP sowie der PUK, wenn sie sich im „falschen“ Gebiet aufhalten. Für Gefährdet sind aber auch Mitglieder diverser kleinerer Parteien durch Verfolgung seitens der KDP. Aber „auch Personen, die sich, ohne Mitglied irgendeiner Partei zu sein, öffentlich kritisch gegen die Politik der KDP äußern, riskieren, Verfolgungsmaßnahmen seitens der KDP ausgesetzt zu werden.“ Dies gelte im geringeren Maße jeweils auch im Gebiet der PUK. Dazu kommen Gefährdungen durch die islamistische IMIK: „Da es im gesamten kurdisch kontrollierten Territorium zu Anschlägen und Aktivitäten der Islamisten kommt, gibt es für Personen, die eine begründete Furcht vor Verfolgung durch die Islamisten geltend machen können, i.d.R. keine interne Relokationsmöglichkeit.“ Die verdeckte konspirative Zusammenarbeit der KDP mit dem iraki-



schen Regime habe zu verstärkten Aktivitäten irakische Geheimdienste im Nordirak geführt. Für Flüchtlinge, die einst im Irak politische oder militärische Funktionen innegehabt hätten, biete „der Nordirak auch dann keine inländische Fluchtalternative, wenn sie dort verwandtschaftliche oder andere Beziehungen haben“.

Während es im Nordirak immer wieder zu Tötungen und Verstümmelungen von Frauen und Mädchen wegen angeblicher

Verstöße gegen die guten Sitten käme, wobei die Täter straffrei blieben, stellt das UNHCR schließlich fest, „dass alleinstehende Frauen im Nordirak i.d.R. keine Chance haben, eine eigene Existenz aufzubauen“. Wohlgedacht – es handelt sich dabei auch um die Frauen, deren hier mit „kleinem Asyl“ anerkannte Männer aus begründeter Sorge vor einem Widerrufverfahren sich nicht mehr trauen, den Ehegattennachzug oder die Familienzusammenführung zu beantragen.

Kommentar:

Am 16. März 1988 gossen irakische Militärflugzeuge mehrmals und massenhaft aerosolartig konfektioniertes Senfgas und andere Nervengase über der Stadt Halabja und über mindestens 40 weiteren Orten irakisch Kurdistans aus. 180.000 Menschen gingen qualvoll zu Grunde. Noch heute leiden 10-Tausende unter den gesundheitlichen Folgen des Massenmordes. Etwa 70 % der Giftgasproduktionsanlagen des Irak stammten aus Deutschland. Medico international veröffentlichte damals eine Liste mit den Namen von 56 an der Lieferung beteiligten bundesdeutschen Unternehmen. Die industriellen Händler des giftigen Todes konnten ihrem Werk nachgehen, ohne durch staatliche Kontrollen, Auflagen geschweige denn durch Verbote dabei behindert zu werden. Auch nach der Aufdeckung der deutschen Beteiligung am Genozid gegen die Kurden versagte der Rechtsstaat: Nach jahrelangen Verzögerungen, als sich das kurzlebige Interesse von Medien und Öffentlichkeit längst verloren hatte, endeten Strafverfahren gegen die beteiligten Firmen 1994 und 1996 mit Bewährungs- und Freisprüchen.

Was gestern die Exportpolitik Deutschlands an Flüchtlingsverhinderung erreichte, gewährleistet heute das EU-Programm zur „Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme“. Die Kohärenz von Außen- und Innenpolitik beweist sich einmal mehr angesichts des regelmäßigen Versagens des bundesdeutschen Rechtsstaats und seiner Institutionen. Mit der nicht zuletzt vom UNHCR massiv kritisierten Behauptung vom Vorhandensein einer inländischen Fluchtalternative für Kurden im Nordirak werden weiterhin Asylbegehren abgelehnt und Zurückweisungen gerechtfertigt. Und selbst diejenigen, bei denen es nicht gelungen ist, mit veralteter Rechtsprechung das „kleine Asyl“ zu versagen, erwischt die nicht nur in Schleswig-Holstein geltende Weisungslage: Wer sich nach seiner Familie sehnt und mit ihr in Freiheit und Sicherheit gemeinsam leben möchte, wird konsequent mit Rausschmiss bedroht oder bestraft. „Das es ‚so weiter‘ geht, ist die Katastrophe.“ (Walter Benjamin).

Martin Link, Kiel 17.6.2001

Kohärenz zwischen Innen- und Außenpolitik

Thomas Uwer
(WADI e.V.)

Vortrag am 2. September 2000 in
der Ev. Akademie Arnoldshain

Die Europäische Flüchtlingspolitik ist dabei, sich von einer traditionellen, nationalstaatlichen Asylpolitik zu verabschieden und beansprucht zunehmend auch Hoheitsrechte auf ein Terrain, das sich der innenpolitischen Regulierung entzieht. Was noch auf der Tagung der europäischen Staats- und Regierungschefs 1992 in Edinburgh unter dem Begriff der "Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme" als reine Willensbekundung erscheinen mochte, hat sich in der Praxis längst niedergeschlagen. Die Maßgaben der Flüchtlingspolitik wirken weit in die Bereiche der Außen- und Entwicklungspolitik hinein: Wenn im Irak Decken verteilt und Krankenhäuser gebaut werden sollen, dann ist dies nicht Neues. Wenn diese Maßnahmen in eine koordinierte Flüchtlingspolitik eingebunden und mit dem Aktionsplan Irak zur Leitlinie erklärt werden, dann bedeutet dies, dass die Fluchtabwehr das Ressort gewechselt hat: Von der Innen zur Außen- und Entwicklungspolitik. Als "Querschnittsaufgabe von Außen-, Wirtschafts-, Asyl- und vor allem Entwicklungspolitik" sollen humanitäre Soforthilfe, langfristige Entwicklungshilfe, diplomatischer Druck und zur Not die militärische Erzwingung sog. Schutzzonen ineinandergreifen und der repressiven Fluchtabwehr zur Seite gestellt werden. Wie diese Ressort übergreifende europäische Flüchtlingspolitik gegenüber Regionen funktioniert, in denen nichts mehr funktioniert, zeigt beispielhaft der Aktionsplan Irak.

1997 wurde der Aktionsplan Irak auf Drängen der deutschen Regierung und auf der Grundlage von Untersuchungen, die der deutsche Bundesgrenzschutz in Südosteuropa durchgeführt hatte als erster europäischer Aktionsplan in die Welt gesetzt. Er stellt somit den ersten konkreten Entwurf für eine Flüchtlingspolitik dar, die von der defensiven Fluchtabwehr zur offensiven politischen Regulierung kompakter Flüchtlingsbewegungen gelangen will.

Der Aktionsplan Irak ist zuerst einmal ein Papier aus der Praxis. Entworfen von Beamten des Bundesgrenzschutzes, fortgeführt von europäischen Beamten, steht die konkrete Abwehr von irakischen Flüchtlingen im Vordergrund des Papiers. Fraglos waren es nicht Entwicklungen vor Ort, sondern die statistische Häufung irakischer Asylbewerber einerseits und verfahrenstechnische Probleme der Grenzbehörden andererseits, die den Aktionsplan auf die Tagesordnung brachten. Entsprechend orientiert sich das Papier am Status Quo. Die maßgeblichen von der High Level Working Group geforderten Maßnahmen sind entweder bereits umgesetzt oder waren eingeleitet, lange bevor die Arbeit an der heutigen Fassung des Aktionsplans begann. Sowohl die Region im kurdischen Nordirak, die fälschlicherweise oft als Schutzzone bezeichnet wird, als auch das europäische Programm für humanitäre Hilfe unter Leitung von ECHO existierten bereits seit Beginn der Neunziger Jahre. Selbst die vorgelagerte Grenzabschottung wurde von der Türkei schon seit 1992 aus nationalem Eigeninteresse durchgesetzt.

Entsprechend bietet der Aktionsplan auch auf der faktischen Ebene nichts Neues: In der euphemistischen Darstellung der irakischen Verfolgungspraxis unterscheidet er sich kaum von der deutschen Vorlage, dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes, wenn er zum Beispiel angesichts der gegen Kurden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen, die mehr als 200.000 Menschen das Leben kosteten, konstatiert, die irakische Innenpolitik sei gekennzeichnet von der ethnischen Heterogenität des Landes. Die wirkliche Leistung der High Level Working Group besteht vor allem darin, die vorhandenen Akteure von der türkischen Polizei über die kurdischen Milizen bis hin zu den Hilfsagenturen unter dem Mantel europäischer Flüchtlingspolitik zusammenzuführen. Im Zentrum dieses Unternehmens steht die Konstruktion einer sicheren Fluchalternative im kurdischen Nordirak als der Schlüssel, mit dem der unter Embargo stehende und international isolierte Irak für die Fluchtabwehr geöffnet werden soll. Die insgesamt in der Flüchtlingspolitik geforderte ressort- und länderübergreifende Verschmelzung von Außen- und Sicherheitspo-

litik, sowie Fluchtabwehr und humanitärer Hilfe ist dort seit Jahren als alltagspraktische Notstandsverwaltung Realität. Nicht der Aktionsplan Irak, der kurdische Nordirak selbst und die dort durchgeführte "humanitäre Intervention" ist der Modellfall, an dem sich europäische Flüchtlingspolitik orientiert. Der Beitrag der High Level Working Group besteht darin, die Entwicklung der Region, die von vielen Menschen vor Ort als desaströses Scheitern der "Befreiung" von 1991 gesehen wird, in einen flüchtlingspolitischen Erfolg umzumünzen.

In Folge des Golfkrieges flohen 1992 mehr als zwei Millionen Kurden aus dem Irak in die benachbarten Länder Türkei und Iran. Beide Staaten weigerten sich, eine massenhafte Aufnahme irakischer Flüchtlinge zu akzeptieren. Die Türkei, an deren Grenzen die meisten der Flüchtlinge Zuflucht suchten, riegelte ihre Grenze militärisch ab und verweigerte den Flüchtlingen Einlass ins sichere Landesinnere. Als Reaktion auf den nicht vorhergesehenen Unfall am Rande der großen Politik richtete die Anti-Irak-Koalition einen Safe Haven ein, der in etwa die Provinz Dohuk umfasste, einen Bruchteil der kurdischen Region. Dieser Safe Haven verfolgte nur ein Ziel: Die Rückführung der Flüchtlinge in den Irak, um eine befürchtete Destabilisierung der Nachbarländer zu verhindern. Weder war die Region in die die Flüchtlinge zurückgeführt wurden, sicher - noch als die ersten westlichen Journalisten im Geleit der Flüchtlinge nach Dohuk gelangten, befanden sich irakische Sicherheitskräfte in der Stadt - noch durch irgendeine UN-Resolution gedeckt. Der viel beschworene Safe Haven im kurdischen Nordirak begann als militärische ad-hoc-Maßnahme, die mit dem bis dato gültigen Grundsatz der Flüchtlingspolitik aufräumte, das Flüchtlinge nicht in Kampfreigionen zurückgeführt werden dürfen. Diese Recht- und Schutzlosigkeit setzte sich fort: Zwar zog sich die irakische Armee aus weiten Teilen der kurdischen Region zurück, mit ihr verschwanden aber auch die militärischen Schutztruppen der Anti-Irak-Koalition, ohne dass eine gültige Regelung der sogenannten Schutzzone erfolgt wäre. Kein Beschluss einer UN- Institution, nicht einmal ein Antrag wenigstens zur Feststellung der seit 1991 praktisch gültigen Demarkati-

onslinie zwischen dem zentralirakischen und dem irakisch-kurdischen Territorium, hat jemals existiert. De jure wie de facto ist die Region im kurdischen Nordirak integraler Bestandteil des irakischen Staates, und weder eine Resolution, geschweige denn eine militärische Schutzmacht bewahren sie vor der Gefahr, bereits morgen wieder gewaltsam unter die Kontrolle des irakischen Regimes gebracht zu werden. Die neuartige Rechtslosigkeit, aus der die sogenannte Schutzzone entstand, ist konstituierend für die gesamte Entwicklung der Region. Alle Versuche der entstehenden kurdischen Selbstverwaltung scheiterten im Ansatz schon daran, dass sie ein international anerkanntes politisches Mandat nicht besaßen. In Ermangelung eines gültigen rechtlichen Rahmens wurde die Region unter das Kuratel internationaler Hilfe gestellt. Bis heute ist das gegen den Gesamtirak verhängte Wirtschaftsembargo auch gegenüber dem kurdischen Nordirak gültig, und beinahe zehn Jahre nach der "Befreiung" ist die Region noch immer vollständig abhängig von Hilfslieferungen von außen. Das politische Problem Irakisch-Kurdistan wurde nicht gelöst, sondern in ein humanitäres umdefiniert. Anstelle einer funktionsfähigen lokalen Regierung ist die Notstandsverwaltung durch Hilfsagenturen und die Verteilung organisierenden kurdischen Partei- und Milizverbände getreten. Diese Verbände leben weitgehend von der Akkumulation internationaler Hilfsmittel und den Einnahmen aus dem illegalen Grenzverkehr und verfolgen mit Gewalt jede Regung, die ihren Interessen zuwiderläuft. Seit 1995 ist die Region in verschiedene Hoheitsgebiete kurdischer Parteien gespalten, die sich gegenseitig bekämpfen. Rund 250.000 Menschen wurden von der UN als innerkurdische Flüchtlinge in Folge dieser Auseinandersetzungen gezählt. Die Region überlebte bislang einzig dank des Good Will der benachbarten Staaten und der Tatsache, dass eine Wiedereingliederung in den irakischen Staatsverband der Baghdader Regierung weder ökonomisch, noch politisch bislang sinnvoll erschien. Verwaltet wird dieses Überleben von Milizen und Hilfsorganisationen, finanziert unter anderem von der europäischen Hilfsagentur ECHO.

Was im Aktionsplan Irak als Erfolgskonzept verkauft wird, ist ein seit beinahe zehn Jahre anhaltendes Scheitern internationaler Politik, wenn man unter Politik die planvolle Steuerung und Regelung gesellschaftlicher Entwicklung versteht. Die Politik gegenüber dem kurdischen Nordirak zeichnet sich seit 1992 vor allem durch den vollständigen Mangel an langfristiger Planung aus, ein Mangel, der alleine schon durch den ungeklärten Status der Region vorgegeben ist.

Diese Planlosigkeit, die sich in der Verwaltung des aktuellen Notstandes erschöpft, wird im Aktionsplan Irak zum flücht-

lingspolitischen Konzept geadelt. Eingebunden in das Programm europäischer Fluchtabwehr dient auch die humanitäre Hilfe nicht der strukturellen Verbesserung der Lebensbedingungen, sondern lediglich einer Anhebung des Lebensniveaus soweit, dass die Gefahr, die eine Flucht mit sich bringt, größer erscheint, als das Verweilen vor Ort. Die Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme funktioniert nur in Verbindung mit grenzpolizeilicher Repression. Dass die Zahl jener, die dennoch den Weg durch Minenfelder wagen oder auf seeuntüchtigen Booten in der Ägäis kentern, nicht kleiner wird, sagt einiges über den Erfolg der präventiven Hilfsmaßnahmen aus.

Einzig an diesem Punkt reicht der Entwurf der High Level Working Group denn auch über das bestehende hinaus. Türkische Grenzer sollen künftig bereits im Vorfeld der EU Flüchtlinge aus der Region abfangen und registrieren. Die Registrierung dient einerseits der Identifikation von Personen und soll vor einer Wiederholung der Flucht schützen. Andererseits hilft sie, im Falle einer geglückten erneuten Flucht, Fluchtwege erkennbar zu machen. Dem zur Seite sollen künftig Vorbefragungen im Sinne eines noch zu schaffenden gemeinsamen europäischen Asylrechts treten. Einige dieser Maßnahmen werden von der türkischen Regierung höchst freiwillig bereits seit Jahren umgesetzt. So versucht sich die Türkei seit 1992 gegen den Zustrom irakischer Flüchtlinge zu schützen und führt regelmäßig Razzien in den Elendsquartieren der westtürkischen Städte durch, um, der Flüchtlinge habhaft geworden, diese umgehend in den Irak zurückzuschieben. Bei der Grenzsicherung zum Irak setzt die türkische Polizei schon seit spätestens 1996 Infrarot-Hightech ein, den ein deutscher Hermes-kredit bescherte und zum Aufspüren kurdischer Grenzgänger dient: Flüchtlinge genauso wie Kämpfer der türkisch-kurdischen PKK. Bislang noch folgt die Türkei vorwiegend nationalen Interessen - irakische Flüchtlinge sollen vor allem nicht im Lande bleiben - und weigert sich daher auch, als Durchschiebestation für abgelehnte irakische Asylbewerber zu dienen.

Wie eine ironische Widerspiegelung der alten entwicklungspolitischen Forderung, man habe die Fluchtursachen zu bekämpfen, nicht die Flüchtlinge, dient der Aktionsplan Irak also lediglich dazu, dass die Fluchtabwehr bereits dort einsetzt, wo Flüchtlinge entstehen, und diese nach Möglichkeit innerhalb der Region zu halten und zu versorgen. Und wer möchte schon in Abrede stellen, dass die Bewohner des Irak, wie jene der anderen sog. Herkunftsstaaten der Peripherie, dringend humanitärer Unterstützung benötigen. Erst jüngst im Kosovo hat sich dann gezeigt, wie die Vertreter der Hilfsagenturen, Militärs und Politiker kaum mehr von einander zu unterscheiden waren. Sie sind eine - von scheinbarer praktischer

Notwendigkeit diktierte - Verbindung eingegangen, die sowohl die Ziele, als auch die Methoden zu verwischen scheint. Diese oft unfreiwillige Allianz aus Nothilfe und Fluchtabwehr muss daher grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Die Verlagerung fluchtverhindernder Maßnahmen nach Außen zieht zugleich eine grundsätzliche Neudefinition der Flüchtlingspolitik nach sich, die mir von großer Bedeutung für die auf dieser Tagung diskutierte "Harmonisierung" der europäischen Asylpolitik zu sein scheint. Traditionell wurde Asylpolitik weitestgehend als ein nationales, innenpolitisches und rechtliches Problem begriffen. Dies resultiert nicht zuletzt aus dem von der GFK grundsätzlich geregelten Verhältnis, in dem der Flüchtling dem Aufnahmestaat gegenüber tritt: Als individuelles Rechtssubjekt, dem Schutz garantiert wird, wenn er aus Furcht vor Verfolgung in einem anderen, als seinem Heimatland vorstellig wird. Flüchtlinge wurden dann zum Gegenstand politischer Regulation, wenn sie im Aufnahmeland erschienen und als Rechtssubjekt Schutz einforderten. Traditionelle Asylpolitik reagierte also auf einen bereits eingetretenen Tatbestand. Die als Regionalisierung euphemisierte ausgelagerte Fluchtabwehr nun kehrt dieses Verhältnis grundsätzlich um: Gegenstand der asylpolitischen Regulation vor Ort ist nicht das Individuum, sondern die kompakte Volksgruppe, die zum Empfänger humanitärer Hilfsgüter oder politisch-militärischer Protektion wird. Es scheint absehbar, dass die Logik der militärischen und entwicklungspolitischen Praxis auf die Rechtsgrundlage einer Asylpolitik im Inneren der Festung Europa zurückwirkt und das grundsätzliche Verhältnis zwischen Flüchtling und Aufnahmestaat verändert. Orientiert sich Flüchtlingspolitik erst einmal an einer Praxis, die innerhalb der Koordinaten Volk und Territorium sich bewegt, dann droht der Status des Flüchtlings als Rechtssubjekt gleichsam zu verschwinden. Eine Gefahr, die um so größer ist, als - wie sich am Beispiel des Irak zeigt - die von der EU avisierte Alternative einer heimatnahen Flüchtlingsversorgung auch praktisch nicht funktioniert.

Was die High Level Working Group für den Irak außer grenzpolizeilicher Repression und schierer Notstandsverwaltung zu bieten hat, lässt sich am deutlichsten daran ablesen, dass ihr zur "Förderung der Demokratisierung des Irak" ausgerechnet Universitätspartnerschaften einfallen. Sollten sich keine europäischen Hochschulen dafür finden, so lohnte vielleicht eine Anfrage bei jenen Unternehmen, die schon in der Vergangenheit die Entwicklung chemischer und biologischer Forschung an irakischen Universitäten großzügig gefördert haben.

Zwei Erlasse für Flüchtlinge aus Bosnien und dem Kosovo

Innenministerium

Aufenthaltsrechtliche Behandlung von Minderheiten aus dem Kosovo

(Erlass an alle Ausländerbehörden und das Landesamt)

Die Anordnung des Abschiebestopps nach § 54 AuslG für Minderheiten aus dem Kosovo läuft am 29.05.2001 aus; sie wird nicht verlängert. Die Innenministerkonferenz hat jedoch am 10.05.2001 beschlossen, dass Duldungen für Minderheiten um weitere sechs Monate verlängert

werden können. Auf der IMK Anfang November 2001 soll über die Situation der Minderheiten im Kosovo erneut beraten werden.

Ich bitte daher aufgrund des bestehenden tatsächlichen Abschiebungshindernisses (Schlussfolgerung aus dem memorandum of understanding zwischen der UNMIK und dem Bundesminister des Innern) allen Minderheiten aus dem Kosovo (insbesondere Serben, Roma und Aschkali) eine weitere sechsmonatige Duldung zu erteilen. Die sechs Monate sollten an einem Stück gewährt werden, um so die Möglichkeit der

Erteilung einer Arbeitsgenehmigung zu verbessern.

Nur bei besonders schwerwiegenden Straftaten soll im Einzelfall die Möglichkeit einer zwangsweisen Rückführung in enger Abstimmung mit dem Innenministerium, dem Bundesinnenministerium und der UNMIK geprüft werden.

(Kiel, 23.5.2001)



50 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention

Einblick in die Vergangenheit und Ausblick in die Zukunft des Flüchtlingsschutzes

Das Innenministerium Schleswig-Holstein lädt ein:
Dienstag, den 17. Juli 2001, 17⁰⁰ Uhr im Kieler Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70.

Von der Situation in Schleswig-Holstein nach dem zweiten Weltkrieg bis hin zur aktuellen Flüchtlingspolitik der Landesregierung und von der Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention als Grundlage für die internationale Flüchtlingspolitik bis hin zur zukünftigen europäischen Rechtsentwicklung.

Referenten:

- Prof. Uwe Danker, Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte
- Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesjustizminister a.D.
- Klaus Buß, Innenminister in Schleswig-Holstein

Information: IMSH, Martina Oppermann,
T. 0431-988 3261, martina.oppermann@im.landsh.de

Aufenthaltsrechtliche Regelungen für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus Bosnien-Herzegowina und Jugoslawien einschließlich Kosovo

Hier: Beschluss der Innenministerkonferenz vom 10. Mai 2001 in Schierke (Kiel, 11.6.2001)

(Erlass an alle Ausländerbehörden und das Landesamt)

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen in Fortsetzung ihrer Gespräche auf der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24. November 2000 und 15. Februar 2001 fest, dass es in einer Reihe von Fällen Personen sowohl aus Bosnien-Herzegowina als auch aus der BR Jugoslawien einschließlich dem Kosovo gibt, die schon seit Jahren in Deutschland faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind und die bei ihrer Rückkehr eine eigenständig geschaffene und gesicherte Lebensgrundlage aufgeben müssten.

Die Innenminister und -senatoren der Länder sind mit dem Bundesminister des Innern übereingekommen, dass solchen Personen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann. In Umsetzung dieses Beschlusses ordne ich verbunden mit der Bitte, die übergeordnete Zielsetzung der Regelung bei der Prüfung der Einzelfälle zu berücksichtigen, im Einvernehmen mit dem BMI nach § 32 AuslG an:

1. Integrationsbedingungen:

- 1.1 Der weitere Aufenthalt wird Personen aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis genehmigt,
 - 1.1.1 wenn sie sich am 15. Februar 2001 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. *Kurzzeitige Ausreisen zur Vorbereitung der freiwilligen Ausreise sowie Auslandsaufenthalte aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund (z.B. Transportbegleitungen oder Auslandsaufenthalte wegen eines Visumsantrages) sind unschädlich;*
 - 1.1.2 sie seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. *Es können auch Arbeitsverträge bei unterschiedlichen Arbeitgebern berücksichtigt werden.* Im Verhältnis zum Gesamtbeschäftigungszeitraum gesehen sind kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. *Der Bezug von Arbeitslosengeld steht einer Beschäftigung gleich, wenn eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber vorgelegt wird, dass eine unverzügliche Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach Erteilung einer Arbeitsgenehmigung stattfinden kann;*

- 1.1.3 und der Arbeitgeber dringend auf den Arbeitnehmer angewiesen ist. *Die Erteilung und Verlängerung der Arbeitslaubnis durch die Arbeitsverwaltung gilt als ausreichender Nachweis.*
 - 1.2 Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltsbefugnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt. *Bei Ehegatten ist ein Familiennachzug auf bereits bestehende Ehen beschränkt; im Übrigen ist der Familiennachzug nach § 22 AuslG ausgeschlossen.*
 - 1.3 Der Lebensunterhalt von Personen aus der **BR Jugoslawien** muss am **10.05.2001** durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein. Für Personen aus **Bosnien-Herzegowina** bleibt es beim Stichtag **15.02.2001**. *Der zeitweilige Bezug ergänzender Sozialhilfe ist unschädlich, wenn am geforderten Stichtag der Lebensunterhalt selbständig gesichert war. Bei Personen, die aufgrund abgelehnter Arbeitsgenehmigung für eine Vollzeitbeschäftigung nur ein sogenanntes geringfügiges Arbeitsverhältnis eingehen konnten, kann eine sechsmonatige "Probefugnis" erteilt werden, wenn eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Möglichkeit einer Vollzeitbeschäftigung vorgelegt wird. Durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.04.2000 wurde bestätigt, dass Arbeitnehmer aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens Anspruch auf Kindergeld haben. Ich bitte, die begünstigten Personen auf den Anspruch besonders hinzuweisen und das Kindergeld in die Berechnung des Einkommens einzubeziehen.*
 - 1.4 Die Familie muss über ausreichenden Wohnraum verfügen.
 - 1.5 Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.
- ### 2. Ausschlussgründe
- 2.1 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung scheidet aus, wenn
 - 2.1.1 in einem Weiterwanderungsverfahren, zu dessen Durchführung die betroffene Person geduldet wurde, am 15.02.2001 bereits ein Einreisevisum zugesichert oder erteilt worden war;
 - 2.1.2 behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden (z.B. wiederholte Asylfolgeanträge, die zu keiner Durchführung eines weiteren Verfahrens geführt haben, zwischenzeitliches Untertauchen von mehr als drei Monaten) oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde; *sollte im Zusammenhang mit einer Absprache zwischen der Ausländerbehörde und dem Flüchtling, eine freiwillige Ausreise nach Ablauf der bestimmten Ausreisefrist zugesichert worden sein, so kann diese Vereinbarung außer Acht gelassen werden;*
 - 2.1.3 Ausweisungsgründe nach § 46 Nr. 1 bis 4 und § 47 des Ausländergesetzes vorliegen;
 - 2.1.4 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurtei-

lung erfolgt ist; *die Tilgungsfrist und das Verwertungsverbot gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 a i. V. m. § 51 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz sind zu beachten.* Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.

3. Verfahren

- 3.1 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung kann von Personen aus Bosnien-Herzegowina bis zum 30.06.2001, von Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien bis zum 30.09.2001 gestellt werden.
- 3.2 Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
- 3.3 Die Aufenthaltsbefugnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. *Die Passpflicht ist zu erfüllen. Sollte kein gültiger Pass vorliegen, kann auch Kosovo-Albanern zugemutet werden, sich bei dem Generalkonsulat in Hamburg zumindest einmal nachweislich um einen Pass zu bemühen. Die Ausländerbehörde sollten in diesen Fällen eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass der Pass Voraussetzung für ein Bleiberecht im Bundesgebiet wäre.*
- 3.4 Die Länder entscheiden abschließend bis zum 31.12.2001 über Anträge von Personen aus Bosnien-Herzegowina bzw. bis zum 31.03.2002 über Anträge von Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien und übermitteln dem Bund eine Statistik über die Zahl der gestellten Anträge und die getroffenen Entscheidungen. Ich bitte, die entsprechenden Angaben monatlich, erstmals zum 1.10.2001 an das Innenministerium zu übermitteln.

II. Weitere Regelungen

1. Der Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 15. Februar 2001 findet mit Wirkung vom 10. Mai 2001 keine weitere Anwendung. Meinen Erlass vom 06.03.2001 – IV 60-212-29.233.20-21/43 - hebe ich auf.
2. Die besonderen Regelungen für
 - unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus dem Kosovo, soweit sie Waisen sind oder der Aufenthalt ihrer Eltern nicht feststellbar ist
 - gemischt-ethnische Familien und Ehen aus Gebieten im Kosovo, in denen kein spezifischer Minderheitenschutz gewährleistet wird
 - Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag
 - schwer traumatisierte bosnische Flüchtlinge
 bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Personen aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien einschl. des Kosovos, die am 10. Mai 2001 das 65. Lebensjahr vollendet hatten und die keine Angehörigen mehr im Herkunftsstaat, aber Angehörige mit Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn für sie keine Sozialhilfe in Anspruch genommen wird.
4. Auszubildende aus der Bundesrepublik Jugoslawien, die ihre Ausbildung voraussichtlich im Jahr 2002 abschließen, können weiter geduldet werden, wenn keine Mittel der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden und die übrige Familie ihrer Ausreisepflicht genügt.



Marianne Volunt

Asylrecht in Dänemark

Das Prozedere

Bei ihrer Ankunft in Dänemark werden Asylsuchende von der Polizei verhört, es geht um ihre Identität und Reiseroute. Sollte eine Person aus einem anderen europäischen Land eingereist sein, wird die Polizei sie ohne Aufnahme eines Asylverfahrens dorthin abschieben.

Nach dem ersten Verhör füllen die Asylsuchenden Antragsformulare aus, bevor sie zu einem Interview bei der Einreisebehörde geladen werden, welche eine erste Entscheidung bezüglich ihres Antrages fällt. Im Falle eines negativen Bescheides haben Asylsuchende Anspruch auf Rechtsbeistand vor dem sog. Flüchtlings-Gremium (Refugee Board), das wie ein Gericht fungiert.

In Dänemark gibt es nur zwei Arten von Asyl, das reguläre und das de-facto-Asyl. Eine rechtliche Entsprechung der deutschen 'Duldung' existiert nicht. Aufgrund der hohen Ansprüche an die Beweisführung bei Asylanträgen beider Arten kann es in Dänemark sehr schwierig sein, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen. Die Polizei macht große Anstrengungen, abgelehnte AsylbewerberInnen abzuschleppen. Wenn abgelehnte AsylbewerberInnen untertauchen und gefasst werden, verbringen sie die Zeit bis zu ihrer Abschiebung im Knast.

Wenn das Flüchtlingsgremium einen Antrag ablehnt, hat der/die Betreffende das Land binnen 15 Tagen zu verlassen. Darüber hinaus gibt es nur die Möglichkeit einer Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären (bei schwerer physischer oder psychischer Erkrankung) oder besonderen Gründen (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und solche, deren Heimatland sie nicht aufnehmen will).

Neues Gesetz

In den vergangenen Jahren wurde das dänische Ausländergesetz mehrmals geändert. 1998/99 wurden spezielle Neuregelungen im Hinblick auf die Integration von MigrantInnen verabschiedet. Insbesondere die Regelungen zur Familienzusammenführung wurden geändert. Während für MigrantInnen mit Flüchtlingssta-

tus einige Verbesserungen eingeführt wurden, verschlechterte sich die rechtliche Position von regulären EinwanderInnen, also von Menschen, die bislang über die Familienzusammenführung nach Dänemark einreisen konnten, und von Menschen, deren Aufenthalt aus besonderen und humanitären Gründen bewilligt wurde. Flüchtlinge müssen seitdem nicht mehr nachweisen, dass sie ihre Angehörigen versorgen können, die Familienzusammenführung kann unmittelbar nach Anerkennung des Asylantrags erfolgen, und auch die Eltern der Betroffenen dürfen nachkommen, wenn sie das 60. Lebensjahr überschritten haben. Damit kommen diesbezüglich die Rechte von anerkannten Flüchtlingen denjenigen dänischer BürgerInnen sehr nahe. Menschen mit Einwandererstatus hingegen müssen weiterhin nachweisen, dass sie ihre Angehörigen versorgen können, ihre Eltern dürfen nicht nachkommen, und für den Nachzug ihrer EhepartnerInnen müssen sie bereits 3 Jahre über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Angenommen, eine Person hielt sich 3 Jahre lang in Dänemark auf, bevor sie aus humanitären Gründen legalisiert wurde. Bis zur Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung vergehen dann noch einmal 3 Jahre, und erst nach weiteren 3 Jahren kann die/der EhepartnerIn nachkommen.

Wenn anerkannte Flüchtlinge heiraten, müssen sie den Antrag auf Familienzusammenführung in ihrem Herkunftsland stellen. Sollten die Einwanderungsbehörden den Verdacht hegen, dass die Heirat fingiert oder von dritter Seite, etwa den Eltern, arrangiert wurde, können sie den Antrag ablehnen.

Das Integrationsgesetz

Dieses Gesetz soll die Integration von Flüchtlingen und EinwanderInnen erleichtern. Während Flüchtlinge zuvor nach 3 Jahren automatisch eingebürgert wurden, müssen sie nun in dieser Phase ein Integrationsprogramm absolvieren, das aus Dänisch-Sprachkursen und Kursen über die dänische Gesellschaft besteht. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ist nunmehr an Bedingungen geknüpft:

- Absolvierung des Integrationsprogramms,
- keine Schulden bei der öffentlichen Hand,

- keine Gefängnisstrafen.

Die Einwanderungsbehörde entscheidet, wo Flüchtlinge nach Anerkennung ihres Asylantrages leben, egal sie nah oder fern andere Freunde oder Familienangehörige wohnen. Wechselt der/die Betreffende den Wohnort, verliert sie die staatliche finanzielle Unterstützung. Dieses 'Eingliederungsgeld' lag ursprünglich weit unter dem Sozialhilfesatz. Auf Kritik u.a. von der UNHCR wurde dieser Schritt jedoch rückgängig gemacht.

Weitere Gesetzesänderungen

1) Die sog. 18-Monate-Regelung (1998): Abgelehnte Flüchtlinge, die nicht abgeschoben werden können, weil ihr Herkunftsland sie nicht aufnehmen will, ihre Botschaft keine Reisedokumente ausstellen will etc., können nach 18 Monaten (zuvor nach 3 Monaten) eine Aufenthaltsgenehmigung aus besonderen Gründen erlangen. Bedingung: Sie müssen selbst mit den Behörden kooperieren. Diese Zeit verbringen die Betroffenen in Asylzentren.

2) Anreize zur Motivationssteigerung (1998): Taschengeldentzug bei mangelnder Kooperation bezüglich Fluchtroute und persönlicher Identität. Auch Flüchtlinge, die sich in den Augen der Behörden der Abschiebung widersetzen, sind davon betroffen.

3) Vorenthalten von Beweismitteln (1995): Jegliche für die Entscheidungsfindung relevante Dokumente müssen zu Beginn der Verhandlung vor dem Flüchtlingsgremium präsentiert werden. Zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegte Beweismittel werden häufig nicht mehr berücksichtigt.

4) Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln (1994): Anträge auf Wiedereröffnung eines Falles können die Abschiebung nicht mehr aufschieben.

5) Die Abschiebung von Straffälligen wurde erleichtert, unabhängig von Länge der Strafe und Schwere des Vergehens.

6) Seit 1997 haben Flüchtlinge nicht mehr die Möglichkeit, beim Ombudsmann gegen die Entscheidung des Flüchtlingsgremiums zu intervenieren.

All diese Gesetzesänderungen der vergangenen 5-6 Jahre verlagern die Beweislast auf die Flüchtlinge und stellen sie unter Generalverdacht der Kriminalität.

Marianne Volunt ist Rechtsanwältin und engagiert sich in einer Flüchtlingsgruppe in Kopenhagen.



Konferenz „Fluchtweg Ostsee“

Internationale

16. –18. 11. 2001 in der Evangelischen Akademie Bad Segeberg

Trägerkreis:



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

pro asyl

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Flüchtlinge

European
Council on
Refugees and
Exiles



Der Beauftragte für
Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen
des Landes
Schleswig-Holstein

Zentrale Beratungs-
und Betreuungsstelle
für Ausländerinnen
und Ausländer in
Schleswig-Holstein



contra

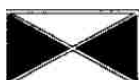
Modellprojekt gegen Frauenhandel
in Schleswig-Holstein



Bündnis
Entwicklungspolitischer
Initiativen in Schleswig-Holstein

EVANGELISCHE
AKADEMIE
NORDELBIEN

Bildungswerk
anderes lernen e.V.
Heinrich-Böll-Stiftung SH



Flüchtlingsrat
Mecklenburg-
Vorpommern e.V.

Die Europäische Harmonisierung des Asyl- und Flüchtlingsrechts und die Übernahme der Schengener Regelungen durch die Kandidaten für die Eu-Osterweiterung führen zur Abschottung der Landgrenzen Deutschlands (zu Polen und der Tschechischen Republik) und zur Sicherung der Ostaußengrenzen der EU-Anwärerländer (z.B. Polen zu Weißrussland/Ukraine, Estland zu Russland etc). Darüber hinaus gilt seit Ende März 2001 auch in den nordischen Ländern das Schengener Abkommen. Mit der Erweiterung der Schengen-Staaten von derzeit 10 auf 15 Mitgliedsländer weiten sich die Grenzen deutlich aus: hinzu kommen etwa 1400 Kilometer Grenzen zu Russland sowie etwa 4000 Kilometer Küstengrenze an Nord- und Ostsee.

Folgen sind aus Sicht der Sicherheitsorgane die Zunahme „illegaler Migration“ und aus Sicht der in der Flüchtlingshilfe tätigen Initiativen und NGOs, dass Flüchtlinge mit oder ohne Hilfe kommerzieller FluchthelferInnen die Landgrenzen umgehen müssen und noch gefährlichere Fluchtrouten benutzen. Einige dieser Routen führen über die Ostsee. Für Deutschland ist die Flucht über See eine neue und spürbar zunehmende Erscheinung. Das deutsche BundesInnenministerium gab am 20. März 2000 die „illegalen Einreisen“ über die Seegrenzen (Nord- und Ostsee) mit 349 (1999) gegenüber 191 (1998) an.

Die Sicherheitsorgane der Ostseeanrainerstaaten subsumieren das Fluchtproblem in ihrem Zuständigkeitsbereich bisher ausschließlich unter den Stichworten „organisierte Kriminalität“ und „illegale Migration“ und betreiben seit langem eine intensive Vernetzung und Zusammenarbeit bei Zurückweisung, Abschiebungen und Internierungen (Baltikum) aufgegriffener Flüchtlinge.

Aus dem Blick geraten dabei die Flüchtlinge, ihre Beweggründe für die Flucht und ihre Schicksale. So liegt es bei den Unterstützungsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden grenzüberschreitend nach dem Verbleib von Familienmitgliedern zu recherchieren und für würdige Aufnahmebedingungen zu sorgen. Die Vernetzung und Zusammenarbeit der NGO's, der regierungsunabhängigen, kirchlichen oder anderen Flüchtlingshilfe-Organisationen und Initiativen der Ostsee-Anrainerländer untereinander ist im Gegensatz zu der der Behörden jedoch noch nicht weit genug entwickelt.

Die Konferenz „Fluchtweg Ostsee“

- soll die Flüchtlinge und ihre Schicksale mehr in den Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit rücken
- soll den Austausch und die Fortbildung der deutschen Initiativen und NGOs in Hinblick auf die Auswirkungen der EU-Osterweiterung und der Harmonisierung des Asylrechts auf die Situation von Flüchtlingen und MigrantInnen fördern
- soll dem Informationsaustausch und der Vernetzung von Flüchtlingssolidaritätsarbeit im Ostseeraum dienen und projektorientierte Kooperationen anstoßen. Dazu werden VertreterInnen von Flüchtlingsorganisationen aus den „Transitländern“ Russland, Estland, Litauen, Lettland und Polen sowie VertreterInnen aus den „Zielländern“ Schweden, Dänemark, Finnland, Norwegen und Deutschland eingeladen.
- wird Vertreterinnen und Vertreter von Regierungsstellen, von Polizei- und Grenzschutzbehörden mit Repräsentanten der Flüchtlingshilfelobby zusammenführen und miteinander diskutieren lassen.
- Ist der Beginn einer mailing-list und e-group Baltic-Refugee-net, die die Fortsetzung des Kontaktes und des Informationsaustausches via Internet gewährleisten soll.

Eine Home-page www.baltic-refugee.net mit Informationen zur Konferenz und Neuigkeiten sowie Länderinfos zum Thema ist ins Netz gestellt. Wir freuen uns über weitere Informationen und Material zum Ausbau der Seite.

Kontakt: Astrid Willer/Martin Link, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.,
Tel.: +49-(0)431-735 000, Fax: 736 077, e-Mail: baltic.net@frsh.de, internet: www.baltic-refugee.net

Fachtagung:**Frauenhandel verletzt Menschenrechte**

Tausende von Frauen sind in Deutschland von Frauenhandel betroffen. Sie sind massiver Gewalt ausgesetzt und ihr Recht auf Selbstbestimmung wird massiv verletzt. Wird eine Betroffene, bei einer polizeilichen Kontrolle zum Beispiel im Umfeld der Prostitution angetroffen, so wird sie nicht als Betroffene von Straftaten gesehen und anerkannt, sondern ausgewiesen bzw. abgeschoben.

Am Mittwoch, den 5. September 2001 findet im Haus des Sports in Kiel von 9.30 bis 17.30 Uhr die Fachveranstaltung *Frauenhandel ist eine Menschenrechtsverletzung – Maßnahmen und Strategien zur Unterstützung der Betroffenen im Norddeutschen Raum* statt.

VeranstalterInnen:

- contra – Modellprojekt gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein
- Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Präsidenten des S.-H. Landtages
- Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
- Nordelbisches Frauenwerk Kiel

Teilnahmegebühr: 40 DM. Weitere Informationen und das Faltblatt zu Veranstaltung bei: contra, Postfach 35 20, 24034 Kiel, Tel.: 0431 – 55 77 9 – 190, Fax: 0431 – 55 77 9 150, Email: contra@ne-fw.de

Ostholstein**Ermittlungsverfahren gegen einen Bediensteten des Ausländeramtes des Kreises Ostholstein wegen Bestechlichkeit.**

Der Bedienstete ist geständig, zugunsten von chinesischen Staatsangehörigen, die illegal nach Deutschland eingereist waren, befristete und unbefristete Aufenthaltsgenehmigungen erteilt zu haben, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Als Gegenleistung erhielt er Bestechungsgelder von 1.000,00 DM im Einzelfall für auf ein Jahr befristete Aufenthaltsgenehmigungen bzw. Verlängerungen, von 2.000,00 DM für eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsgenehmigung bzw. -verlängerung und 3.000,00 DM für jede unbefristete Aufenthaltsgenehmigung. Der Beschuldigte hat eingestanden, ca. 80 Personen derartige Genehmigungen erteilt zu haben.

Bestandsaufnahme: Flüchtlinge in Niedersachsen

FLÜCHTLINGSRAT. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen; Heft 71/72; Oktober/November 2000, 97 S., A4, 12 DM

Ein fundierter, umfassender Überblick über die wesentlichen Daten und die Situation von Flüchtlingen in Niedersachsen: Asylverfahren, Aufenthaltsstatus, Arbeitsmarkt, Soziale Lage, Wohnsituation, Modellprojekt Identitätsfeststellung, Abschiebungshaft und Unterstützungsstrukturen. Manfred Kohler vom Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V. über das Heft: „Wirklich sehr beeindruckend! Ich kann mich nicht entsinnen, jemals eine so gute Gesamtdarstellung des Asylsystems sowie der sozialen Rahmenbedingungen gesehen zu haben.“

Die Bestandsaufnahme enthält einen ausländerrechtlichen Grundlagenteil, der durch exklusives Zahlenmaterial zu Anerkennung, Abschiebung und Aufenthaltsstatus, dargestellt in übersichtlichen Tabellen, ergänzt wird. Als Grundlagenwissen und Faktenfundus sowohl für die Beratungsals auch für die politische Arbeit unverzichtbar.

Bezug: Flüchtlingsrat Niedersachsen, Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim; buero@flueratnds.comlink.apc.org; Tel. 05121/15605; Fax: 05121/31609

Es sind vermögensabschöpfende Maßnahmen getroffen worden. Nach Angaben von Begünstigten soll der Beschuldigte sogar noch erheblich höhere Beträge als die von ihm eingeräumten für die einzelnen Amtshandlungen erhalten haben.

Da der Beschuldigte gegenüber Dritten erklärt hatte, dass er Deutschland verlassen wolle, da er einen Arbeitsplatz in Spanien habe, ist die Anordnung der Untersuchungshaft erwirkt worden.

Das Ermittlungsverfahren dauert an.

aus: „Lagebericht Korruption 2000“ des Generalstaatsanwalts, 3. Mai 2001

Kreis Rendsburg-Eckernförde**Flüchtlinge über Land verteilt**

Ich möchte die Flüchtlinge einer Wohngemeinschaft in Schinkeler Hütte, Amt Dänisch Wohld besuchen. Von Gettorf fahre ich eine schmale Straße, die sich 7 km durch üppig grüne Wiesen schlängelt, bis ich die wenigen, vereinzelt liegenden Häuser der kleinen Siedlung nicht weit vom Nord-Ostsee-Kanal entfernt erreiche. Ganz am Ende, wo sich der Blick wieder auftut auf ein weites Feld, finde ich ein nicht ungepflegtes Gebäude, welches die Flüchtlingsunterkunft sein könnte.

Als ich in der Einfahrt anhalte, tritt auch schon der Hausmeister aus der Tür. Er gibt mir bereitwillig Auskunft. Ja, hier würden immer mal wieder Flüchtlinge untergebracht werden, Platz sei für 20 alleinlebende Männer. Es gebe aber auch zwei Notwohnungen, in denen vorübergehend Aussiedler gewohnt hätten. Meistens sei aber niemand da. Zur Zeit sei nur ein Kurde anzutreffen, der in den nächsten Tagen Deutschland verlassen müsse. Eben sei er aber zum Einkaufen nach Gettorf gefahren.

Vor wenigen Tagen sollte ein Afrikaner einziehen. Er habe sich geweigert, das Haus auch nur zu betreten. Er sei gleich mit der Dolmetscherin wieder zurück nach Rendsburg. Vielleicht habe er es ja geschafft, wo anders unterzukommen.

Es habe Zeiten gegeben, da seien mehr Flüchtlinge aus ganz verschiedenen Ländern da gewesen. Im Sommer habe man zusammen gegrillt.

Ich fahre zurück nach Hause und telefoniere mit dem Amt Dänisch Wohld. Man könne durchaus nach vollziehen, warum die Flüchtlinge nicht in der Unterkunft leben könnten. Man habe aber für ihre Anwesenheit in Schinkeler Hütte zu sorgen. Deshalb müssten sich die Asylbewerber ihren Unterhalt nicht monatlich, sondern wöchentlich vom Sozialamt in Gettorf abholen. Für den langen Hin- und Rückweg stelle man ihnen Fahrräder zur Verfügung. Von den 20 kämen

jedoch höchstens 4 oder 5 Asylbewerber. Aufhalten würden sich diese in der Regel aber auch nicht in Schinkeler Hütte.

Ich höre die immer wiederkehrende Frage der „über Land verteilten“ Flüchtlinge: „Warum trifft es mich?“ Warum dürfen andere Asylbewerber in Kiel, Eckernförde, Rendsburg oder wenigstens in Orten wie Gettorf wohnen? Sie können Landsleute treffen, in Geschäften einkaufen, Kontakte knüpfen, Initiativen kennen lernen, die sich um Flüchtlinge kümmern, oft ohne Fahrtkosten zu Fuß zur Ausländerbehörde, zum Sozialamt, Rechtsanwalt, Sprachkurs, zur Migrationssozialberatung gelangen.

In Schinkeler Hütte ist das alles nicht möglich. Kann man vielleicht auf den anderen Seite auf irgendeinen Vorteil solcher Unterbringung verweisen? Ganz im Gegenteil!

Die Flüchtlinge, die solche Isolation eine Weile aushalten, werden noch zusätzlich bestraft, indem sie wöchentlich auf dem Sozialamt erscheinen müssen. Die Flüchtlinge, die unter diesen Umständen lieber auf Unterhalt vom Sozialamt verzichten, werden ohne Ermittlung im Einzelfall grundsätzlich kriminalisiert.

Margret Best
Bordesholm

Segeberg:**Glasmoor-Innenansichten
Projekt: Besuche im Abschiebeknast**

Am Samstag, den 3. März hat sich eine kirchlich initiierte Glasmoor-Besuchsgruppe das erste Mal im Norderstedter Abschiebungsfängnis getroffen. Die „Anstalt“ wird von der Hamburger Justizbehörde in Amtshilfe für die Innenbehörde betrieben. Es gibt 84 Haftplätze für ausreisepflichtige Männer, deren Abschiebung sichergestellt werden soll. Besuch gibt es nur zweimal monatlich für eine Stunde. Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten sind bis dato nicht vorhanden. Gefangene haben ein Recht auf eine Stunde „Hofgang“ pro Tag, was aber durch die Vollzugsverwaltung ausgedehnt werden kann. Die freie Arztwahl besteht nicht. Sanitäter sorgen für das Nötigste. Ein Norderstedter Mediziner kommt zweimal wöchentlich. Ihm obliegt auch die Versorgung der kritischen Fälle. Im März beispielsweise die medizinische Überwachung des Inders Parminder Singh, der sich seit Mitte Februar im Hungerstreik befand.

1,87 DM tägliches Taschengeld für die Gefangenen stehen über 170 DM täglicher Haftkosten gegenüber. Abschiebungshaft ist Zivilhaft. Das heißt, dass die Menschen hier nicht eingesperrt werden, weil sie etwas verbrochen haben. Sie haben nur kein Bleiberecht.

Den Flüchtlingen unter ihnen ist es nicht gelungen, Asyl oder humanitäre Duldung zu erlangen. Jetzt schiebt man sie in ihre Herkunftsländer ab, wo ihnen nicht selten erneut politische Verfolgung, Gefängnis oder gar Folter drohen.

Die kirchliche Glasmoor-Besuchsgruppe will der Isolation begegnen. Durch Spiele und Gespräche. Die feste Gruppe wird – begleitet durch die Gefängnispastorin Dethloff-Schimmer – zunächst bis zum Sommer dreimal wöchentlich Menschen in Abschiebehafte besuchen und Gruppenangebote machen.

Kontakt und Information: Pastorin Dethloff-Schimmer T. 040/529 081 71; Norderstedter Flüchtlingsbüro T. 040/526 26 88

Migrationssozialberatung im Kreis Segeberg

„Erfreut hat das Innenministerium zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Segeberg und die dort gebildete Arbeitsgemeinschaft von freien und kommunalen Trägern sich schon seit Beginn des Jahres freiwillig beteiligt.“ freute sich Innenminister Klaus Buß anlässlich der Sitzung des Flüchtlings- und migrationspolitischen Runden Tisches am 22. Mai vergangenen Jahres. Gemeint war die Umsetzung des Konzeptes der Migrationssozialberatung, die im Segeberger Gebiet tatsächlich schon stattfand, als selbst in den vom Innenministerium ausgelobten Pilotkreisen außer lautstarkem Haarerufen noch keinerlei Entwicklung festzustellen war. Nicht zuletzt die Beharrlichkeit der freien Träger ist anzurechnen, dass schließlich nicht nur der Kreissozialamtsleiter seinen Widerstand gegen die Umsetzung der Migrationssozialberatung aufgab, sondern auch alle Träger von Migranten-, Flüchtlings- und Aussiedlerberatung sich unter dem Dach einer gemeinsamen, durch das DW des Kirchenkreises Segeberg koordinierten Arbeitsgemeinschaft vernetzt haben. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind: Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise Niendorf, Segeberg und Neumünster; die Arbeiterwohlfahrt, die VHS Kaltenkirchen, das DRK, das CJD und die Segeberger Kreisverwaltung. Auch die kirchliche Flüchtlingsberatungsstelle in Norderstedt konnte auf diesem Wege finanziell abgesichert werden und setzt ihre parteiliche, am Schutzinteresse der Flüchtlinge orientierte Arbeit fort. Die Segeberger Arbeitsgemeinschaft Migrationssozialberatung hat schon kurz nach ihrer Institutionalisierung auch politisch Position bezogen: Gegen die Stimmen der Vertreterin des Kreises hat sie im Juni 2000 eine Stellungnahme verabschiedet, in der vom Landrat die Abschaffung der sozialamtlichen Wertgutscheine für Flüchtlinge gefordert wurde.

FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.

Die Sitzungen des **Vorstands- und SprecherInnenrates** (SR) vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. finden zukünftig regelmäßig **am 3. Mittwoch im Monat** statt. Die SR-Termine bis Ende 2001 sind: 18. Juli; 19. September; 17. Oktober und 19. Dezember. (Im November trifft sich der SR am Rande der Konferenz „Fluchtweg Ostsee“ in Bad Segeberg).

Die **Tagesordnung** wird über die *mailingliste Schleswig-Holstein* (http://www.frsh.de/ml_main.html) versandt bzw. wir bitten sie in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates vor der jeweiligen Sitzung anzufordern.

Die Vorstands- und SprecherInnenratssitzungen sind für Vereinsmitglieder des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. offen. Stimm- und antragsberechtigt sind die gewählten Vorstandsmitglieder und SprecherInnen. Ergänzungs- bzw. Veränderungswünsche zur Tagesordnung können bitte bis spätestens zum Sitzungstermin angemeldet werden.

i.A. Martin Link, Kiel 14. Juni 2001

Informationen:
DW-Flüchtlingsarbeit Norderstedt,
T. 040/5262688;
eMail: migrationnorderstedt@12move.de

Geld statt Gutscheine

Mit dieser Forderung geht seit Anfang vergangenen Jahres auch die „Norderstedter Umtauschbörse“ politische und behördliche Klippen putzen. Mit Infoständen und Gutscheinabonnements organisiert die „Umtauschbörse“ für solidarische Bürgerinnen und Bürger der Stadt die Möglichkeit, Geld gegen Wertgutscheine von am Ort lebenden Flüchtlingen zu tauschen. Auf diesem Wege erhalten nicht nur die Flüchtlinge mit dem Geld ein wenig der ihnen zustehenden Menschenwürde zurück. Der tägliche Einkauf mit den eingetauschten Gutscheinen eröffnet auch den Einheimischen seltene Gelegenheiten eines hautnahen Eindrucks, was Flüchtlingsleben auch an alltäglichen Diskriminierungen bedeutet. Ganz auf einer Wellenlinie liegt der Initiator der Aktion, der Norderstedter Förderverein Flüchtlingshilfe e.V., dabei mit dem zweiten Bürgermeister der Stadt. Auch dieser lehnt die Gutscheine als dis-

kriminierend ab, kann sich aber gegenüber dem verbissen an den „Bezugskarten“ festhaltenden Kreissozialamtsleiter nicht durchsetzen. Auch nachdem der schleswig-holsteinische Städte- und Gemeindegeld die Leistungserteilung auf Geld- bzw. unbare Leistungen (Schecks) quasi freigestellt hat und inzwischen fast überall umgestellt worden ist, bleibt der Landrat des Kreises Segeberg zurückhaltend und spielt auf Zeit. „Sie können sich darauf verlassen, dass ich die Angelegenheit im Herbst entscheiden werde.“ versucht er im April eine Delegation des Norderstedter Fördervereins zu beruhigen. Ist der geforderte Wechsel zu mehr Menschenwürde im Verwaltungshandeln dem Kreissozialamtsleiter tatsächlich nicht zuzumuten, bevor er in diesem Sommer in den Ruhestand verabschiedet wird? Ist es stattdessen angemessen, hunderten betroffener Flüchtlinge den entwürdigenden Spießbrutenlauf des täglichen „Einkaufens“ mit Wertgutscheinen noch ein unnötiges halbes Jahr länger aufzunötigen?

Martin Link

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakte mit Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Oldenburger Str. 25

24143 Kiel

Tel. 0431 - 735 000

Fax 0431 - 736 077

Absender:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

e-Mail: _____

- Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.
- Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitrag erklären:

als individuelles Mitglied

als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt: den Regelbetrag von 36 DM
 den ermäßigten Betrag von 18 DM
 den mir genehmen Betrag vonDM
 beitragsfreie Mitgliedschaft auf Antrag

- Ich ermächtige den Flüchtlingsrat S.-H. e.V., diesen Betrag in halbjährlichen Raten von meinem folgenden Konto abzubuchen:

Konto Nr.: _____ BLZ: _____

Bankverbindung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Die Genfer Flüchtlingskonvention wird 50. Seit Oktober 1999 will der Europäische Rat „die uneingeschränkte und allumfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention“ zur Grundlage des Europäischen Asylrechts machen.

Wird der Bundesinnenminister sich das gefallen lassen? Wie ist es bestellt um den internationalen Flüchtlingsschutz? Wie funktioniert die Flüchtlingskonvention? Wird sie im Verwaltungshandeln berücksichtigt? Werden Flüchtlinge in Europa zukünftig nur noch vorübergehend aufgenommen? Haben Rechtsanspruch auf individuellen Schutz und Abschiebungsverbot sich durchgesetzt oder muss die GFK einem Gnadenrecht weichen?

Zum Tag des Flüchtlings 2001 ziehen wir Bilanz und wagen den Ausblick:

50 Jahre

Genfer Flüchtlingskonvention

**Verbrieftes Schutz
oder umgangenes Recht?**

Referenten:

- **Jean Noël Wetterwald**,
Vertreter des UNHCR in Deutschland.
- **Norman Paech**,
Völker- und Verfassungsrechtler, Hamburg.
- **Helmut Frenz**,
schleswig-holsteinischer Landesbeauftragter für
Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
- Moderation: NN, Journalistin

**am Montag, 1. Oktober 2001
um 19.30 Uhr im Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70, Kiel.**

Veranstalter:

- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
- Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen Schleswig-
Holstein
- Hochkommissariat für Flüchtlinge bei
den Vereinten Nationen, UNHCR

Information: Martin Link, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, T. 0431-735 000, office@frsh.de

